

Aber da haben wir glücklicherweise in unserer Republik das Mittel, dass wir unsere Regierungen selbst wählen und dass wir dabei darauf sehen können, dass in unsere Regierungen jederzeit nur solche Leute kommen, die einerseits das volle Vertrauen unseres Parlaments geniessen und die andererseits ihre Kompetenzen in keiner Weise überschreiten werden. Wenn wir noch eine weitere Garantie in dieser Richtung haben wollen, so können wir sie nicht dadurch finden, dass wir etwa Art. 102, Ziff. 8, gegenüber dem Art. 85 ignorieren, oder irgend welche Vorbehalte machen, die vorkommenden Falles doch keinen grossen Wert haben, sondern dann müssten wir, ähnlich wie es bei den Eisenbahnangelegenheiten und Finanzangelegenheiten geschehen ist, eine ständige Kommission für auswärtige Angelegenheiten neben den Bundesrat stellen. Damit haben wir die Garantie, dass der Bundesrat in sehr wichtigen und einschneidenden Dingen doch nicht gerade allein vorgeht, so dass nachher nichts mehr daran zu ändern ist, sondern dass er sich in Uebereinstimmung mit einem gewissen Ausschusse

des Parlamentes befindet und mit diesem sich beraten und nur mit seiner Zustimmung die Sache machen kann. Ich wiederhole, wenn wir glauben, weitere Garantien gegen die Kompetenz, wie sie der Art. 102 mit sich bringt, in unser Bundesrecht einführen zu wollen, so haben wir kein anderes Mittel, als eine solche ständige auswärtige Kommission zu errichten, wie wir jetzt eine ständige Eisenbahn- und eine ständige Finanzkommission mit sehr gutem Erfolge eingerichtet haben.

Abstimmung — *Votation*.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Bundesbeschluss betr. Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 504 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats du conseil des états, page 504 et suiv. de l'année précédente.)

Beschluss des Ständerates.

12. Juni 1906.

Bundesbeschluss

betreffend

Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 3. November 1905,

beschliesst:

I. Streichen.

Anträge der Kommission des Nationalrates.

13. Mai 1907.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts anderes bemerkt ist.

Mehrheit.

(HH. Steiger, Hofmann, Pellissier, Piguet, Staub,
Wanner, Wild.)

I. In den Art. 31 der Bundesverfassung wird als
lit. f folgende Bestimmung aufgenommen:

I. (wie II des Bundesrates). In die Bundesverfassung wird als Art. 34ter folgende Bestimmung aufgenommen:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

II. (wie III des Bundesrates). Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

«Die Gewerbegesetzgebung des Bundes, nach Massgabe des Art. 34ter.»

Minderheit.

(HH. Brosi, Erismann, Thélin, Théraulaz.)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Décision du Conseil des Etats.

12 juin 1906.

Arrêté fédéral

complétant

la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 3 novembre 1905,

arrête :

Le chiffre I du projet du Conseil fédéral est supprimé.

I. (Comme Conseil fédéral sous II.) Il est introduit dans la Constitution fédérale comme art. 34ter, la disposition suivante:

«La Confédération a le droit de statuer des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers.»

Propositions de la commission du conseil national.

13 mai 1907.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats là où il n'y a pas d'observation.

Majorité.

(MM. Steiger, Hofmann, Pellissier, Piguet, Staub, Wanner, Wild.)

I. Il est ajouté à l'article 31 de la Constitution fédérale, comme lettre f, la disposition suivante:

«La législation fédérale en matière d'arts et métiers, conformément à l'art. 34ter.»

Minorité.

(MM. Brosi, Erismann, Thélin, Théraulaz.)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

II. (Comme le Conseil fédéral sous III). Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation populaire et à celle des cantons. Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures d'exécution nécessaires.

Steiger, deutscher Berichtstatter der Kommission: Mit Botschaft vom 3. November 1905 hat der Bundesrat an die Räte Bericht und Antrag gestellt betreffend die Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen. Dieser Gegenstand hat eine ziemlich lange Vorgeschichte. Noch war die Bundesverfassung von 1848 nicht lange ins Leben getreten mit den darin niedergelegten Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit, so begannen schon auch die Kundgebungen für den Erlass einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung, welche den Missbräuchen einer schrankenlosen Gewerbefreiheit abhelfen sollte.

Es ist Ihnen ja bekannt, dass in jener Sturm- und Drangperiode zu Ende der 40er Jahre man mit manchem Alten und Ueberlebten adräumte, aber in bezug auf das Gewerbewesen ist man nicht mit derjenigen Vorsicht und Besonnenheit vorgegangen, welche im Interesse der Sache gelegen hätte, und dass in dieser Sturm- und Drangzeit die verfassungsmässige Handels- und Gewerbefreiheit dann so aufgefasst und praktiziert wurde, als ob nun überhaupt alle und jede Ordnung oder wenigstens jede Art von Einschränkung der Freiheit im Gewerbewesen staatlicherseits aufhören müsse. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass sich schon sehr bald die berührten Kreise um Abhilfe bemühten. Ich will Ihnen nun, um Zeit zu ersparen, nicht über alle Eingaben, die seit dem Jahre 1848 gemacht wurden, Bericht erstatten, sondern nur erwähnen, dass vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1892 vom schweizerischen Gewerbeverein nicht weniger als 8 Eingaben an die Bundesbehörden gelangten und dass der Nationalrat im Jahre 1871 und der Ständerat im Jahre 1892 Beschlüsse fassten, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag über den Erlass einer Gewerbegesetzgebung zu bringen. Eine Folge des Beschlusses des Nationalrates vom Jahre 1871 war, dass zunächst eine einlässliche Enquete über die gewerblichen Verhältnisse vorgenommen wurde und zwar im Auftrage des Bundesrates von Herrn Dr. Göttisheim in Basel. Es ist diese Enquete noch jetzt eine ausserordentlich wertvolle Arbeit. Wenn auch die darin behandelten Verhältnisse nun schon an die 30 Jahre zurückliegen, so wird doch im ganzen das Bild, und es werden die Bemerkungen und Schlüsse, die darin in Sachen gezogen werden, noch heute zutreffen. Es hat sich höchstens dadurch verändert, dass heute die Uebelstände, welche damals schon gerügt wurden, noch viel grösser und drückender geworden sind.

Nun war die Folge aller dieser Kundgebungen ein Entwurf des Bundesrates vom November 1892, durch welchen ein neuer Art. 34ter in die Bundes-

verfassung eingelegt werden sollte, welcher dem Bund das Recht gab, über das Gewerbewesen, oder wie es die Räte abänderten, auf dem Gebiete des Gewerbewesens, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Die Bundesversammlung genehmigte diesen Entwurf, und es kam so der Bundesbeschluss vom 20. September 1893 zustande. Die Revision der Bundesverfassung wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 verworfen und zwar mit der nicht sehr erheblichen Stimmenmehrheit des Volkes von 22,000 Stimmen, aber mit der bedeutend erheblicheren Mehrheit von 14½ verwerfenden gegen 7½ annehmenden Ständen. Wir wollen uns über die Ursachen jener Verwerfung nicht weiter einlassen, es ist mit solchem Interpretieren ein etwas eigenes Ding. Was nachher geltend gemacht wurde als Ursache der Verwerfung, war der Vorwurf der Unklarheit der Vorlage, indem man über die Tragweite des Verfassungsartikels nicht genau Aufschluss erhalten habe, der Verfassungsartikel habe zu allgemein gelautet.

Ferner herrschte Uneinigkeit im Lager der Gewerbetreibenden selbst, besonders hinsichtlich der Frage der Organisation von Berufsgenossenschaften, ob obligatorisch oder nicht obligatorisch. Endlich wurde aus Kreisen des Gewerbebestandes der Vorwurf gemacht, oder wenigstens die Befürchtung ausgesprochen, es möchte mehr nur auf ein Arbeiterschutzgesetz herauskommen, als auf ein Gesetz zur Förderung der gewerblichen Arbeit.

Nach dieser Verwerfung hat selbstverständlich die Sache geruht, bis sie auf wiederholte dringende Eingaben aus dem Schosse des schweizerischen Gewerbevereins und angesichts des Beschlusses des letztern, nötigenfalls eine Volksinitiative ins Werk zu setzen, vom Bundesrate neuerdings an die Hand genommen wurde.

Die Vorlage, mit der wir uns heute zu befassen haben, lautet gleich wie die im Jahre 1892 verworfene, auf Einführung eines neuen Artikels 34ter in die Bundesverfassung, lautend: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.» Hingegen unterscheidet sich die heutige Vorlage von der frühern dadurch, dass heute der Bundesrat ausser diesem Art. 34ter einen Zusatz zu Art. 31 vorschlägt, zu dem Artikel betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit, der unter lit. f unter den Ausnahmen folgendermassen lauten würde: «Es wird vorbehalten: f. die Gesetzgebung des Bundes nach Massgabe des Art. 34ter.»

Das ist der Wortlaut der neuen bundesrätlichen Vorlage. Der Ständerat, dem in dieser Sache die Priorität zustand, hat die Notwendigkeit einer der-

artigen Ergänzung der B. V. allgemein anerkannt, und es wurden als Gegenstände einer eid. Gewerbe-gesetzgebung und als Aufgaben derselben hauptsächlich genannt: Der Ausbau der Fabrikgesetzgebung oder besser gesagt, die Abgrenzung der Fabrikgesetzgebung auf das Gebiet der eigentlichen Fabrik im Unterschied zum Gewerbe, die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die Hebung der Konflikte, Gewerbegerichte, einheitliche Ordnung des Lehrlingswesens, Verhütung der Streiks, die Remedur des Hausierhandels, der Ausverkauf und die Warenhäuser, Massnahmen gegen unlautern Wettbewerb, selbstverständlich auch Schutz der Gesundheit, besonders der jugendlichen Arbeiter und der Frauen, möglichste Regelung der Arbeitszeit nach einzelnen Berufsarten, Sonntagsruhe und endlich die Frage der Verbände, der beruflichen Genossenschaft. Der Referent im Ständerat erklärte sich als Gegner der obligatorischen Berufsgenossenschaft, was ihn aber nicht hinderte, die Organisation nach beruflichen Verbänden dennoch auf das Programm der eid. Gewerbe-gesetzgebung zu nehmen, indem es ja dann immer noch eine offene Frage bleibt, ob obligatorisch oder nicht obligatorisch. Hingegen hat der Ständerat den einen Teil des bundesrätlichen Antrages gestrichen, nämlich den Zusatz lit. f zu Art. 31, worin als Ausnahme von der Handels- und Gewerbe-freiheit eben die eid. Gewerbe-gesetzgebung vorbehalten sein soll. Der Ständerat hat diesen Zusatz gestrichen, einestheils weil er denselben für unnötig hielt und man sich dahin ausgesprochen hatte, man brauche einen solchen Zusatz gar nicht, denn wenn wir dem Bunde die Kompetenz zum Erlass der gesetzlichen Vorschriften erteilen, sei es selbstverständlich, dass er an Art. 31. nicht gebunden, dieser Vorbehalt also unnötig sei. Andererseits hielt man einen solchen Zusatz für gefährlich, indem man dadurch gewissermassen von vorneherein den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit überhaupt preisgibt, und man wollte hinter einem solchen Vorbehalt schon zum voraus die Zwangsberufsverbände wittern; um diesen aber nicht Vorschub zu leisten, strich der Ständerat den Vorbehalt f in Art. 31. In diesem Sinne wurde im Ständerat sowohl das Eintreten einstimmig beschlossen, als auch die Vorlage in globo angenommen.

Die nationalrätliche Kommission befindet sich in der Lage, dass wir nicht einstimmig, sondern in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt, vor Sie treten. Die Mehrheit besteht aus sieben und die Minderheit aus vier Mitgliedern. Die Kommission ist zwar einstimmig im Antrage auf Eintreten in die Vorlage und auf Annahme des Art. 34ter, wie ihn auch der Ständerat angenommen hat; sie geht aber auseinander hinsichtlich des Zusatzes zu Art. 31, indem die Mehrheit für den bundesrätlichen Antrag eintritt, ihn also wieder aufnimmt, die Minderheit aber in Zustimmung zum Ständerat von einem solchen Zusatz Umgang nehmen will.

Ich habe die Ehre, zunächst im Namen der Mehrheit der Kommission über ihren Standpunkt Ihnen Bericht zu erstatten. Ich kann zwar im Namen der ganzen Kommission eingangsweise bemerken, dass die Eintretensfrage von keiner Seite beanstandet wird; ich will aber auf alles verzichten, was ich mir als Gründe für eine solche Verfassungsbestimmung notiert hatte, verzichten auf eine Schil-

derung all der Uebelstände, welche auf dem Gebiete des Gewerbewesens sich geltend machen und welche den Wunsch nach Besserung, nach Ordnung der Verhältnisse hervorgerufen haben. Ich erwähne nur, dass wir jedenfalls mit dem Ständerat dafür halten, dass im gewerblichen Leben, in den Arbeitsbedingungen, im Hausierhandel, in der unlautern Konkurrenz Missverhältnisse und Misstände obwalten, welche einem den Eindruck machen, wir leben eigentlich nicht mehr in einer Zeit gesetzlicher Ordnung auf diesem Gebiete, sondern in einer Zeit der Unordnung, der Desorganisation, der Anarchie.

Der letztere Ausdruck ist entschieden nicht zu stark, wenn wir uns vergegenwärtigen, was die allerletzten Jahre auf dem Gebiete der Streiks, der Arbeitsverweigerung gezeitigt haben. Man kann über die theoretische Berechtigung des Streikens ja in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Man kann dem Arbeiter das Recht zusprechen, dass wenn ihm ein Arbeitsverhältnis nicht behagt und wenn er eine Besserung des Verhältnisses auf keinem andern Wege glaubt erzielen zu können, er einfach die Arbeit niederlegt; aber ich nehme an, dass wenn der Arbeiter austritt, er dann auch nichts dagegen wird einwenden können, wenn er als entlassen betrachtet wird. Aber man kann in der Theorie so oder anders denken, die Art und Weise, wie in den letzten Jahren unser gewerbliches Leben geschädigt und misshandelt worden ist durch die oft mutwillig, gewöhnlich von Dritten inspirierte und organisierte Hervorrufung von Arbeitsverweigerungen und Streiks, diese Art und Weise geht schliesslich ins Aschgraue, und die Schädigungen, welche durch solche monatelange Streiks mitten in einer Zeit, wo viel gearbeitet und viel verdient werden könnte, verursacht werden, Schädigungen, welche sowohl den Arbeiter und den Arbeitgeber wie überhaupt die Oeffentlichkeit angehen, gehen ins Unnennbare. Es wäre interessant, einmal zusammenstellen zu können, wie hoch sich der Schaden in einem einzigen solchen Streikjahre auf den verschiedenen Plätzen unseres Vaterlandes belaufen mag. Man würde erschrecken ob dem Schaden, der dadurch angerichtet wird. Mit Rücksicht hierauf können wir wohl fragen, ist das eigentlich noch eine gesetzliche Ordnung, wenn nicht einmal derjenige, welcher arbeiten möchte, mehr arbeiten darf, wenn in Missachtung eines Hauptgrundsatzes unseres Staatswesens, in Missachtung der persönlichen Freiheit mit allen möglichen Mitteln, Drohungen, Misshandlungen, Scheltungen, der Arbeitswillige genötigt wird, mitzumachen, widerwillig, vielleicht unter Kummer und Sorge um seine Familie? Können wir da von gesetzlichen Zuständen und Ordnung sprechen? Das ist eben Anarchie, Gesetzlosigkeit. Und woran fehlt es bei solchen Verhältnissen? Es fehlt an bestimmten Organisationen, die sich solcher Streitfälle annehmen, die den Bruch womöglich verhüten, die das Berechtigte auf der einen und der andern Seite objektiv abwägen und eine Schlichtung des Streikes vornehmen können. Nehmen Sie an, es handle sich um eine Lohnfrage, um eine Tarifffrage. Vielleicht einigt man sich auf irgend einen Tarif; aber wenn heute von einem Berufsverbände der Meister mit den Streikenden ein neuer Tarif aufgestellt worden ist, so haben Sie gar keine Sicherheit, dass nicht in sechs Monaten oder einem Jahre trotz allen Ab-

machungen und allen Zureden es neuerdings losgeht; denn es haftet niemand für jene Abmachung, es sind einfach ein paar Arbeitervertreter, die den Vertrag abgeschlossen haben, übers Jahr sind sie nicht mehr da, sondern andere, und diese sind nicht gebunden an das, was die Vorgänger gemacht haben, und schlagen neuerdings los. Darum sage ich, es fehlt in solchen Verhältnissen eine bestimmte Organisation; wir haben keine Persönlichkeiten, mit welchen man unterhandeln und welche in gültiger Weise für eine gewisse Zeit etwas vereinbaren können. Das nenne ich Anarchie.

Das Gesagte genüge hinsichtlich der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung. Die Gewerbegesetzgebung muss mit einem Wort Ordnung schaffen, und das kann heutzutage nur durch die Gesetzgebung des Bundes geschehen. Die Bemühungen der Kantone reichen nicht aus, und es käme auf die Dauer auch nicht etwas Erkleckliches zustande, wenn in allen diesen genannten Verhältnissen die einzelnen Kantone vorgehen wollten. Letztere geben sich ja freilich viel anerkennenswerte Mühe. Sie haben Lehrlingsgesetze geschaffen, sie haben Sonntagsruhegesetze geschaffen, sie versuchen sich an Gesetzen über Einigungämter u. dgl.; aber ein Hauptmangel, der allen diesen Gesetzen anhängt, ist der, dass auch sie sich nicht an bestimmte gesetzliche Organisationen gewerblicher Art halten können, und so hängt die Handhabung solcher Gesetze entweder in der Luft oder sie sind zu bürokratisch, zu sehr von den Staatsbureaux diktiert, anstatt durch die gewerblichen Organisationen vollzogen zu werden. Es ist aber das nicht anders möglich, solange die Gesetzgebung von Kanton zu Kanton einzeln vorgeht.

Was will nun der Antrag des Bundesrates und mit ihm der Ständerat durch den Art. 34ter? Er will dem Bunde die Befugnis geben, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Ich mache auf zwei Punkte aufmerksam. Zunächst auf den Ausdruck «auf dem Gebiete des Gewerbewesens Bestimmungen aufzustellen». Warum wählt man diesen Ausdruck? Deshalb, weil damit gesagt sein soll, der Bund nimmt nicht in Aussicht, überhaupt das ganze Gewerbewesen mit allem, was dazu gehört, die Konzessionierung, die baulichen Einrichtungen, die baulichen Bewilligungen zur Errichtung eines Gewerbes etc. seinerseits gesetzlich zu ordnen. Es ist das nicht notwendig, und es würden die Kantone wohl schwerlich damit einverstanden sein, sondern der Bund soll lediglich auf dem Gebiete des Gewerbewesens Bestimmungen aufstellen können, um solche einzelne Fragen, die nur auf eidg. Boden richtig gelöst werden können, zu ordnen. Ferner sollen «einheitliche» Bestimmungen aufgestellt werden, d. h. nicht etwa, dass nun für alle Gewerbe und alle Berufsarten die gleichen Vorschriften erlassen werden müssten, mit einem Wort, nicht in dem Sinne, dass alle Gewerbe über einen Leist geschlagen werden, sondern in dem Sinne, dass sie für das ganze Land gleichlautend sein sollen. Das schliesst nicht aus, dass die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe berücksichtigt und diese nicht schablonenmässig behandelt werden, sondern dass ein einheitlicher Rahmen erstellt wird mit Verschiedenheit im einzelnen. Es gibt ja so manche gewerbliche Be-

rufsarten, die nicht gleich behandelt werden können wie die andern. Wenn das richtig ist, dass man nicht schablonenmässig und nicht bürokratisch alle Gewerbe über einen Leist schlagen soll, so ergibt sich unseres Erachtens daraus mit Notwendigkeit die Förderung einer beruflichen Organisation, die Notwendigkeit gesetzlicher Ordnung, gesetzlicher Einrichtung von Berufsgenossenschaften und Berufsverbänden, einmal zur Durchführung der Gesetze, damit dieselben mit Sachkenntnis, mit Einsicht in die praktischen tatsächlichen Verhältnisse vollzogen werden, aber auch schon zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen. Es sollen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht doktrinär werden, sondern sie müssen aus den tatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Berufsarten herauswachsen und ihnen angepasst werden. Deshalb erscheint uns die Schaffung irgend einer gesetzlichen Organisation nach Berufsarten notwendig. Ob sie dann obligatorisch sei oder nicht, diese Frage bleibt bei dem Verfassungsartikel vollständig offen, wenn auch die Diskussion sie nicht vollständig beiseite lassen kann. Es sind frühere Kundgebungen der Räte erfolgt. Ich erinnere an die Motion Favon und Stössel im Ständerat, wenn ich nicht irre im Jahre 1890, und an die Verhandlungen im Nationalrate, wo direkt die Schaffung obligatorischer Berufsverbände gefordert wurde. Es kommt darauf an, was man eigentlich darunter versteht und wie weit ein Zwang auf die Berufsgenossenschaft ausgeübt werden soll. Darüber sind, glaube ich, alle einig, dass von einer Wiederherstellung der ehemaligen Zwangsinnung, mit allen ihren Kompetenzen heute nicht die Rede sein kann, z. B. hinsichtlich der Befugnis, ein Gewerbe auszuüben, wozu es ehemals einer Zustimmung der Innung bedurfte, hinsichtlich der Produktion, wo dem Einzelnen vorgeschrieben werden sollte, wieviel er produzieren soll — hievon kann heute keine Rede sein. Es wird keine Berufsgenossenschaft, wenn sie gesetzlich, staatlich organisiert ist, dies tun. Aber gerade die andern, die eigenmächtig organisierten, versuchen es gern, die Ausübung eines Berufes an solche alte zünftige Schranken zu knüpfen. Wenn aber Ordnung geschaffen werden soll hinsichtlich der verschiedenen Gebiete, von denen wir gesprochen haben: Lehrlingswesen, Arbeits- und Ruhezeit, hinsichtlich der Lohnverhältnisse, hinsichtlich der Schmutzkonkurrenz, so wird ein gewisser Zwang, eine gewisse Beschränkung der schrankenlosen Freiheit nicht zu entbehren sein. Die illoyale Konkurrenz des Pfuscherturns, die Ausbeutung der Arbeiter, die Täuschung der Konsumenten müssen möglichst durch feste allgemeine Normen verhütet werden. Sie werden nicht zugeben können, dass ein Meister, der vielleicht selbst sich nicht über die notwendige Tüchtigkeit im Berufe ausweisen kann, ganz nach Belieben Lehrlinge annehmen, eine Anzahl von Lehrlingen, welche über alles vernünftige Mass hinausgeht, um eben durch billige Arbeitskräfte seine Berufsgenossen zu unterbieten. Das nennen wir Schmutzkonkurrenz. Sie werden einverstanden sein, dass da gewisse Normen für die Ausübung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, angezeigt sind, und ähnliches liesse sich noch in anderer Richtung vorbringen.

Dass festgeordnete Syndikate, Berufsverbände einen ausserordentlichen wohlthätigen Einfluss aus-

üben können, dafür haben wir das Beispiel an dem nun schon eine lange Reihe von Jahren bestehenden Syndikat der Buchdrucker. Es ist das eine ausserordentlich feste, gut organisierte Genossenschaft, welche Arbeiterverhältnisse, Lohnverhältnisse, Lehrlingswesen, überhaupt alle Kardinalpunkte des beruflichen Lebens geordnet hat, und zwar meines Wissens durchgängig infolge Einverständnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Das Syndikat der Buchdrucker steht höchst ehrenhaft da. Allerdings besteht auch da ein gewisser Zwang; es sind gewisse Bedingungen vorhanden, die innegehalten werden sollen, gegen die der einzelne Berufsgenosse sich nicht verfehlen darf, bei der Gefahr, ausgeschlossen und gewissermassen boykottiert zu werden. Es gibt auch andere Syndikate, welche weniger rühmlich sind als das Syndikat der Buchdrucker, die aber allerdings auch schon grosse Machtproben abgelegt haben, z. B. das Syndikat der Schalenmacher in Locle, wo beschlossen wurde, es dürfen nur so und soviel Schalenmacher-Ateliers in Locle bestehen und man lasse keine neuen aufkommen, also ganz nach Art der alten Zünfte. Das wird nun praktiziert, und es wird Ihnen das Kommissionsmitglied, Herr Pignet, hierüber genaue, interessante Aufschlüsse geben können. Es ist das eine Tyrannei ohnegleichen, welche besteht, weil eben keine staatliche Ordnung ist, weil sie auf dem Boden der Freiheit die Macht zu gebrauchen weiss in einer Weise, wie man sie in einer staatlich anerkannten Organisation nicht in so weitgehendem Masse würde geschehen lassen.

Also lassen wir die Streitfrage über obligatorische oder nichtobligatorische Berufsgenossenschaft vorläufig auf der Seite; es ist teilweise ein Streit um Worte. Ohne gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit wird es jedenfalls nicht abgehen, aber niemals wird weder die Bundesversammlung noch das Schweizervolk dafür zu haben sein, eine solche Beschränkung der Freiheit vorzunehmen, welche die Zustände des alten Zunftwesens wieder herstellen würde. Man wird vielmehr vernünftiges Mass halten müssen. Auf diesem Boden spaltet sich nun unsere Kommission. Die Mehrheit kommt zum Schlusse, dass aus den angegebenen Gründen, auf Grund der Verhältnisse, wie ich sie Ihnen geschildert habe, der Antrag des Bundesrates angenommen werden sollte, nämlich dem Art. 31 eine lit. f beizufügen, die lautet: «Die Gewerbegesetzgebung nach Massgabe des Art. 34.»

Wir gehen dabei von folgenden Erwägungen aus: Soll der Bund auf dem Gebiete des Gewerbewesens zur Beseitigung der herrschenden Uebelstände Gesetzesbestimmungen aufstellen, so müssen wir notwendig wissen, welchen Boden wir unter den Füßen haben, wie weit die Kompetenz des Gesetzgebers sich erstreckt, ob die Schranken des Art. 31 unbedingt innegehalten werden müssen, oder ob man, wenn nötig, darüber hinaus gehen und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit vornehmen darf. Das muss man doch wissen. Man kann nicht ins Unbestimmte hinaus legiferieren wollen und ein Gesetz über den Hausierhandel, ein Gesetz über Berufsgenossenschaften, ein Gesetz über Einigungsämter, Gewerbegerichte für Verhütung von Streiks und dergl. machen wollen, ohne sich klar zu sein, wie weit man gehen darf. Wir dürfen es nicht darauf

ankommen lassen, in jedem einzelnen Falle neu zu studieren, wie weit unsere Kompetenzen reichen, sondern es muss unseres Erachtens von vorneherein Klarheit herrschen. Darüber aber besteht also Differenz in unserer Kommission.

Ich erlaube mir nun, Ihnen zunächst etwas aus dem Gutachten des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes mitzuteilen, welches in dieser Frage auf Wunsch des Industriedepartementes unterm 29. Sept. 1905 ausgegeben worden ist. Dieses Gutachten spricht sich nach einigen andern Ausführungen über die Frage, die uns beschäftigt, folgendermassen aus: «Es erscheint uns kaum zweifelhaft, dass sich der Bundesgesetzgeber heute wie schon bei der Revision vom Jahre 1892 die Freiheit wenigstens vorbehalten wollen wird, in seiner Gewerbegesetzgebung über die Schranken des Grundsatzes von Art. 31 hinauszugehen. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil über den Begriff der Gewerbefreiheit keineswegs klare und übereinstimmende Ansichten herrschen. Will sich aber der Bund dieses Recht vorbehalten, so ist es eine Frage der Redaktion, ob die in Art. 34^{ter} grundsätzlich zugelassene Ausnahme in Art. 31 ausdrücklich vermerkt werden soll oder nicht. Nach nochmaliger Prüfung der Frage können wir uns Ihrem Vorschlage, d. h. eben dem Zusatz zu Art. 31, anschliessen. Es sind — so fährt das Gutachten weiter fort — allerdings in Art. 31 nicht alle Ausnahmen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit erwähnt worden, die nach der Bundesverfassung selbst zulässig sind. Art. 31 erwähnt z. B. weder das Post- und Telegraphenregal, noch das Banknotenmonopol. Demnach empfiehlt es sich, hier bei Art. 31 ausdrücklich einen Vorbehalt zu machen, weil das Verhältnis des neuen Art. 34^{ter} zum Artikel 31 für diejenigen, die nur den Text des erstern kennen, nicht von vorneherein klar sein wird, und es daher korrekter sein dürfte, durch die Ergänzung des Art. 31 offen zu bekunden, dass die Bundesgesetzgebung für die Aufstellung der Gewerbeordnung nicht unbedingt an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden sein soll». So das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes und das ist auch der ausgesprochene Standpunkt der Mehrheit der Kommission.

Wenn im Art. 31 das Post- und Telegraphenregal als Vorbehalt nicht erwähnt ist, ebenso auch nicht das Banknotenmonopol, so war das deshalb in Art. 31 nicht nötig, weil der Art. 36, welcher das Post- und Telegraphenregal betrifft, und ebenso Art. 39 in betreff des Banknotenmonopols eben schon ganz genau diejenigen Gegenstände bezeichnen, welche als Regal oder Monopol des Bundes nicht unter die Handels- und Gewerbefreiheit fallen. Das geschieht aber nicht, wenn wir im Art. 34^{ter} sagen, dass der Bund auf dem Gebiete des Gewerbewesens Gesetze erlassen kann; hier findet eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Gesetzgebung nicht statt, und es bleibt das Verhältnis von Art. 34^{ter} zu Art. 31 zum mindesten ein unklares. Wenn wir in Art. 34^{ter} etwa sagen würden, der Bund kann Gesetze erlassen über Berufsverbände oder zur Errichtung von Einigungsämtern und Schlichtung von Streitigkeiten, wenn überhaupt in Art. 34^{ter} wie in Art. 39 ein bestimmter Gegenstand genannt würde, über den der Bund legiferieren könnte,

dann wäre der Zusatz in Art. 31 nicht notwendig; aber mit der allgemeinen Formel: «auf dem Gebiete des Gewerbewesens» weiss man noch nicht, auf welchen Gegenstand sich die Gesetzgebung beziehen soll, und deshalb kann bei jeder einzelnen Frage Zweifel und Streit entstehen, wieweit man in derselben auf dem Boden der Gewerbefreiheit gehen darf.

Man ist nicht anders vorgegangen hinsichtlich des Wirtschaftswesens. Als man den Kantonen die Befugnis geben wollte, die Bedürfnisfrage geltend zu machen, da hat man auch den Vorbehalt im Art. 31 gemacht, und für die Alkoholgesetzgebung ebenfalls. Warum hat man sich da nicht begnügt, einfach zu sagen: «Der Bund erlässt ein Gesetz über die Fabrikation und den Verkauf von Alkohol»? Nach dem Standpunkte der Minderheit der Kommission hätte das genügt. Man hätte nicht im Art. 31 dieses Monopol vorzubehalten brauchen. Aber man hat es getan und hat sich gesagt: durch die Alkoholgesetzgebung müssen wir die Handels- und Gewerbefreiheit einigermassen einschränken; das wollen wir auch deutlich aussprechen. Deshalb haben wir also in Art. 31 unter lit. d. den Vorbehalt der Fabrikation und des Rückkaufes gebrannter Wasser nach Massgabe des Art. 32bis.

Ganz genau dasselbe schlägt Ihnen die Kommission vor. In lit. c ist vorbehalten das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel für geistige Getränke in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung desselben den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Wir folgen daher durchaus einer schon in mehreren Fällen bisher befolgten Praxis, wenn wir bei Art. 31 es nett, offen, ehrlich und korrekt sagen, dass zugunsten der Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Gewerbewesens ebenfalls eine Ausnahme geschaffen werden soll. Es ist das grundsätzlich wichtig, damit man sich nicht bei jeder einzelnen Frage herumzustritten hat, wie weit die Kompetenzen des Bundes reichen.

Nun sagt man freilich, das kann man tun ohne den Vorbehalt zu Art. 31. Wir aber sind gegenteiliger Ansicht. Beachten Sie nämlich wohl, dass, wenn Sie trotz dem Antrage des Bundesrates ihn mit dem Ständerat ablehnen, man eben die Konsequenz daraus ziehen wird, dass man von irgendwelcher Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit nichts wissen wolle.

Es wird dadurch die Frage gerade in negativem Sinne präjudiziert, während wir doch nichts anderes wollen, als offene Bahn lassen. Wir sagen nicht, wo und wie weit die Freiheit beschränkt werden soll, sondern wir wollen nur, dass der Bundesrat von Fall zu Fall je nach den Bedürfnissen und je nachdem es das öffentliche Wohl verlangt, auch über diese engsten Schranken hinausgehen kann. Selbstverständlich können wir ohne etwelche Beschränkung der Freiheit auf diesem Gebiete nichts tun. Sie können unmöglich in den Missständen, wie wir sie erwähnt haben, Ordnung herstellen, wenn nicht eine gewisse Nötigung hüben und drüben geschaffen werden kann; Sie können alsdann weder Streiks verhüten, noch Einigungsämter schaffen, die etwas zu bedeuten haben, deren Entscheid wirklich auch eine praktische Tragweite zukommt, können ebensowenig im Hausierwesen, das sich

nachgerade als eine Landplage präsentiert, Abhilfe schaffen. Auch wenn wir von den obligatorischen Berufsgenossenschaften absehen, so wird darum doch dem freiwilligen Berufsverbände eine Gesetzesbefugnis zur Ordnung gewisser Verhältnisse verliehen werden müssen. Auf dem einzelnen Platz z. B. werden sie doch einem Berufsverbände wie z. B. den Schlossern, den Schreibern, den Spenglern und anderen Bauhandwerkern die Befugnis erteilen können, über die Arbeitszeit und über die Arbeitsverhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen usw. gemeinsame Normen aufzustellen; und da sind wir dann allerdings der Ansicht, dass solche von einem Berufsverband nicht willkürlich, sondern unter Mitwirkung und Genehmigung der staatlichen Organe aufgestellte Normen dann auch für solche verbindlich erklärt werden dürften, die diesem Berufsverbände nicht angehören. Es soll einer nicht in der Weise Ausnahmen machen können, wie er will, dass er schmutzige Konkurrenz treibt, wenn die andere Ordnung haben wollen. Wenn Sie aber in Art. 31 nichts sagen, so können Sie auch nichts tun im Sinne irgendwelcher Beschränkung der Freiheit. Ich begreife nicht, warum man dies nicht ehrlich und korrekt aussprechen will.

Zum Schluss will ich noch die Befürchtungen erwähnen, welche etwa vorhanden sind hinsichtlich zuweit gehender Beschränkung der Gewerbefreiheit. Man befürchtet wieder das alte Gespenst. Man glaubt, es werde, wie schon angedeutet, wieder rückgängig revidiert, und es würde ein altes Zwangswesen eingeführt. Ich glaube aber, dafür wird schon die Bundesversammlung sorgen und dafür wird schliesslich das Volk selbst sorgen, dass eine Beschränkung der Freiheit nicht in solchem Sinne ausgenützt werden kann. Man hat auch schon die Befürchtung ausgesprochen, es könnten diese Berufsgenossenschaften so weit eingreifen wollen, dass sie die Preise normieren für das Publikum, dass sie die Verkaufspreise dem einzelnen Gewerbe vorschreiben wollen usw. Dafür ist das Schweizer Volk nicht zu haben. Ob Sie nun einen solchen Vorbehalt aufnehmen oder nicht, es ist dafür gesorgt, dass eine unvernünftige und wirklich dem Gemeinwohl widersprechende Einschränkung der Freiheit nicht stattfindet. Wir sehen deshalb darin keinen Grund, vom Antrage des Bundesrates abzugehen. Es wurde auch in der Kommission wie schon im Jahre 1892 die Anregung gemacht, ob man nicht vielleicht als gewisse Schutzmassnahmen gegen zu weit gehende Verletzung der Gewerbefreiheit die Formel aufnehmen wolle über das öffentliche Wohl, in der Weise z. B., dass man sagen würde, es dürfe die Gewerbefreiheit nur so weit beschränkt werden, als das öffentliche Wohl es erfordert. Das ist ja eben die Meinung des Bundesrates und die Meinung Ihrer Kommissionsmehrheit. Es fällt uns nicht ein, eine solche Beschränkung der Gewerbefreiheit zu empfehlen, welche nicht aus Gründen des wirtschaftlichen Wohls für notwendig erachtet wird. Deshalb halte ich es nicht für notwendig, es hier ausdrücklich zu sagen. Es wird die öffentliche Meinung jederzeit mit richtigem Instinkt zu beurteilen wissen, was sich mit dem öffentlichen Wohl des Volkes verträgt. Was nicht unbedingt für das öffentliche Wohl notwendig ist oder sich mit ihm nicht verträgt, das wird vom Volk verworfen

werden. Deshalb teilen wir die Befürchtung, die von anderer Seite erhoben worden ist, nicht. Das ist der Standpunkt der Mehrheit der Kommission.

Um eine klare Situation zu schaffen und um für die Gesetzgebung freie Bahn zu erhalten, beantragen wir Ihnen, im Gegensatz zum Ständerate, ausser dem neuen Art. 34ter auch noch nach der Vorlage des Bundesrates einen Zusatz zu Art. 31, f. Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne einzutreten auf den Antrag des Bundesrates.

M. Piguet, rapporteur français de la commission: Monsieur le président et messieurs! La question qui nous occupe en ce moment n'est pas nouvelle, puis qu'en 1801 déjà, soit 3 ans après la loi qui avait introduit la liberté de commerce et des métiers dans toute l'Helvétie et supprimé les corporations, l'autorité helvétique recevait de corps de métiers de Zurich, Lucerne, Zug, Soleure, Schaffhouse et St-Gall, des plaintes sur les conséquences de l'absence de prescriptions sur les métiers; ce point de vue a donné lieu dès lors et à diverses époques, à des demandes nombreuses accompagnées parfois de projets de lois.

En 1879, soit l'année même de sa fondation, la Société suisse des arts et métiers considère la réalisation d'une loi industrielle suisse comme l'une des tâches qui s'impose à son activité.

En 1883, une enquête provoquée par un postulat des Chambres mettait en relief la situation difficile des métiers et de la petite industrie; l'on se plaignait un peu partout de la longueur exagérée des crédits, de l'absorption d'un certain nombre de métiers par la grande industrie, des apprentissages mal faits ou incomplets, du trop grand nombre d'apprentis qui, dans certaines industries étaient employés en lieu et place d'ouvriers. L'un des documents de l'enquête s'exprime comme suit: «L'apprentissage est dans un tel état d'abaissement que l'on doit songer à rétablir les corporations où à fixer, en vue de l'éducation de l'ouvrier, des prescriptions dont l'observation soit obligatoire.»

La Société suisse des arts et métiers avait joué dans cette enquête industrielle un rôle actif et dévoué; parmi les nombreux postulats qu'elle avait présentés à cette occasion, l'un d'entr'eux demandait en substance la création de corps de métiers ou corporations en vue de la réglementation des rapports entre patrons et ouvriers, la fixation des conditions de l'apprentissage, etc.

Le Conseil fédéral, approuvé en cela par les Conseils ne voulut pas entrer en matière sur ces questions, voulant éviter à ce moment là, une révision de la constitution.

Plusieurs cantons avaient réclamé l'amélioration de l'enseignement professionnel par un appui énergique de la Confédération; l'arrêté de 1884 a donné satisfaction à cette revendication et les sommes considérables inscrites actuellement au budget fédéral attestent de l'application qui a été faite de cet arrêté.

Dès lors des manifestations ne cessèrent de se produire en vue de la reprise des études d'une législation industrielle fédérale; et pendant 8 ans, soit de 1884 à 1892 une poussée énergique affirma ce désir soit directement de la part des cercles industriels ou de leurs organes, soit indirectement sous forme de postulats ou de motions dans le Conseil national et dans le Conseil des Etats.

Les conflits du travail et du capital étaient moins fréquents qu'ils ne le sont actuellement; mais, alors comme aujourd'hui on ressentait dans les milieux intéressés, la nécessité d'appliquer aux métiers, à la petite industrie, certaines dispositions protectrices de la loi sur le travail dans les fabriques et de régler dans la mesure du possible les rapports entre patrons, ouvriers et apprentis.

L'avilissement des prix dans diverses industries avait fait renaître, dans les milieux ouvriers horlogers en particulier, la question des associations professionnelles, du syndicat obligatoire. Cette question très controversée alors avait inspiré la décision du Conseil des Etats du 9 juin 1892 à laquelle le Conseil fédéral avait donné son assentiment et qui était conçue comme suit:

«Le Conseil fédéral est invité à examiner si l'art. 31 de la Constitution fédérale doit être révisé, à faire rapport sur ce point et en cas d'affirmation, à indiquer dans quel sens.»

Cette décision avait été précédée du dépôt en janvier 1892 de la motion Favon et consorts conçue en ces termes:

«Le Conseil fédéral est invité à faire un rapport et des propositions sur la convenance de modifier l'art. 31 de la constitution fédérale pour permettre la création de syndicats professionnels chargés:

1. de régler les conditions du travail dans les divers métiers;
2. de fournir les éléments de conseils d'arbitrage permanents, tranchant légalement toutes les contestations entre employeurs et employés.

Il est invité spécialement examiner les points suivants.

Est-il utile de créer en Suisse des syndicats obligatoires?

Est-il préférable de donner, aux syndicats libres, des compétences légales pour réglementer, dans chaque profession,

- a. la journée normale,
- b. le salaire minimum,
- c. les conditions de l'apprentissage,

et pour veiller à l'application stricte de la loi sur les fabriques, ainsi que sur l'hygiène dans les ateliers?»

Appelé à se prononcer sur le postulat du Conseil des Etats, le Conseil national ajourna cet objet, et, estimant que par la décision unanime du Conseil des Etats, le Conseil fédéral était en situation d'examiner toutes les questions énumérées dans la motion Favon, il refusa de prendre cette dernière en considération.

Avec son message du 25 novembre 1892, le Conseil fédéral présenta aux Chambres une proposition de révision de la constitution fédérale sous la forme d'un art. 34ter octroyant à la Confédération la compétence nécessaire pour légiférer dans le domaine des arts et métiers. De même qu'aujourd'hui, on n'était pas bien au clair sur l'étendue que pourrait avoir la législation future, toutefois le message

en contenait une esquisse de même que l'énumération de quelques-unes des principales questions qui devaient y trouver place.

Ce nouvel article constitutionnel fut pour les Chambres l'occasion de discussions très approfondies; les syndicats obligatoires provoquèrent maintes réserves, la question n'était pas mûre et l'on sentait que la crainte de leur avènement dominait le débat; le projet fut cependant adopté à une très grande majorité par les deux Conseils en décembre 1893. Mais le peuple appelé à son tour à se prononcer sur l'œuvre des Chambres, la rejeta en mars 1894 avec une majorité de 22,000 voix; 14½ Etats s'étaient prononcé contre, et 7½ seulement l'avaient acceptée. Cet échec fut regrettable, et, dans les cercles industriels où l'opposition fut motivée par le fait que le projet n'allait pas assez loin, on a eu lieu de le regretter particulièrement.

Treize années se sont écoulées dès lors, années perdues pour l'expérimentation des œuvres de sauvegarde économique et sociale dont l'urgence s'affirme tous les jours davantage, et, pendant ce temps les relations entre patrons et ouvriers ne se sont pas améliorées, au contraire, le fossé qui les sépare s'est élargi, la situation est beaucoup plus tendue, et revêt aux yeux de beaucoup de citoyens un caractère inquiétant.

Peu de temps après la votation populaire, une motion développée au Conseil des Etats donnait au Conseil fédéral l'occasion de proclamer son intention de reprendre le projet qui n'avait pas trouvé grâce devant le peuple; avec une persévérance inlassable, la Société suisse des arts et métiers affirma dans chacun de ses congrès annuels, son ardent désir de voir se réaliser le but qu'elle poursuit depuis si longtemps; et, par le message du Conseil fédéral du 3 novembre 1905, le problème est de nouveau posé devant nous.

Le programme de cette nouvelle révision constitutionnelle comprend toutes les questions embrassées par le projet de 1894, savoir:

Syndicats professionnels des employeurs et des employés.

Conseils de prud'hommes.

Contrats d'apprentissage prévoyant examen des apprentis.

Contrats de travail.

Législation sur la protection ouvrière.

Il comprend en outre les questions qui ont été dès lors posées:

Le contrat collectif.

Les tribunaux d'arbitrage en cas de grève.

La concurrence déloyale y compris les grands bazars.

Le colportage.

Les mesures préventives contre les grèves.

L'encouragement de la petite industrie en général.

Toutes ces matières forment, on le voit, un cadre très étendu; elles constituent par les solutions qu'elles sont susceptibles de fournir, des problèmes assez complexes, une œuvre considérable qui ne pourra être abordée utilement que lorsque la révision constitutionnelle sera devenue un fait accompli.

Pendant la période qui s'est écoulée depuis la tentative infructueuse de 1894, quelques cantons ont

abordé résolument et parfois avec succès, quelques-unes des questions que nous venons d'énumérer.

De bonnes lois sur la protection des ouvrières ont été promulguées dans un certain nombre de cantons, et là où elles sont appliquées avec fermeté, les résultats sont satisfaisants.

Des tribunaux de prud'hommes ont été institués dans divers cantons. Toute modeste qu'elle soit, cette juridiction est utile, car elle permet de régler facilement et presque sans frais une quantité de petits conflits d'intérêts et de litiges entre employeurs et employés, conflits qui lorsqu'ils ne sont pas liquidés contribuent à aigrir les esprits.

Plusieurs lois cantonales ont réalisé un contrôle effectif des apprentissages et contribué à compléter les résultats tangibles et féconds du subventionnement si large de la Confédération à l'enseignement professionnel. De grands progrès ont été réalisés dans ce domaine, et l'apprentissage n'est plus d'une manière générale ce qu'il était lors de l'enquête industrielle de 1883; mais, les heureux résultats obtenus rendent d'autant plus désirable leur généralisation et leur extension à tout le pays. Il ne faut pas se dissimuler, de tous les efforts qu'exige la sauvegarde de nos industries et de l'avenir économique de notre pays, le plus sérieux de tous, est certainement celui qui a en vue le bon apprentissage, la meilleure préparation professionnelle des ouvriers.

Quelques tentatives ont été faites pour empêcher les grèves de se produire, ou pour en atténuer les désastreuses conséquences; lois créant des bureaux de conciliation et des tribunaux d'arbitrage en cas de conflits collectifs, lois sur les grèves destinées à établir la limite des droits des parties en cause et le cas échéant à punir les actes illicites et les excès; quelques-unes de ces dernières sont récentes et leurs résultats ne peuvent être appréciés pour le moment. Jusqu'ici l'intervention des organes cantonaux d'arbitrage dans les mouvements de salaires et les grèves n'a pas procuré de résultats bien décisifs. Il est vrai que c'est bien là que se rencontre la matière la plus difficile à aborder utilement; elle est connexe du reste avec l'organisation professionnelle et les groupements ou syndicats de patrons et d'ouvriers.

Le syndicalisme ouvrier a fait pendant ces dernières années des progrès incontestables, en particulier dans les industries textiles, dans l'horlogerie ainsi que dans les industries d'alimentation et de luxe.

D'après une statistique professionnelle récente on compte en Suisse 848,000 ouvriers soit 582,000 hommes et 266,000 femmes. Si l'on veut se rendre compte du nombre des ouvriers dont le groupement en syndicats est possible, il faut faire abstraction des ouvriers qui appartiennent à l'agriculture et à certaines institutions; ces déductions opérées, il reste environ 511,000 ouvriers, sur lesquels on compte environ 60,000 syndiqués.

Cette proportion peut paraître assez faible au premier abord, mais si l'on tient compte du fait que l'industrie à domicile est comprise dans les chiffres ci-dessus, et que certaines industries ont été peu touchées jusqu'ici par la propagande syndicaliste, on ne peut nier que l'idée a fait du chemin depuis quelques années.

Dans le monde des patrons on est lent à reconnaître l'utilité du groupement, auquel la concurrence et les jalousies de métier forment parfois des obstacles très sérieux; il en résulte pour bon nombre de patrons un état de faiblesse qui rend d'autant plus fréquentes et plus impérieuses les revendications de leurs ouvriers. Ainsi, aux difficultés que constituent pour les entreprises industrielles la concurrence étrangère et les périodes de crises, les patrons ont vu s'ajouter l'insécurité du lendemain au point de vue du prix de revient de leurs produits; et il est grand temps que par des compétences suffisantes la Confédération puisse intervenir utilement dans ce domaine et préparer une organisation qui comporte et exige de la part de patrons et ouvriers des droits et des devoirs bien définis.

Aussi, votre commission n'a-t-elle pas eu de peine à se mettre d'accord sur l'opportunité et l'urgence de cette intervention et c'est à l'unanimité qu'elle vous propose l'entrée en matière sur la nouvelle révision constitutionnelle.

Si l'accord s'est fait avec facilité sur la question de principe il n'en a pas été de même lorsqu'il s'est agi d'arrêter l'étendue de cette révision. Le projet du Conseil fédéral comprend la révision de deux articles de la constitution fédérale au moyen d'une adjonction à l'art. 31 et d'un art. 34 ter. Ce dernier est la reproduction textuelle de celui qui avait été adopté par les Chambres en 1893 et votre commission unanime vous propose de l'accepter.

L'art. 31 de la constitution fédérale dispose à son premier alinéa: «La liberté de commerce et d'industrie est garantie dans tout le territoire de la Confédération.» Le reste de l'article énumère sous lettres a, b, c, d et e les matières qui sont réservées, et au sujet desquelles des mesures restrictives peuvent être apportées par la législation fédérale. L'adjonction proposée sous lettre f à l'art. 31 signifie donc que la législation fédérale, qui, le cas échéant, pourra être élaborée sur les arts et métiers, en vertu de l'art. 34 ter, ne sera pas nécessairement liée au principe renfermé dans l'art. 31.

Le Conseil des Etats n'a pas admis cette adjonction et l'a supprimée dans sa décision; c'est sur ce point seul que l'accord n'a pu se faire au sein de votre commission. La majorité vous propose l'acceptation du projet du Conseil fédéral tandis que la minorité vous proposera l'adhésion au Conseil des Etats.

Votre commission a consacré à cette affaire plus de temps que ne paraissait en comporter l'examen du message du Conseil fédéral et de l'arrêté proposé.

Dans une première session qui eut lieu vers la fin de 1906 un échange de vues préliminaire mit en relief l'importance de la question, aucune observation ne fut formulée contre l'entrée en matière ni contre le chiff. II du projet (art. 34 ter). Tout l'intérêt du débat se porta sur le chiff. I de l'arrêté; quelques-uns de nos collègues exprimèrent la crainte que le retranchement de l'art. 31, lettre f, ne soit plus tard interprété dans un sens trop négatif, et qu'il ne constitue une entrave à l'élaboration d'une loi restrictive de la liberté de commerce et d'industrie. D'autres paraissaient, dans un esprit de conciliation, disposés à se ranger à l'idée présentée déjà en 1893 par notre collègue M. Wild soit, la limitation de la liberté d'industrie «pour des

raisons d'utilité publique», une deuxième variante fut proposée par l'un des juristes de la commission, pour compléter la lettre f, dans le même ordre d'idées, savoir: «en tant que des restrictions semblent nécessaires dans l'intérêt du bien public.»

Une intéressante discussion s'engagea sur l'organisation future du travail, et sur les compétences qu'elle pourrait conférer, le cas échéant, aux associations professionnelles. On peut constater à ce propos que le syndicat obligatoire, qualifié en 1893 de corset de force, existe déjà de fait chez les brodeurs et dans l'horlogerie, syndicats de patrons et syndicats d'ouvriers, et que certains d'entr'eux, d'ailleurs fort bien organisés, en sont arrivés à limiter la liberté d'industrie dans une mesure excessive, que jamais une loi fédérale ne pourrait autoriser ni tolérer. Il est bien évident que ce fait constitue un motif nouveau à l'appui de l'intervention de la Confédération dans ce domaine, et que des associations professionnelles organisées légalement présenteront plus de garanties pour l'industriel, le commerçant et l'ouvrier que des groupements privés organisés en dehors de toute légalité et dépourvus d'un contrôle désintéressé.

Le représentant du Conseil fédéral avait été empêché de prendre part aux travaux de la commission et comme trois membres de cette dernière se trouvaient dans le même cas, la commission décida d'avoir une nouvelle réunion après entente avec le chef du département fédéral de l'industrie et du commerce, et de convoquer à cette occasion un représentant de la Société suisse des arts et métiers et un représentant de la Fédération suisse des ouvriers, afin d'avoir leur avis sur le problème posé.

La seconde réunion eut lieu à Zurich au commencement de l'année, M. le conseiller fédéral Deucher y assistait, ainsi que M. Scheidegger, président de la Société suisse des arts et métiers et M. O. Lang, président de l'Union suisse des ouvriers.

M. Scheidegger exposa et motiva le point de vue de la société qu'il représente; il déclara que l'association professionnelle doit être considérée comme la base de la législation industrielle; il est nécessaire d'apporter une restriction à l'art. 31 afin que la loi puisse créer des syndicats professionnels et déterminer le concours de ceux-ci dans l'application des prescriptions jugées nécessaires. M. Scheidegger démontra par quelques exemples tels que: Chômage, droits et obligations des patrons et des ouvriers, soumissions, salaires, que la législation industrielle devra pas à pas, d'une manière sage et modérée, restreindre la liberté de commerce et d'industrie.

M. Lang nous exposa ensuite quelle est aujourd'hui l'opinion des organes du monde ouvrier suisse à l'égard du syndicat professionnel obligatoire; ce dernier constituait de 1890 à 1896 un véritable article de foi, mais l'enthousiasme a quelque peu diminué, et il ne jouit plus de la même faveur dans les milieux ouvriers, en particulier là, où l'organisation syndicale a pris un certain développement et où l'idée est généralement répandue que les associations obligatoires pourraient actuellement être dangereuses pour les ouvriers. En terminant M. Lang a traité d'utopies les idées exposées par M. Scheidegger et a déclaré, qu'à son avis personnel les ouvriers doivent attendre d'être mieux

organisés et plus forts, avant d'adhérer aux associations professionnelles obligatoires.

Monsieur le conseiller fédéral Deucher nous exposa le point de vue auquel il s'est placé en acceptant le retranchement opéré dans l'arrêté par le Conseil des Etats; avec ou sans addition à l'art. 31, nous ferons, nous dit-il, une législation industrielle progressiste qui restreindra la liberté d'industrie.

Je ne relaterai pas le débat qui intervint entre juristes de la commission, sur le rapport de l'art. 34 ter à l'art. 31, de même que sur la définition claire et précise de la notion du bien public proposée comme complément de la lettre f, dans le but de concilier les deux opinions en présence; cette proposition ayant été retirée par ses auteurs, votre commission se divise, un membre étant absent, en deux parties égales; 4 membres votèrent le projet du Conseil fédéral et les 4 autres se prononcèrent pour l'adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Personnellement je me serais rallié à cette dernière opinion si le rapporteur désigné alors avait consenti à faire une déclaration analogue à l'opinion exprimée par M. le conseiller fédéral Deucher, opinion conforme du reste aux déclarations faites en 1893 dans les deux Conseils; mais, comme il me fut répondu que l'on déclarerait au contraire que la législation industrielle suisse de l'art. 34 ter devrait respecter la liberté de commerce et d'industrie, j'ai estimé que puisque le Conseil fédéral avait proposé l'adjonction à l'art. 31 son retranchement, au vu de telles déclarations, pourrait être considéré comme un pas en arrière, et plus tard, comme l'indication que l'on n'a pas voulu aller aussi loin que ne le proposait le Conseil fédéral, et je me suis prononcé pour l'adjonction à l'art. 31.

Votre commission n'avait ainsi ni majorité ni minorité, elle pensait néanmoins rapporter à la session d'avril, lorsqu'une démission et un décès vinrent modifier à la fois, l'effectif de la commission et la proportion des votes exprimés; l'opinion prévalut que la commission devait être complétée et le bureau en remplaçant les 2 vides, renforma le nombre des membres et le porta de 9 à 11.

Dans une troisième session à fin mai, la commission complétée et renforcée reprit la discussion au point où elle était restée à Zurich; plusieurs orateurs exprimèrent l'avis qu'il eût été préférable que le Conseil fédéral ne présentât pas l'adjonction à l'art. 31 pour en accepter ensuite le retranchement aussi facilement, mais, d'un autre côté le plaidoyer présenté dans la commission en faveur du respect absolu de la liberté de commerce et d'industrie n'a pas permis à la majorité d'entre nous d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Sans méconnaître le principe supérieur inscrit à l'art. 31, nous croyons que l'on peut, que l'on doit accepter d'y apporter quelques restrictions et que le moment est venu de le faire pour la petite industrie, de même qu'on l'a fait autrefois, sans avoir à le regretter, pour la grande industrie. Ce principe supérieur restera debout, tel qu'il l'est aujourd'hui, malgré les restrictions qui y ont été apportées, depuis plus de trente ans, par la loi sur le travail dans les fabriques, par les lois sur le colportage, sur le monopole de l'alcool, sur le commerce des matières d'or et d'argent, et tout récemment encore par la loi sur les denrées alimentaires.

Les quelques restrictions qui peuvent découler de la revision constitutionnelle n'entraveront nullement ceux qui voudront exploiter normalement et sagement une industrie, un métier ou un commerce.

Si respectable que soit la liberté individuelle, on ne saurait admettre qu'elle n'ait pas de limites, et que l'on ne doive pas la restreindre en quelque mesure, s'il est constaté qu'elle est une cause de grand préjudice pour une industrie, pour une portion de l'intérêt général.

D'un autre côté, le syndicalisme, cette forme si ancienne de la solidarité professionnelle, puisque des corporations ouvrières existaient déjà plus de 700 ans avant J.-C., le syndicalisme dis-je gagnerait à être contrôlé par l'autorité supérieure, il agirait peut-être moins souvent sous l'impression du moment, sous l'agitation de meneurs qui n'appartiennent pas à notre pays. Guidés par des organes neutres et désintéressés, les syndicats devenus légaux étudieraient davantage les phénomènes économiques de la société moderne, et seraient peut-être moins fréquemment entraînés dans d'irritantes et néfastes luttes de classes.

Envisagée sous ces divers points de vue, l'adhésion à la décision du Conseil des Etats se ferait dans une équivoque; nous ne saurions y souscrire; il nous paraît qu'il est bien préférable de suivre la voie indiquée par le Conseil fédéral, et de dire nettement et loyalement où nous voulons aller. Voilà monsieur le président et messieurs, les motifs pour lesquels la majorité de votre commission vous propose l'entrée en matière sur le projet de revision constitutionnelle et l'adoption intégrale de l'arrêté proposé par le Conseil fédéral.

M. Théliin, rapporteur de la minorité de la commission: Messieurs les députés! Comme vous pouvez le constater par l'imprimé que vous avez sous les yeux, votre commission s'est divisée en deux groupes.

Une majorité, comptant le président de la commission, M. de Steiger, et MM. Wanner, Wild, Piguët, Staub, Pellissier et Hofmann, vous propose l'adoption du texte intégral de l'arrêté fédéral, tandis qu'une minorité composée de MM. Théraulaz, Brosi, Erismann et moi, et à laquelle appartenait notre regretté collègue Fontana, estime qu'il y a lieu de supprimer le paragraphe I du dit arrêté et, partant, d'adhérer purement et simplement à la décision du Conseil des Etats du 12 juin 1906.

C'est au nom de la minorité que j'ai l'honneur de rapporter en français.

MM. les députés, nous devons débiter comme beaucoup de rapporteurs, en disant que la question que nous avons à traiter n'est pas nouvelle. En effet dans son message du 28 novembre 1889, relatif à l'introduction de l'art. 34 bis dans la constitution fédérale, le Conseil fédéral annonçait déjà son intention de présenter un projet de revision constitutionnelle, tendant à l'extension de la compétence législative de la Confédération au domaine des arts et métiers.

Par suite de diverses circonstances, ce projet ne vit le jour qu'en 1892. Il était conçu en ces termes :

« Il est introduit dans la constitution fédérale du 29 mai 1874 l'adjonction suivante :

Art. 34 ter. La Confédération a le droit de statuer des prescriptions uniformes sur les arts et métiers. »

Le 16 mars 1893, le Conseil des Etats adopta l'arrêté fédéral dans la teneur proposée par le Conseil fédéral.

La commission du Conseil national se scinda en deux tronçons.

Une majorité, composée de MM. Comtesse, Bachmann, Bähler, Kinkelin et de Stoppani, recommandait l'adhésion à la décision du Conseil des Etats, tandis que MM. Ming, Vogelsanger et Wild, faisant minorité, estimaient qu'il y avait lieu de compléter le nouvel art. 34 ter en apportant des restrictions au principe de la liberté de l'industrie et du commerce proclamé par l'art. 31.

Ces restrictions étaient énoncées comme suit :

« Art. 31. La liberté de commerce et d'industrie est garantie dans toute l'étendue de la Confédération. Sont réservées :

... e. les dispositions législatives concernant les arts et métiers, conformément à l'art. 34 ter.

f. Les dispositions des cantons concernant l'exercice des professions commerciales et industrielles, les impôts qui s'y rattachent, et la police des routes. Ces dispositions ne peuvent renfermer des restrictions à la liberté du commerce et de l'industrie qu'autant que le bien public l'exige. »

Le paragraphe e avait pour but, aux yeux de la minorité de la commission, de permettre à la Confédération de légiférer en matière d'arts et métiers d'une façon absolue, même au prix d'une restriction de la liberté de l'industrie et du commerce.

Quant à la notion du bien public que MM. Ming, Benziger, Vogelsanger et Wild voulaient faire entrer dans le texte de l'art. 31, elle était envisagée par MM. Ming et Wild comme étant de nature à sauvegarder suffisamment la liberté du commerce et de l'industrie.

Nous ne pouvons nous empêcher de remarquer, en passant, que le texte préconisé par la minorité était plus clair et plus rationnel que celui de la lettre e actuelle de l'art. 31, qui dit, d'une part, que les dispositions touchant l'exercice des professions commerciales et industrielles constituent des exceptions à la règle de la liberté de commerce et d'industrie, et d'autre part, que ces dispositions ne peuvent rien renfermer de contraire à cette règle.

Ce fut le point de vue de la majorité de la commission qui prévalut et, le 20 décembre 1893, le Conseil national vota, par 83 voix contre 2, l'adhésion pure et simple à la décision du Conseil des Etats, comportant l'adoption du projet d'arrêté dans la forme proposée par le Conseil fédéral.

Le projet ne trouva néanmoins pas grâce devant le peuple. Le 4 mars 1894, il fut repoussé par 158,492 voix contre 135,713, et par 14 1/2 Etats contre 7 1/2.

Nous n'avons pas à épiloguer sur le résultat de la consultation populaire, ni à nous demander quels ont été les motifs qui ont engagé le souverain à refuser au pouvoir fédéral la nouvelle compétence qu'il sollicitait. Nous devons nous borner à cons-

tater que le peuple n'a pas voulu, il y a 13 ans, d'une législation fédérale sur les arts et métiers.

A-t-il changé d'avis? C'est ce qu'un avenir prochain nous dira. En attendant, nous pensons que c'est avec raison que le Conseil fédéral ne s'est pas laissé abattre par un premier insuccès, car tous ceux que préoccupe le sort de la petite industrie en Suisse, tant au point de vue des patrons qu'à celui des ouvriers, reconnaissent qu'il y a quelque chose à faire pour sortir les arts et métiers du marasme dans lequel ils semblent plongés.

L'artisan, le petit patron, victime d'une concurrence sans merci, dépourvu de ressources suffisantes pour améliorer son outillage et perfectionner ses moyens de production, découragé par l'augmentation incessante du prix de la main d'œuvre, se voit obligé de faire appel à l'intervention de l'Etat.

De son côté, l'ouvrier occupé dans la petite industrie demande à bénéficier des lois protectrices dont jouit son camarade de la grande industrie.

Il est indispensable, en outre, de réglementer les apprentissages, d'instituer des tribunaux d'arbitrage en cas de grève, d'entraver le colportage, de mettre un frein à la concurrence déloyale, etc.

Mais comment convient-il de reprendre la question?

Devons-nous, dès maintenant, partir de l'idée que le régime projeté sera nécessairement incompatible avec le principe de l'art. 31 de la constitution fédérale?

Pouvons-nous dire, avec le Conseil fédéral, à page 9 de son message du 3 novembre 1905 qu'un certain nombre des dispositions que l'on prévoit, ou qui seront réellement adoptées, sont contraires à ce principe?

Sans doute si a priori on a l'intention d'instituer les syndicats professionnels obligatoires dont la crainte a fait chavirer le projet de 1893, et qui d'ailleurs, à en croire le délégué ouvrier que votre commission a eu le plaisir d'entendre à Zurich, auraient aujourd'hui un peu perdu de leur actualité; probablement pour des motifs de tactique politico-sociale; — si l'on veut marcher à la remorque du Gewerbeverein et accorder aux associations professionnelles des compétences quasi-judiciaires en leur permettant d'appliquer les lois, ainsi que des compétences économiques en leur donnant le droit de régler officiellement les conditions du marché (détermination des prix de vente, soumissions, chômage, etc.); — si l'on se propose, enfin, de créer de toutes pièces, à l'instar de l'Allemagne et comme l'a demandé l'assemblée du Gewerbeverein de Coire en 1903, une sorte de bloc législatif sous le nom de code industriel ou de loi industrielle suisse; — il vaudrait mieux, en vérité, commencer par faire table rase en décrétant la suppression pure et simple de la liberté du commerce et de l'industrie, ou tout au moins de la lettre e de l'art. 31 de la constitution. Ce serait franc et la question serait nettement posée. Reste à savoir si on n'irait pas au devant d'un échec formidable.

Mais si l'on veut avancer prudemment, par étapes, en mettant en pratique l'adage « à chaque jour suffit sa peine », alors il n'y a, selon nous, qu'une seule manière de procéder: c'est de voir ce qu'on peut faire dans les limites de l'art. 31. Puis, en cours de route, si l'on s'aperçoit que ces limites sont

trop étroites et font obstacle à l'épanouissement de la législation industrielle, il sera toujours temps de les reculer ou de les supprimer, au besoin.

En attendant, n'éliminons pas d'un trait de plume, par pur dilettantisme législatif, un principe constitutionnel qui doit être maintenu et respecté et qui constitue dans tous les cas un garde à vous dont l'efficacité n'est pas douteuse.

Il est possible, du reste, que comme l'a fait remarquer à votre commission M. le conseiller national Brosi, ce principe ne soit déjà pas d'une portée si absolue qu'il semble à première vue et que, dans la pensée du législateur dès le Pacte fédéral de 1815, la liberté du commerce et de l'industrie n'ait été garantie que de canton à canton.

Quoi qu'il en soit, cette liberté est conquise, reconnue. Elle nous est garantie par la constitution fédérale. Ne nous en privons pas sans motifs sérieux.

On a beau faire et beau dire, la liberté, dans n'importe quel domaine de l'activité humaine, sera toujours le levier le plus puissant du progrès. Victor Hugo l'a dit: «La liberté est l'air respirable de l'âme humaine.» Sans liberté pas de développement individuel, pas d'individualités. Et sans individualités, sans de fortes individualités, la collectivité n'est rien. La condition d'une collectivité prospère, c'est le libre jeu des individualités qui la composent.

S'il est un domaine qui ait besoin de liberté, de grand air, d'air respirable, c'est bien celui du commerce et de l'industrie. Il est certain, dans tous les cas, que le régime de la liberté du commerce et de l'industrie a fait ses preuves dans notre petit pays. Interrogez à ce sujet nos collègues appartenant à l'industrie. Voulons-nous renoncer à cette précieuse liberté pour retomber sous la tyrannie des corporations du moyen-âge, avec leurs jurandes et leurs maîtrises?

Si je me permets de ressasser de telles banalités, au risque de paraître vieux jeu ou de passer pour un incorrigible réactionnaire (un de nos collègues, qui ne siège plus au milieu de nous, ne m'a-t-il pas déjà traité il y a 7 ans, dans l'ancienne salle de nos délibérations, de libéral de 1830; je suis donc un peu habitué aux appréciations de ce genre), c'est que j'estime qu'il est bon de se rappeler à l'occasion les grands principes qui sont à la base des institutions d'une république démocratique, normalement organisée.

On se représente difficilement une démocratie florissante sous le règne des syndicats professionnels obligatoires, parce que ceux-ci ne peuvent avoir pour devise que nivellement et médiocrité. Je n'exagère pas, et je n'en invente rien. Ecoutez la petite histoire que racontent nos journaux:

«Bons et mauvais ouvriers. Voici une anecdote instructive que conte M. Charles-Roux dans une étude publiée par la Revue hebdomadaire. Dans une usine qui lui appartient, M. Charles-Roux offrit aux meilleurs de ses ouvriers de fabriquer trois cents rivets par jour, comme en Angleterre, au lieu de cent cinquante, et bien entendu de doubler leurs salaires, qui de sept francs par jour auraient été portés à quatorze francs. Les ouvriers en question auraient volontiers consenti, mais M. Charles-Roux avait compté sans le syndicat, qui s'opposa catégoriquement à cette innovation. «Il n'y a pas de bons et de mauvais ouvriers, déclara

le délégué des syndiqués. Tous les ouvriers doivent être mis sur le même pied; énergiques, intelligents, bêtes ou fainéants, c'est absolument la même chose. Nous nous opposons à faire ces différences. C'est contraire à nos principes.» Et voilà comment on continue à ne fabriquer que cent cinquante rivets par jour et par tête d'ouvrier dans l'usine de M. Charles-Roux. Ainsi le veut l'égalitarisme syndical. C'est le nivellement par en bas.»

«Ab uno disce omnes.» Or, remarquez que ceci se passe sous le régime des syndicats professionnels libres. On peut se demander ce que ce serait sous le régime des syndicats professionnels obligatoires.

Aussi ne pouvons-nous nous empêcher de souhai-ter, contrairement aux vœux émis par le rapporteur allemand de la majorité de la commission, que la question des syndicats professionnels ne reste pas ouverte, mais soit, au contraire, fermée et fermée pour longtemps.

Il ne s'agit pas, au surplus, d'étendre la notion de la liberté. Nous savons que la liberté bien comprise n'est jamais que relative. Nous admettons, avec le Conseil fédéral, que la liberté ne doit pas dégénérer «en un privilège de quelques-uns au détriment de la grande masse», suivant l'expression employée par le message à page 4.

Et c'est pour cela même que nous disons qu'on peut faire beaucoup dans le domaine des arts et métiers sans porter atteinte au principe de l'art. 31.

A-t-on transgressé la constitution fédérale en adoptant les lois sur les fabriques, sur la responsabilité, sur le contrôle des ouvrages d'or et d'argent, sur les denrées alimentaires, et tant d'autres? Nullement.

Cela prouve que l'on peut déjà aller très loin dans le sens de la réglementation, tout en demeurant dans le cadre de l'art. 31 de la constitution fédérale et tout en respectant le principe de la liberté du commerce et de l'industrie.

C'est dire que le texte actuel de l'art. 31 de la constitution fédérale ne constitue aucunement un obstacle à un développement rationnel et graduel de notre législation industrielle.

Si le Gewerbeverein considère l'art. 31 comme une entrave et cherche à s'en débarrasser, c'est qu'il a des idées évidemment trop absolues.

Loin de nous la pensée d'en rester au statu-quo. Nous espérons, au contraire, que le projet de révision constitutionnelle sera adopté dans la teneur que lui a donnée le Conseil des Etats et que le Conseil fédéral mettra immédiatement en chantier les diverses lois projetées.

Mais encore une fois nous ne voulons pas qu'on décide d'avance que la législation sur les arts et métiers sera contraire au principe de la liberté du commerce et de l'industrie.

Aussi ne sommes-nous point de l'avis du Conseil fédéral qui, après avoir dit, à page 9 de son message du 3 novembre 1905, qu'il n'y a là qu'une question de rédaction, conclut, deux lignes plus loin, qu'il serait «plus correct d'ajouter une disposition à l'art. 31 indiquant nettement que la législation fédérale en matière d'arts et métiers n'est pas liée d'une manière absolue au principe de la liberté du commerce et de l'industrie».

N'oublions pas que nous reprenons la même question que celle qui a fait l'objet de la votation populaire du 4 mars 1894.

Pourquoi ne pas énoncer aujourd'hui cette question dans les mêmes termes et dans les mêmes conditions qu'il y a 13 ans?

Que disait, en effet, le message de 1892:

«Un autre point concerne la liberté de commerce et d'industrie garantie par l'art. 31 de la constitution. Ce principe est-il en opposition avec la législation industrielle projetée? Nous ne le pensons pas. L'art. 31 pose la règle générale, pour laquelle la constitution elle-même admet différentes exceptions, parmi lesquelles on peut citer les articles qui prévoyaient ou facilitaient la législation concernant les fabriques, la responsabilité civile, le droit des obligations, le contrôle des ouvrages d'or et d'argent, la protection de la propriété industrielle, etc. La disposition concernant les arts et métiers, que nous proposons, ne fera qu'augmenter le nombre de ces exceptions d'une nouvelle, exigée d'urgence par les circonstances.

Du reste, une législation fédérale sur les arts et métiers ne portera aucune atteinte à des franchises légitimes et n'amènera pas la restauration de formes surannées. Et en somme, comme il a déjà été établi par mainte décision, l'esprit de l'art. 31 ne peut viser au règne d'une liberté illimitée, et comme l'a dit M. Roscher: La véritable liberté ne prétend violer aucun intérêt légitime. Nous sommes donc d'avis qu'une révision de l'art. 31 n'est pas nécessaire et que comme nous venons de l'exposer, le moyen qui correspond le mieux à notre but est l'adjonction à l'article 34 d'une disposition additionnelle sous forme d'un nouvel article».

Voilà le terrain sur lequel nous nous plaçons avec le Conseil fédéral de 1892, et avec le Conseil des Etats, et tels sont les motifs pour lesquels nous allons conclure tout à l'heure en vous engageant à adhérer à la décision de cette dernière assemblée.

Nous avons fait allusion, au début de notre exposé, à la notion du bien public qu'en 1893 une minorité de la commission du Conseil national proposait d'introduire dans l'art. 31 sous lettre f.

Pour le cas où cette proposition serait reprise ici, nous croyons devoir attirer votre attention sur l'inconvénient qu'il y a d'une façon générale à adopter des conceptions vagues en matière de législation ordinaire ou constitutionnelle. Qu'est-ce que le bien public? Ce n'est rien ou c'est beaucoup, tout à la fois.

Pour l'individualiste à outrance, pour le libéral doctrinaire, le bien public n'est qu'un mot.

Le collectiviste au contraire est tenté de tout rapporter au bien public.

De plus, le bien public ne saurait être déterminé spécifiquement.

Sa définition varie suivant les moments et les circonstances.

Réserveons le «salus reipublicae suprema lex esto» pour les grandes occasions; mais, dans l'intérêt même de nos libertés démocratiques, n'abusons pas d'une notion aussi abstraite et aussi imprécise.

Un dernier mot en ce qui concerne le texte français du projet: on y emploie l'expression d'arts et métiers.

M. le conseiller national Gobat avait proposé, en 1893, la suppression du mot «arts», estimant qu'il était suffisant de traduire Gewerbe par «métiers».

Personnellement nous sommes de l'avis de M. Gobat.

Pourquoi mettre le mot «arts» à toutes saucées? On vient de fermer à Paris un tripot clandestin décoré du beau nom de Cercle des arts et sports. Genève possède un cercle des arts et des lettres qui groupe les artistes et les littérateurs. Enfin, il existe à Paris un conservatoire des arts et métiers, sorte d'école professionnelle datant de 1794, et des écoles d'arts et métiers qui furent d'abord exclusivement militaires, et où l'on forme maintenant des ingénieurs.

Disons: métier, tout court, car il y a art et art. L'art de l'artisan n'est pas celui de l'artiste. En réalité nous ne nous occupons que des métiers proprement dits. Aussi demanderons-nous à la commission de rédaction d'employer le mot simple de métiers, qui nous paraît mieux approprié et correspondre à la situation que l'expression complexe d'arts et métiers.

Fondée sur les considérations que nous venons d'énoncer, la minorité de votre commission, minorité composée comme nous l'avons dit de MM. Brosi, Erismann, Théraulaz et du rapporteur, vous propose:

1. d'entrer en matière sur le projet d'arrêté du Conseil fédéral,

2. d'adopter ce projet d'arrêté, mais avec suppression du paragraphe I, soit d'adhérer purement et simplement à la décision du Conseil des Etats du 12 juin 1903.

Brosi, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Ich werde Ihnen als deutscher Berichterstatter die Anträge der Kommissionsminderheit begründen. Da Sie bereits drei Referate angehört haben, so werden Sie mit mir einverstanden sein, dass ich mich kürzer halte. Ich werde mich auf die Hauptpunkte beschränken.

In historischer Beziehung halte ich dafür, dass es wohl angezeigt ist, wenn wir einen Augenblick einen Vergleich anstellen würden zwischen der Verfassung vom Jahre 1874, unter der wir jetzt stehen, und derjenigen vom Jahre 1848. Die Verfassung vom Jahre 1848 steht in ihrem Art. 29 noch auf dem Standpunkte des Bundesvertrages vom Jahre 1815. Der Art. 29 entspricht ungefähr dem Art. 11 des Vertrags von 1815. Der Art. 29 lautet: «Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbezeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.» Es folgen dann einige Vorbehalte. Unter diesen Vorbehalten ist unter b gesagt: «Polizeiliche Verordnung der Kantone über die Ausübung des Handels und Gewerbes, über die Benützung von Strassen.» Dann ist ein Beisatz gemacht zu b und c, der sagt: «Diese Verfügungen müssen die Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln.»

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Verfassung von 1848 eine Gewerbefreiheit nicht ge-

schaffen hat, sondern dass hier bloss ein interkantonales Recht besteht. Es sind bloss einige Garantien gegeben worden für den Handel und Wandel von Kanton zu Kanton. Dagegen hat die Verfassung nicht geregelt, was im Kanton Recht sein soll. Dort würde die Handels- und Gewerbefreiheit nicht berührt. Nun besteht der grosse Unterschied zwischen den beiden Verfassungen darin, dass die Verfassung vom Jahre 1874 die Handels- und Gewerbefreiheit als individuelles Recht eines jeden Schweizerbürgers proklamiert hat. Es ist das eines der individuellen Rechte, die neben andern auch in die Bundesverfassung von 1874 aufgenommen wurden, wie z. B. die Niederlassungsfreiheit. Auch die Niederlassungsfreiheit war in der Verfassung von 1848 noch ein interkantonales Recht, während sie in der Verfassung von 1874 ebenfalls ein individuelles Recht geworden ist.

Handels- und Gewerbefreiheit und Niederlassungsfreiheit gehören zusammen und werden miteinander stehen und fallen. Das ist auch der Grund, warum ich auf den Tenor der Verfassung von 1848 aufmerksam zu machen mir erlaube. Die Verfassung von 1874 proklamiert die Freiheit des Handels und Gewerbes in folgender Weise: «Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.» Dann folgen einige Vorbehalte. Unter dem Regime dieses Grundsatzes hat sich bis jetzt die industrielle und gewerbliche Arbeit in der Schweiz entwickelt. Schon in den 80er Jahren nun ist in der Schweiz der Ruf entstanden für Schaffung eines Gewerbegesetzes oder einer Gewerbeordnung. Schon seit dem Jahre 1884 sind in den eidg. Räten verschiedene Motionen gestellt und Beschlüsse gefasst worden, auf welche ich jetzt nicht einzutreten brauche, indem es genügt, wenn ich sage, dass der Gedanke angeregt wurde, das Gewerbewesen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regulieren. Insbesondere hat sich der schweizerische Gewerbeverein dieser Bewegung angenommen ebenfalls schon in den 80er Jahren. Es liegen Beschlüsse vor aus den Jahren 1880, 81, 82, 87, 90, 91 und insbesondere 1892, wo der schweizerische Gewerbeverein mit Nachdruck ein schweizerisches Gewerbegesetz verlangt hat.

Der heutige Standpunkt des schweiz. Gewerbevereins ist nach meiner Ansicht niedergelegt in der Eingabe des Vereins an das eidg. Industriedepartement vom 22. September 1905. Ich werde auf diese Eingabe zurückkommen.

Auch der schweiz. Grütliverein und Arbeiterbund haben über den Erlass eines Gewerbegesetzes Beschlüsse gefasst und zwar schon vor Jahren. Hiebei ist zu bemerken, dass diese Beschlüsse etwas abweichen von den Wünschen des Gewerbebestandes, weil in diesen Beschlüssen mehr die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung betont wird.

Die kantonale Gesetzgebung hat sich mit diesem Gegenstand auch schon beschäftigt, so in den Kantonen Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg und Solothurn. Allein alle diese Gesetze sind lückenhaft und reichen nicht hin zu einer genügenden Regelung, weshalb es wohl erklärlich ist, dass die Forderung aufgestellt wird, dass ein schweiz. Gewerbegesetz erlassen werde.

Indessen sind einige Gegenstände, welche auch in die Gewerbegesetzgebung gehören, bereits geregelt. Wir haben Bundesgesetze über die Arbeit in den Fabriken, über die Haftpflicht bei Fabrikbetrieben, über die Ausdehnung der Haftpflicht, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, die Erfindungspatente, über gewerbliche Muster und Modelle, über die Kontrolle der Gold- und Silberwaren und den Handel mit Gold- und Silberabfällen, über gewerbliche und individuelle Berufsbildung. Es ist von Interesse, zu beobachten und festzustellen, wie sich diese Bundesgesetze zur bestehenden Handels- und Gewerbefreiheit gestellt haben.

Heute handelt es sich darum, ein schweiz. Gewerbegesetz zu schaffen, und man ist in allen Lagern einig, dass eine Revision der Bundesverfassung dazu notwendig sei. Das war schon der Gedanke der Revisionsbewegung vom Jahre 1892. Damals hat der Vorschlag des Bundesrates und der eidg. Räte gelautet: «Art. 34ter: Der Bund ist befugt, über das Gewerbewesen einheitliche Bestimmungen aufzustellen.» Es ist bemerkenswert, dass schon damals die Minorität der Kommission des Nationalrates einen Vorbehalt zu Art. 31 vorschlug, der auch heute wieder vorgeschlagen wird. Die eidg. Räte haben damals diesen Vorschlag verworfen und haben die Vorlage des Bundesrates, so wie sie war, akzeptiert. Im Nationalrat erfolgte die Annahme mit 83 gegen 2 Stimmen. In der Volksabstimmung vom 4. März 1894 wurde indessen diese Vorlage von Volk und Ständen verworfen. Seitdem erfolgten neue Kundgebungen, insbesondere von Seite des schweiz. Gewerbevereins, wobei ich insbesondere verweise auf die Eingabe vom September 1905. Der schweiz. Gewerbeverein verlangt gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1903 in Chur nicht nur die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines Gewerbegesetzes, sondern auch einen Vorbehalt zu Art. 31 der B. V., denselben Vorbehalt, der schon im Jahre 1892 von der Minderheit der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagen worden war. Der Gewerbeverein glaubt, dass gewisse Massnahmen zum Schutze des schweiz. Gewerbes anhand des unveränderten Art. 31 nicht möglich seien. Als hauptsächlich Gegenstände der Gewerbegesetzgebung werden heute genannt: das Genossenschaftswesen, Gewerbegerichte, Lehrlingswesen, Berufsbildung, die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiterschutz, worin wie beim Fabrikgesetz die Regelung der Arbeitszeit, der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit, Schutz für Gesundheit und Leben, Fürsorge für die Folgen der Unfälle, der Krankheit usw. inbegriffen sein soll. Ferner werden genannt: unlauterer Wettbewerb, das Hausierwesen, das Submissionswesen, Bekämpfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit und Förderung des Gewerbewesens im allgemeinen. Sie sehen, dass das ein reiches Programm ist, und es wird wohl jedermann die Ueberzeugung haben, dass ein solches Programm auf keinen Fall in einem einzelnen Gesetze wird ausgeführt werden können, sondern das ist ein Programm, das auf Jahre hinaus die eidg. Räte beschäftigen wird.

Der Bundesrat macht nun heute mit Botschaft vom 3. November 1905 den Vorschlag, der Ihnen von den Referenten eröffnet worden ist. Der Ständerat hat nun aber den Vorbehalt zu Art. 31 gestrichen

und nur den zweiten Teil des bundesrätlichen Vorschlages festgehalten d. h. Schaffung der Kompetenz des Bundes für eine Gewerbegesetzgebung.

Ihre Kommission hat vor ihrer Schlussnahme einen Vertreter des schweiz. Gewerbevereins und einen Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiterschaft angehört. Ihre Ausführungen finden sich in einer Broschüre, die Ihnen zugestellt worden ist. Der Präsident des schweiz. Gewerbevereins, Herr Scheidegger, welcher das Referat gehalten hat, hielt fest an den Postulaten des schweiz. Gewerbevereins, wie sie schon wiederholt publiziert worden sind. Er hat u. a. folgendes ausgesprochen: «Nicht um die Gewerbefreiheit zu gefährden, haben wir die Revision des Art. 31 vorgeschlagen, sondern um die Möglichkeit zu erhalten, zeitgemässe und dringliche soziale Reformen durchführen zu können. Auch die Berufssyndikate wurden in keiner andern Absicht vorgeschlagen. Sie sollen kein Staat im Staate sein; die Oberhoheit des Staates, sowie das Interesse der Gesamtheit sollen strikte gewahrt bleiben. Wir schliessen uns aber auch jeder andern Lösung an und haben dies je und je betont, sobald diese Lösung Gewähr dafür bietet, dass die heutigen, einer Anarchie gleichenden Zustände gehoben werden, dass die Reformen nicht örtlich durchgeführt, sondern auf alle Mitbewerber ausgedehnt werden, dass für Meister und Arbeiter nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten geschaffen werden, dass man schliesslich nicht nur einem schablonenhaften Verfahren zuliebe die Erwerbenden in ihren ohnehin schweren Existenzkämpfe schädigt.»

Der Vertreter des Arbeiterbundes, Herr Oberriechter Lang, wies nach, wie die Berufssyndikate im Kreise der organisierten Arbeiter schon seit Jahrzehnten geprüft und mehrmals schon postuliert worden seien, obwohl in verschiedenen Formen und besonders nicht in der Ausdehnung, wie es von seiten des schweiz. Gewerbevereins geschehen sei. Je mehr sich aber die Arbeiter in die Frage und ihre Folgen vertieft hätten, desto mehr habe die Abneigung dagegen zugenommen. Indessen könne sich die Arbeiterschaft heute noch nicht definitiv weder für noch gegen diese Syndikate aussprechen; vorgängig müsse eine Vermehrung und Stärkung der freiwilligen Organisationen platzgreifen. Ohne diese sei zu befürchten, dass in den Syndikaten die organisierten Arbeiter von den nichtorganisierten überstimmt würden, womit man den Unternehmern ein Mittel in die Hand geben würde, die Forderungen der organisierten Arbeiter zu bekämpfen. Des weitern sei die Arbeiterpartei in der Bundesversammlung viel zu wenig vertreten; solange dies der Fall sei, habe sie keinen Grund, an der weitern Entwicklung der Bundesgewalt weiterzuhelfen.

Die heutige Lage ist nun die, dass man allseitig einverstanden ist mit einem neuen Art. 34ter B. V., welcher dem Bund die Kompetenz gibt zur Gesetzgebung über das Gewerbewesen. Dagegen herrscht Differenz darüber, ob auch in Art. 31 ein Vorbehalt beizufügen sei. Die Mehrheit Ihrer Kommission bejaht, die Minderheit verneint diese Frage. Ich will versuchen, den Standpunkt der Minderheit mit kurzen Worten zu erläutern.

Der Vorbehalt zu Art. 31 B. V., welchen die Kommissionsmehrheit aufnehmen will, bedeutet die

Aufhebung der verfassungsmässigen Garantie der Gewerbefreiheit. Sie würde für die Bundesgesetzgebung nicht mehr gelten, sondern nur noch für die Kantone, solange der Bund nicht legiferiert hat. Eine solche formelle Aenderung der Bundesverfassung scheint der Minorität der Kommission vorläufig nicht notwendig zu sein. Die Ziele, die man vor Augen hat, können auch ohne dieselbe erreicht werden. Auch in redaktioneller Hinsicht lässt sich eine Bemerkung machen. Es sieht nämlich etwas sonderbar aus, wenn man im ersten Satz des Art. 31 in feierlicher Weise die Gewerbefreiheit proklamiert und dann im Schlusssatz beifügt, dieselbe komme für die Gewerbegesetzgebung nicht in Betracht. Die Kommissionsminderheit beantragt daher Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, d. h. Weglassung eines Vorbehaltes zu Art. 31 aus folgenden Gründen:

Weder der schweiz. Gewerbeverein, noch die Kommissionsmehrheit wollen im Grund die Aufhebung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, sondern man verlangt bloss Beschränkungen derselben.

Ich verweise auf folgende Aeusserungen des Präsidenten des schweiz. Gewerbevereins: «Den Syndikatsbestrebungen wird entgegengehalten, es handle sich dabei um reaktionäre Tendenzen, um Eindämmung der allgemeinen Entwicklung, um ein Zurückkehren zum alten Zunftzwang usw. Man hat damit dem Gewerbebestand sehr unrecht getan; ich begrüsse es deshalb, einmal an kompetenter Stelle diese Bestrebungen ins richtige Licht stellen zu können». Dann sagt Herr Scheidegger weiter: «Wir verlangen keinen Schutz gegen die grosse Industrie; wir wollen den Fortschritt und die freie Entwicklung in keiner Weise hemmen; wir sind sogar begeisterte Anhänger der Gewerbefreiheit, soweit sie in einer wirtschaftlich gesunden Art und Weise angewendet wird. Nur die Auswüchse oder Missbräuche der Gewerbefreiheit möchten wir bekämpfen und zwar nicht nur in unserm Interesse, sondern zum Wohl der Gesamtheit. Wir erachten die Ausscheidung der zulässigen und unzulässigen Handlungen und die Bekämpfung nur der letzteren für möglich.» Die Einwendung, es handle sich um Erhöhung und Normierung der Verkaufspreise, um Ringbildungen usw., widerlegt er mit folgenden Worten: «Eine allgemeine Regelung der Verkaufspreise ist von den Befürwortern der Berufssyndikate nie verlangt worden. Eine solche würde ja die Erfolge, welche die freie Konkurrenz für das Gesamtwohl in sich schliesst, unterbinden. Die «Ringe» sollen durch Syndikate nicht gefördert, sondern unmöglich gemacht werden.» Und dann erinnere ich Sie noch an die bereits vorgelesene Stelle, wo Herr Scheidegger sagt, nicht, um die Gewerbefreiheit zu bekämpfen, sondern um Reformen zu ermöglichen, habe der Gewerbeverein die Revision des Art. 31 vorgeschlagen.

Nun sind aber gesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Sinn der Beseitigung vorhandener Auswüchse auch nach dem Vorschlag der Kommissionsminderheit recht wohl möglich und zulässig. Die Bundesverfassung muss als ein Ganzes aufgefasst werden. Die Abteilung derselben in einzelne Artikel bezweckt bloss eine logische Anordnung und die Erleichterung der Zitation. Die Artikel selbst aber stehen nicht über, sondern neben einander. Wenn daher die Bundesverfassung dem Bund

das Gesetzgebungsrecht über eine gewisse Materie einräumt, so ist diese Kompetenz so aufzufassen, dass die bezüglichen Gesetze anderweitige Vorschriften der Verfassung insoweit einschränken dürfen, als dies zur Sicherung einer wirksamen Ausübung der Spezialkompetenz jeweilen erforderlich erscheint. Wir haben in dieser Richtung Beispiele, welche für uns wegleitend sind. Dahin gehören vor allem aus als Ausführung des Art. 34 B. V. das Fabrikgesetz und die Haftpflichtgesetze. In diesen Gesetzen sind ganz bedeutende Eingriffe in die Gewerbefreiheit enthalten, z. B. die Normierung der Arbeitszeit, der Nacharbeit, der Arbeit der Frauen und Kinder, die Kontrolle des Fabrikbaues. Das nämliche ist zu sagen vom Bundesgesetz über den Schutz der Fabrikmarken, die Erfindungspatente, gewerblichen Muster und Modelle, Kontrolle der Gold- und Silberwaren usw. Auch ein Bundesgesetz über das Lotteriewesen wäre ohne Einschränkung der Gewerbefreiheit offenbar nicht denkbar.

Ich verweise ferner auf das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Jahre 1893, welches behufs wirksamer Durchführung der Rechtsprechung des Bundesgerichts entgegen den Art. 3 und 64 B. V. Eingriffe in das Zivilprozessverfahren enthält. Ebenso darf hier erwähnt werden, dass der von den eidg. Räten bereits durchberatene Entwurf zu einem schweiz. Zivilrecht an mehreren Stellen ebenfalls entgegen den Art. 3 und 64 B. V. zivilprozessualische Vorschriften enthält, z. B. in bezug auf die Vaterschaftsklage und den Ehescheidungsprozess.

Auf dem hier beschriebenen Standpunkt stand auch der Bundesrat noch im Jahre 1892. Er sagt in seiner Botschaft vom 25. November 1892, Seite 27: «Ein weiterer Punkt betrifft die in Art. 31 der Verfassung gewährleistete Freiheit des Handels und der Gewerbe. Steht diese der geplanten Gewerbe-gesetzgebung entgegen? Wir halten nicht dafür. Art. 31 stellt die Regel auf, von welcher aber die Verfassung selbst verschiedene Ausnahmen zulässt, so diejenigen Artikel, welche die Gesetzgebung betr. Fabriken, Haftpflicht, Obligationenrecht, Gold- und Silberwarenkontrolle, Schutz des gewerblichen Eigentums etc., vorsahen oder ermöglichten. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung betr. das Gewerwesen wird diese Ausnahmen nur um eine neue, durch die Verhältnisse dringend gebotene, vermehren. Uebrigens wird die Gesetzgebung des Bundes berechtigt der Freiheit nicht zu nahe treten und keine veralteten Formen wiedereinführen. Ueberhaupt kann vernünftigerweise, wie auch durch zahlreiche Entschiede festgestellt ist, der Sinn des Art. 31 nicht sein, dass schrankenlose Freiheit herrschen solle, wie denn W. Roscher sagt: «Die wahre Freiheit will kein rechtmässiges Interesse verletzen.» Wir sind also der Ansicht, dass eine Revision von Art. 31 nicht erforderlich, sondern dass, wie oben schon angeführt wurde, ein Zusatz zu Art. 34 in Form eines neuen Artikels das Richtige sei.»

Die Verhältnisse haben sich seither nicht in der Weise geändert, dass heute genügender Grund vorhanden ist, diesen Standpunkt aufzugeben.

Die Minderheit der Kommission fasst ihre Anschauungen in folgende Sätze zusammen:

1. Es ist eine vom kulturhistorischen Standpunkt aus höchst bemerkenswerte Tatsache, dass heute,

nachdem die schweiz. Erwerbstätigkeit sich unter dem Regime des Art. 31 B. V. während mehr als drei Jahrzehnten in erfreulicher Weise entwickelt hat, energischer als je und zwar von seiten der gewerbetreibenden Bevölkerung selbst der Ruf nach Beschränkung der Gewerbefreiheit erhoben wird. Diese Erscheinung beweist, dass Uebelstände und Auswüchse vorhanden sind, vor welchen der Gesetzgeber seine Augen nicht verschliessen kann.

2. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit geht indessen für die heutigen Bedürfnisse zu weit, indem er ohne Not die verfassungsmässige Garantie der Gewerbefreiheit, welcher die industrielle Arbeit in der Schweiz ihre Blüte verdankt, preisgibt. Es darf kaum angenommen werden, dass das Schweizervolk gewillt sei, einer solchen Aenderung der Bundesverfassung zuzustimmen.

3. Die Ausführung der Postulate, welche heute an eine schweiz. Gewerbe-gesetzgebung zu stellen sind, ist auch auf Grund des Vorschlages der Kommissionsminderheit möglich, weil der vorgeschlagene neue Art. 34ter der Bundesverfassung in genügender Weise die Beseitigung vorhandener Auswüchse im Gewerbebetrieb durch angemessene Einschränkungen der Gewerbefreiheit gestattet.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit Eintreten auf die Vorlage und dann in der Hauptsache Zustimmung zum Ständerat.

Wild: Ich werde ganz kurz sein. Es sind die fraglichen Verhältnisse zwar in verschiedener Beleuchtung, aber doch bereits wiederholt vorgeführt worden. Ich skizziere nur meinen persönlichen Standpunkt. Ich habe im Jahre 1893 die Stellung eingenommen, dass, wenn ein Gewerbe-gesetz erlassen werden solle, sei es ein ausgedehnteres oder ein beschränkteres, so werde es nicht abgehen ohne Einschränkung der Gewerbefreiheit. Jedes Gesetz wird gegen das Prinzip der absoluten Gewerbefreiheit, das in Art. 31 niedergelegt ist, eine Einschränkung bringen. Nun ist es richtig, dass nach dem schweizerischen Recht nicht bloss Verfassungsartikel neben andern stehen können, sondern sogar Gesetzesartikel neben Verfassungsartikeln, und dass, wenn heute auf Grund der Vorlage die Räte ein Gewerbe-gesetz annähmen, obschon einzelne Mitglieder finden, es streite total gegen den vorhandenen Verfassungsartikel, so würde das Gesetz eben Gesetz, es träte in Kraft und niemand könnte sich mit Erfolg gegen seine Anwendung wehren mit Berufung auf die Verfassung. Das beste Beispiel ist das Alkoholgesetz. In der Verfassung steht, dass eine Besteuerung des Industriespirites nicht zulässig sei, und doch besteuern wir denselben. In dieser Beziehung können wir mit Herrn Brosi sagen, dass wir ein Gewerbe-gesetz haben können, ohne Art. 31 der Bundesverfassung zu ändern, und zwar nicht bloss aus den Voraussetzungen, die er aufstellte, sondern aus der blossen brutalen Tatsache heraus, dass ein Gesetz so gut zu Recht besteht, als ein Verfassungsartikel, mögen sie einander widerstreiten oder nicht. Aber der Grund, weshalb ich doch

glaube, es sei vorzuziehen, wenn wir in Art. 31 die gewünschten Vorbehalte machen, ist, dass die interessierten Kreise Klarheit und eine bestimmte Lösung der Frage wünschen: Wie geht es zu, was ist Rechtens, wenn wir auf der einen Seite Art. 31 haben, wie er ist, von dem man sagt, er ist eine feierliche Bekundung der Gewerbefreiheit, und man von anderer Seite ein Gesetz verspricht, von dem man genau weiss, dass es nicht vor der Gewerbefreiheit halt macht? Die Auffassung, ob die Einschränkung weit gehen solle oder nicht, ist individuell.

Ich bemerke, dass ich mich aller Reserve bediene gegenüber den Voten der Herren Berichterstatter der Mehrheit, Steiger und Piguet. Ich bin ganz und gar nicht einverstanden, dass man obligatorische Berufsgenossenschaften einführe. Sie sind für mich sozusagen ein schwarzes Gespenst, und wo immer ich mich dagegen wehren kann, werde ich es tun. Wenn man sagt, es könnten eventuell sogar obligatorische Berufsgenossenschaften eingeführt werden, trotzdem in Art. 31 ein Vorbehalt nicht gemacht werde, so erkläre ich, dass dies für mich den Punkt bilden würde, vor dem die zulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit halt machen müsste. Der Streit wird sich immer wieder darum drehen, inwieweit eine Einschränkung zulässig sei neben Art. 31. Der eine wird sie noch passieren lassen wollen, der andere sie als Schlag gegen dasjenige, was Art. 31 sagt, d. h. gegen die Gewerbefreiheit, empfinden. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass wir allerdings in Tat und Wahrheit durch Revision des Art. 31 gar nichts ändern und die Gesetzgebung nicht beeinflussen, wenn wir auch die von mir verlangte Klarheit nicht schaffen, denn ob die Aenderung stattfindet oder nicht, die Kompetenz des Gesetzgebers ist einfach da. Wenn gesagt wird, dass bis jetzt schon Gesetze erlassen worden sind, welche eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, in sich schliessen trotz des Bestehens des Art. 31, so weise ich darauf hin, was auch Herr v. Steiger erwähnte, nämlich: dass diejenigen Ausnahmen, die wir bereits uns gestatten, eben doch auf bestimmten formellen Verfassungsartikeln basieren. Es ist jedesmal gesagt, welches spezielle Gebiet wir einer solchen Gesetzgebung unterstellen, wie z. B. Muster und Modelle, Alkoholgesetz usw. Es sind aber nicht nur allgemeine Begriffe aufgestellt, wie es hier vorgeschlagen wird. So heisst es in Art. 34 z. B. auch nicht bloss, der Bund habe das Recht zum Erlass eines Gesetzes über das Fabrikwesen, sondern dass er zum Schutz der Arbeiter und der Frauen Gesetze

erlassen könne. Er hat es getan und ist sogar ziemlich weit gegangen, hat aber immer aus diesem Gesichtspunkte legiferiert.

Wenn wir aber eingreifende gesetzliche Vorschriften über das Gewerbewesen scheinbar in Aussicht nehmen, in Wirklichkeit aber die Schranke des Art. 31 bestehen lassen, so haben wir keinen sichern Boden für die Gesetzgebung. Absichten und Kompetenzen bleiben unabgeklärt. Der Verlauf der Gesetzgebung könnte es leicht mit sich bringen, dass Enttäuschungen für die Interessierten eintreten, weil der Gesetzgeber, die Schranken des unveränderten Art. 31 beachtend, in der Aufstellung von Vorschriften weniger weit geht, als die Gewerbetreibenden oder besser gesagt, ihre Wortführer wünschen. Dann entsteht die Gefahr, dass die Enttäuschten sich als Getäuschte aufspielen, und das will ich mit der Kommissionsmehrheit verhindern. Darum verbleibe ich auf dem Standpunkt, den ich schon im Jahre 1893 bei der ersten Beratung der vorliegenden Materie eingenommen habe.

Ich sage: Geben wir der Gewerbegesetzgebung freien Lauf. Entbinden wir sie von den, wenn auch nur moralischen Fesseln des Art. 31, durch Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit. Stellen wir ein Gesetz auf, wie wir es als dem Bedürfnis des Volkes entsprechend ansehen. Bringen wir darin die Einschränkungen der Gewerbefreiheit an, die wir für geboten erachten.

Lassen wir das Volk durch seine Abstimmung bekunden, ob wir das Richtige getroffen.

Enthalte dann das Gesetz ein Mehr oder ein Weniger von Einschränkung, sehe die Gewerbefreiheit nachher aus, wie sie wolle, Räte und Volk haben ihre Sanktion gegeben, oder aber im Falle der Verwerfung unserer seinerzeitigen Gesetzesvorlage den Einbruch in die Gewerbefreiheit als zu weitgehend erklärt und diese im bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Das ist die einzige, tatsächlich notwendige Garantie, klar und bestimmt, anstatt eines beliebiger Deutung unterliegenden Verfassungsgrundsatzes, wie ihn die Kommissionsminderheit als Gewähr für Gewerbefreiheit stehen lassen will, ohne ihr innere bestimmte Kraft geben zu können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)



**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1907 - 08:00
Date	
Data	
Seite	634-652
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 648

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesbeschluss betr. Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerwesen.

Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 634 hievor. — Voir page 634 ci-devant.)

M. Pellissier : Si je prends la parole en cette circonstance, c'est pour légitimer ou justifier le point de vue auquel se sont placés spécialement deux membres de votre commission, notre honorable collègue M. Staub et moi. Ce sont les considérations suivantes qui ont motivé notre adhésion aux propositions de la majorité de la commission. L'accord sur le programme législatif et sur son étendue, et, quelle que soit l'issue de cette discussion, l'accord pour l'entrée en matière a été unanime de la part de la commission. Il n'y a eu désaccord que sur l'insertion d'une réserve à l'article 31 de la constitution. J'aurais compris que la minorité, après les scrupules dont elle nous a paru animée, eût demandé la non entrée en matière ou tout au moins la circonscription, la limitation à certains points bien déterminés nettement choisis du programme que comporte la phrase, la disposition qu'elle veut introduire elle-même à l'article 34 ter de la constitution fédérale et qui est ainsi conçue : « La Confédération a le droit d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers ». Car cette phrase, à notre avis, cette disposition ouvre tout un programme, le programme législatif tout entier qui vous a été soumis et dont l'énumération des points principaux vous a été donnée hier. J'aurais compris que logiquement la minorité se soit limitée à une seule des dispositions législatives qui ont été énumérées. Mais dans ce cas-là même nous estimons encore, messieurs, que ces dispositions ne peuvent être prises que par une modification de l'article 31 de la constitution. Je pose en fait que toutes les lois en vigueur en ce moment-ci et qui de près ou de loin ont touché à la liberté du commerce et de l'industrie découlent des exceptions ou réserves prévues à l'article 31 de la constitution. Si, à l'article 35, il est statué que des prescriptions uniformes peuvent être prises par la Confédération sur le travail des enfants dans les fabriques, sur la durée du travail des adultes, sur l'exercice des professions insalubres, les dispositions législatives auxquelles elles ont donné lieu ne touchent qu'indirectement la liberté du commerce et de l'industrie.

Il y a donc entre les articles 31 et 34, à notre avis, toute la distance qui sépare l'affirmation d'un principe, renfermé avec quelques réserves à l'article 31, et l'exposé d'un programme qu'énumèrent les articles 34 et 34 bis, car ce n'est qu'un programme. Or, la minorité de la commission que fait-elle? En

adoptant l'adjonction à l'article 34 seulement, elle fixe et détermine à l'avance un champ d'action que l'article 31 lui interdit.

Comment veut-elle concilier la revision de la loi sur les fabriques et son application aux métiers, avec la liberté d'industrie? Car ici, messieurs, c'est du petit métier, c'est de la petite industrie qu'il s'agit. Nous pouvons être appelés à prendre des mesures, à discuter et adopter une réglementation qui entrera dans le vif du travail personnel et peut-être même dans certains cas de l'industrie domestique. Comment fait-elle accorder la liberté du commerce avec des lois fédérales sur le colportage, sur les déballages, les bazars, les apprentis-sages, la concurrence déloyale et d'autres points que je puis omettre encore? Je laisse de côté les syndicats que pour mon compte je ne voudrais jamais obligatoires et dont l'idée utopiste ne sera, espérons-le, jamais réalisable en Suisse.

L'étude de ces questions fait partie du programme des revendications adopté soit par la majorité, soit par la minorité de la commission. Lorsque toutes ces questions auront été résolues, lorsqu'une partie, lorsqu'une seule d'entr'elles aura reçu sa solution intégrale, notre honorable collègue, M. Thelin, voudra bien nous dire ce qu'il subsistera de la liberté de commerce et d'industrie.

Certes de cette liberté je suis partisan et par profession et par tempérament autant et plus que quiconque. Je regrette de la voir disparaître et s'effacer peu à peu sous les coups des exigences économiques et sociales modernes. Mais nous subissons malgré nous l'inéluctable loi de l'évolution commerciale et industrielle et la minorité de la commission elle-même en votant l'entrée en matière et l'art. 34 ter avoue implicitement qu'il faut introduire un peu de modernisme dans le dogme de l'art. 31 qu'elle voudrait garder intangible. Mais voilà, entre elle et nous il y a une différence mais ne voudrait pas le dire.

Eh bien! moi, messieurs, si je suis partisan de la liberté commerciale, je le suis non moins de la sincérité politique et de la franchise absolue dans la discussion et la solution des problèmes variés et complexes des questions économiques.

J'estime que nous devons demander aux intéressés et au peuple tout entier s'ils entendent par la revision de l'art. 31, poursuivre la voie dans laquelle on est entré par l'adoption de la loi sur les denrées alimentaires.

Nous estimons avec mon honorable collègue M. Staub, que la seule voie logique à suivre est celle-là. Nous le faisons en outre dans ce sentiment qu'il n'est ni du devoir, ni de l'intérêt, ni de la dignité, ni des droits d'une minorité politique de prêter la main à ce que nous considérons comme une atteinte à l'un des principes inscrits dans notre charte fondamentale.

Le développement, la législation compliquée des objets qui seront soumis dans ce domaine ne se fera pas en un jour, ne se fera pas en dix ans. Irions-nous trop vite, irions-nous trop loin que le bon sens populaire et le referendum auquel toutes ces lois seront nécessairement soumises sont là pour nous tranquilliser et mettre un frein aux velléités de dispositions qui se heurteraient à l'état des esprits et à la conscience publique.

Je suis d'avis, nous sommes d'avis que la législation future devra consister tout à la fois en une répression des abus tels que celui que nous a signalé hier M. Thélin et un encouragement efficace au commerce et à la petite industrie, ces deux piliers de la classe moyenne qui, sans rien réclamer jusqu'à ce moment, ont été cependant des facteurs du développement et de la prospérité de notre pays.

C'est ici, messieurs, le cas de faire notre partie dans l'hymne éloquent que M. Thélin a adressé aux progrès incessants effectués dans la mécanique, dans les sciences, dans les arts grâce aux recherches, au labeur infatigable, à l'initiative de l'individu, qui obéit, lui, aux mobiles les plus stimulants, les plus nobles de l'âme humaine : le désir de faire honneur à ses affaires, l'honneur du nom, le devoir du citoyen, le bien-être de la famille. Tels sont les motifs pour lesquels nous avons voté et vous recommandons de voter le projet du Conseil fédéral adopté par la majorité de la commission.

M. Théraulaz : Je ne vous retiendrai pas longtemps dans mon exposé. Je ne veux pas rentrer dans la discussion que vous avez entendue hier et qui a été aussi approfondie que possible. Je voudrais simplement exposer les motifs qui m'ont fait adhérer au point de vue défendu par la minorité de la commission. Messieurs, le dernier venu dans la commission, puisque je n'y suis entré que vers la fin de l'année dernière, en remplacement d'un membre qui a quitté le Conseil national, j'ai trouvé un travail pour ainsi dire achevé, c'est-à-dire les opinions divisées, comme elles le sont aujourd'hui, en deux catégories bien tranchées : révision de l'article 31 ou non révision de cet article. Par conséquent mon vote aujourd'hui sera uniquement un vote d'opportunité dans l'intérêt de la solution qui doit être apportée à cette question qui traîne dans les tractanda des Conseils depuis 1892. Il y a donc maintenant quinze ans que cette question est sur le tapis. Aujourd'hui, messieurs, par l'adhésion au Conseil des Etats, nous avons un moyen de liquider cette question et de terminer la querelle, plutôt que de rentrer dans l'examen de toutes les ques-

tions que rouvrirait l'adoption des propositions de la majorité de la commission. En ce qui concerne le but à atteindre, je constate que tout le monde est d'accord. Tout le monde veut une législation sur les arts et métiers et tout le monde désire que cette législation intervienne le plus rapidement possible. En présence de cette considération principale, de ce but reconnu et admis par tout le monde, il me semble que nous devons aller au plus court et que nous ne devons pas nous achopper à des considérations qui en elle-mêmes ont certainement leur valeur, qui peuvent être discutées, mais qui en somme n'ont pas sur le fond même de la question une importance considérable. Les points qui divisent la majorité et la minorité de la commission, sont des divergences d'appréciation, de forme plutôt que de fond. En d'autres termes, comme je viens de le dire déjà, il s'agit du côté de la majorité en maintenant l'adjonction à l'article 34 ter de révision en même temps l'article 31 de la constitution pour parer à l'inconvénient d'atténuer la portée de l'article 31 en ce qui concerne la liberté du commerce et de l'industrie. Eh bien nous croyons que la chose n'est pas nécessaire, que la chose n'est pas essentielle. Le message du Conseil fédéral donne la même note. Tout en admettant qu'on peut prétendre qu'il y a lieu de faire cette adjonction à l'article 31 il termine en disant que néanmoins cela ne lui paraît pas absolument nécessaire. Le Conseil des Etats s'est prononcé à l'unanimité ou à la quasi-unanimité de ses membres dans le même sens, c'est-à-dire dans le sens que la révision de l'article 31 n'était pas absolument indispensable. Je viens d'entendre tout à l'heure notre honorable collègue M. Péliissier parler de questions de respect et de sauvegarde de la constitutionnalité. Mais je crois que le Conseil des Etats dans son unanimité a autant de souci que qui que ce soit de la constitutionnalité dans ces matières. Comme je l'ai dit, si nous adhérons à la décision du Conseil des Etats, nous pouvons clore et terminer cette question d'une manière définitive, sinon il y aura une série de voyages entre le Conseil des Etats et le Conseil national jusqu'à ce que les opinions divergentes se soient égalisées entre les deux Conseils. Or, la législation sur les arts et métiers, de l'avis de tout le monde, de l'avis de la majorité comme de la minorité de la commission, est indispensable et urgente. Par conséquent allons de l'avant et ne nous arrêtons pas à des détails qui en somme n'ont pas une importance principale et capitale.

Quelles sont les principales mesures à adopter et que dans tous les groupes on cherche à réaliser ? Nous avons d'abord à établir la réglementation des relations entre les patrons et ouvriers ; des dispositions à édicter sur les apprentissages ; sur l'éducation professionnelle, par le subventionnement de l'enseignement professionnel pour la petite industrie. Il y a l'encouragement à donner d'une manière générale aux arts et métiers. Il y a des groupements professionnels à provoquer, des chambres de métier, ce qu'on appelle en allemand « les Gewerbetkammer ». A mon point de vue personnel, je préconise l'abandon des syndicats obligatoires. Nous devons nous préoccuper aussi de la création d'offices de travail pour placement d'ouvriers, cela afin de

mettre en rapport l'offre et la demande. Dans les différents cantons où ces offices de travail ont été établis, ils ont donné immédiatement les meilleurs résultats. Je vous citerai par exemple Fribourg où l'on a établi dernièrement un office de travail dont les résultats ont été de suite des plus satisfaisants et nous ont démontré du premier coup non seulement l'utilité, mais la nécessité de ces institutions. Nous avons encore des mesures à prendre contre la concurrence déloyale, contre le colportage, également en matière de soumissions de travaux. Enfin il faudra pourvoir à la création de tribunaux de prud'hommes comme ils existent déjà dans certains cantons.

Voilà Messieurs, un aperçu rapide du champ d'activité qui résultera de l'adoption des propositions qui nous sont soumises, c'est-à-dire de la possibilité de légiférer en matière d'arts et métiers. Actuellement sur ces points, nous sommes dans l'anarchie la plus complète, il en résulte au point de vue des affaires, surtout au point de vue des petits métiers et de la petite industrie qui, comme on l'a dit hier, ont besoin qu'on vienne à leur secours, il en résulte des inconvénients de tous les jours, des inconvénients très graves. Tout ce que nous ferons dans ce domaine-là sera meilleur que ce qui existe.

On a parlé de la liberté du commerce et de l'industrie. Mais, messieurs, cette liberté du commerce et de l'industrie n'est pas menacée. Dans tous les points que je viens d'indiquer, il y a des modifications dans la modalité d'application de cette liberté du commerce et de l'industrie, mais nulle part il n'y a la suppression de cette liberté. Je dis donc que la liberté du commerce et de l'industrie n'est pas menacée. Du reste Paris ne s'est pas fait en un jour et de même notre législation sur les arts et métiers se perfectionnera comme toutes les autres législations, elle suivra son cours, elle se développera, corrigera ses défauts, atténuera les points qui ont été trop accentués ou accentuera ceux qui ne l'ont pas été suffisamment. Mais pour cela il faut commencer. Eh bien les propositions de la minorité ont pour but précisément de nous permettre de mettre la main à l'œuvre immédiatement, de commencer de suite et de ne pas laisser traîner encore indéfiniment dans les cartons cette question de la législation sur les arts et métiers qui a déjà été soumise une fois au peuple et qui se trouve dans nos tractanda depuis 1892, c'est-à-dire depuis 15 ans. Allons donc de l'avant avec confiance et laissons au temps et à l'expérience le soin de corriger ce que ce premier mouvement pourrait avoir de trop accentué ou de pas assez. Par conséquent, messieurs, j'ai l'honneur de vous recommander avec instance dans l'intérêt de la chose elle-même pour accélérer la solution de cette question, j'ai l'honneur de vous recommander d'accepter les propositions de la minorité de votre commission.

Hofmann: Es ist gestern und heute mit Recht auf die enorme Entwicklung des schweiz. Erwerbslebens während der letzten drei Jahrzehnte hingewiesen worden. Dabei wurde in einzelnen Voten ein zu grosser Teil des Verdienstes an diesem erfreulichen Aufschwung auf Konto der Gewerbefreiheit gesetzt. Einen ähnlichen Aufschwung, ja zum Teil einen grösseren und raschern lässt sich auch in einer Reihe von Staaten konstatieren, in denen man rasch wieder der Handels- und Gewerbefreiheit gesetzliche Schranken setzte. Auch die Klagen über die Auswüchse und Schattenseiten der unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit haben zum Teil etwas übers Ziel hinausgeschossen.

Es hat sich in dieser Richtung bei uns ein merkwürdiger Wechsel der Meinungen vollzogen. Noch vor 12 Jahren wurde in Gewerbekreisen behauptet, dass die völlige Auflösung der alten Berufsorganisationen, der Zünfte, im Handwerk Zustände hervorgerufen habe, welche bei längerer Dauer den Ruin des Handwerkers herbeiführen müssen. Diese Auffassung stimmte mit der Marxistischen Theorie von der Aufsaugung des Kleinbetriebs durch den Grossbetrieb, von der Aufreibung des Handwerks durch die Grossindustrie.

Heute wird diese Ansicht in Gewerbekreisen nicht mehr vertreten. Es ist kein geringerer als der Präsident des schweiz. Gewerbevereins, welcher die Behauptung aufstellt, dass die Konkurrenz der Grossindustrie gegenüber dem Handwerk ganz oder beinahe an ihrer Grenze angelangt sei. Die Erfahrung lehre, dass die Kleinen überall neben den Grossen Platz haben und dass das Handwerk in gewisser Richtung von der Grossindustrie alimentiert werde. Diese Auffassung stimmt nicht ganz mit den Ergebnissen der letzten schweizerischen Berufszählung vom Jahre 1900. Diese Resultate beweisen, dass die Konzentration des Kapitals und der Arbeit in unserm Lande bedeutende Fortschritte gemacht hat. In 51 von 75 Berufsarten hat die Zahl der selbständig Erwerbenden abgenommen. Entgegen der weitverbreiteten Ansicht haben die selbständig Erwerbenden u. a. abgenommen bei den Küfern, Sattlern, Schuhmachern, Bäckern, Metzgern, Spenglern, Schreibern, Glasern, Malern, Schlossern, Buchbindern usw. Im Jahre 1900 waren rund 4 Proz. weniger im eigenen Geschäfte tätig als im Jahre 1888. Von 100 Tätigen waren im Jahre 1888 13 Fabrikarbeiter, im Jahre 1900 waren es schon ihrer 16.

Was sagen uns diese Zahlen? Sie beweisen, dass im Kampfe zwischen Grossindustrie und Kleingewerbe das Kleingewerbe in unserm Lande offenbar zurückgedrängt worden ist. Wahrscheinlich wäre das Marschtempo dieser Entwicklung noch rascher, wenn das Handwerk bei uns nicht eine so zähe Lebenskraft besässe, wenn nicht selbst der kleinste Handwerker so fest und mit allen seinen Kräften an seiner selbständigen Existenz sich anklammern würde. Diese Entwicklung drängt einem unbedingt die Ueberzeugung auf, dass da nicht mit kleinen Mittelchen geholfen werden kann, sondern dass da radikale Mittel notwendig sind. Die Revision von Art. 31 der B. V. ist hier allein im stande, eine zeitgemässe und dringende soziale Reform durchzuführen.

Aus den Umrissen der künftigen Bundesgesetzgebung, wie sie in der Botschaft des Bundesrates

knapp und klar und vielversprechend gekennzeichnet sind, lassen Sie mich nur einen Punkt herausgreifen als weiteren Beweis der Richtigkeit meiner Behauptung. Diese Botschaft betont, dass es eine Aufgabe der künftigen Gewerbegesetzgebung sei, das Lehrlingswesen zu regeln. Die Notwendigkeit dieser Aufgabe ist unbestritten. Die guten Früchte der Regelung des Lehrlingswesens zeigen die Erfahrungen der Kantone, welche sich Lehrlingsgesetze gegeben haben, welche das Lehrlingswesen regulierten, so gut das jetzt überhaupt möglich ist. Der Kampf ist nicht erfolglos geblieben. Ueberall da, wo man sich nicht bloß damit begnügte, ein Lehrlingsgesetz auf dem Papier zu schaffen, wo der Vollziehung die nötige Aufsicht und Sorgfalt geschenkt wurde, ist man erfreut über die Besserung unhaltbarer Zustände. In den meisten dieser Kantone können Sie sehr häufig die Ansicht vertreten hören, dass diese Lehrlingsgesetze eine Wohltat seien für Meister und Lehrlinge, dass sie eine Wohltat seien für die Allgemeinheit wie für die Eltern. Aber ebenso häufig macht sich der Wunsch geltend, dass man noch weiter gehen, dass man der Lehrlingszücherei mit energischen Mitteln entgegenzutreten sollte. Was unter Lehrlingszücherei verstanden ist, brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Wie sehr unsere heranwachsende Generation unter diesem Krebschaden leidet, wissen Sie alle.

Die Bedeutung der Regulierung des Lehrlingswesens mögen Sie daraus ersehen, dass in der Schweiz rund 53,000 Lehrlinge sich in der Lehre befinden, dass es in unserm Lande eine ganze Anzahl von Berufsarten gibt, in denen die Lehrlinge 20—36 Proz. der Tätigen ausmachen. Hier kann nur abgeholfen werden durch die Beschränkung der Gewerbefreiheit und durch die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge, die in den Geschäften gehalten werden dürfen, sowie durch die Beschränkung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf gewisse qualifizierte Lehrmeister. Zu diesem Ziel werden Sie ohne die Revision von Art. 31 der B. V. nicht gelangen. Es ist ein kleiner Ausschnitt aus der grossen Aufgabe der künftigen Gewerbegesetzgebung, den ich herauszugreifen mir gestattete. Selbst in diesem kleinen Ausschnitt die Aufgabe zu lösen, ist nicht möglich ohne die erwähnte Revision. Verrichten wir doch ganze Arbeit. Wenn wir das Ziel erreichen wollen, so dürfen wir auch Mittel und Wege, die zu diesem Ziele führen werden, nicht scheuen. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

Balmer: Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Schon im Jahre 1894 hatten die Gewerbetreibenden gewünscht, es möchte die Revision nicht bloss bei Art. 34 einsetzen, sondern sie möchte auch auf den Art. 31 ausgedehnt werden. Weil das aber damals nicht der Fall war, so befürchteten die Gewerbetreibenden, es sei nur eine ausgedehntere Arbeiterschutzgesetzgebung geplant und die Frage der Gewerbeförderung und einer gewissen Sanierung

unserer Handels- und Gewerbefreiheit bleibe ungelöst. Diese Opposition der Gewerbetreibenden selbst musste damals auch auf die nichtbeteiligten Bürger in ungünstigem Sinne wirken, und so kam das Revisionswerk zu Fall.

Was mich namentlich bestimmt, für den Antrag der Kommissionsmehrheit einzutreten, das sind die heutigen Missbräuche des Art. 31, das sind die verderblichen Auswüchse unserer Handels- und Gewerbefreiheit speziell im Hausierwesen; im Hausierwesen, sowohl im engern Sinne nach den kantonalen Gesetzen, als auch im weitern Sinne nach dem eidg. Patentengesetz. In welcher Weise das Hausierwesen innert den letzten 25 Jahren sich entwickelt hat, darüber gibt eine statistische Arbeit des Herrn alt Nationalrat Blumer-Egloff interessanten Aufschluss. Er berechnet die im Jahre 1892 gelösten Hausierpatente auf über 35,000 Stück. Er berechnet den jährlichen Umsatz der Hausierer im Jahre 1892 auf 24 Mill. Fr. Nach den Angaben des Herrn Regierungsrat Walter in Luzern anlässlich der Behandlung einer Hausiermotion im luzernischen Grossen Rate hätte sich der Vertrieb der Hausierer bis 1904 auf über Fr. 70 Mill. gesteigert. Hierin ist begreiflich auch einverstanden der Vertrieb der Detailreisenden nach dem eidg. Patentengesetz. Diese Summe erhält erst ihre wirtschaftliche Bedeutung durch die Tatsache, dass z. B. im Jahre 1900 der Kanton Schaffhausen 47 Proz. seiner Patente an Ausländer verabfolgt hat, der Kanton Graubünden 51 Proz., Zürich 36, Luzern 56 Proz. Hiermit ist auch der Umstand verknüpft, dass diese fremden Hausierer auch im Dienste fremdländischer Firmen stehen oder fremdländische Waren vertreiben.

Der Hausierhandel ist in letzter Zeit nach verschiedenen Richtungen hin ausgeartet. Er befasst sich nicht mehr bloss mit den notwendigen Bedarfsartikeln, wie es früher der Fall war, sondern vielfach mit Gegenständen, welche das Publikum zum Luxus und zur Verschwendung verleiten. Ich will Sie nicht hinhalten mit allen denjenigen Beispielen, die mir diesbezüglich zu Gebote stehen, ich will auch nicht sprechen von der beispiellosen Zudringlichkeit der meisten Hausierer. Ich will Sie bloss auf die Tatsache hinweisen, dass sowohl zu Stadt wie auf dem Lande immer mehr und mehr über den Portalen der Häuser die Verbottäfelchen angebracht werden: Betteln und Hausieren verboten. Die Zudringlichkeit der Hausierer ist zu einer eigentlichen Katastrophe, zu einer Landplage geworden. Die Güte der Waren, die da zum Vertrieb kommen, ist nicht immer über allem Zweifel, eine Garantie gar gegenüber dem Käufer besteht nicht. Der ansässige Geschäftsmann nimmt sich in acht, das Publikum zu täuschen, denn abgesehen davon, dass ihn der Gedanke abhält, es sei dies unehrenhaft, so muss er auch riskieren, die Kundschaft zu verlieren. Der Hausierer hat sich keine solchen Gedanken zu machen. Er reist von Gemeinde zu Gemeinde von Land zu Land und erscheint nur in grossen Zwischenräumen, sehr unregelmässig und auch unter andern Namen, und er ist nicht mehr da, wenn die Klagen laut werden von den Leuten, deren Leichtgläubigkeit er ausgebeutet hat.

Herr Ständerat Cornaz, der spätere Bundesrichter, schrieb in einem Gutachten an den Bundesrat über die Hausierer und Wanderkrämer, dass

diese Berufsklasse vom Bunde nicht unterstützt werden möchte, weil sie gefährlich und schädlich sei. Ich möchte nun nicht behaupten, dass alle Hausierer gefährliche und schädliche Leute sind; es gibt darunter Leute, die auf ehrliche und redliche Weise ihr Stücklein Brot zu verdienen suchen, es gibt arme Leute, Invalide, die die Not dazu bringt, dem Häusiergewerbe nachzugehen. Aber darin müssen wir mit Herrn Cornaz einig gehen, dass das Häusiergewerbe heute unnütz ist und der Gesamtheit nicht mehr die Dienste leistet, wie das früher der Fall war. Früher waren die Hausierer eine Art Bedürfnis, eine bequeme Bezugsquelle. Das war zur Zeit, wo noch keine Eisenbahnen existierten, wo die Kommunikationsverhältnisse noch primitive waren. Heute ist es anders. Seitdem sich die Verkehrsverhältnisse derart gebessert haben, ist das Gewerbeleben entwickelt worden bis hinaus in die entlegensten Gegenden. Sie finden in den kleinsten Orten Spezerei-, Tuch- und Mercerieläden, sie finden die nötige Zahl Handwerker, es ist dafür gesorgt, dass das Publikum überall kaufen kann, und dass es gut und billig einkaufen kann, dafür sorgt schon die überaus grosse Konkurrenz.

Ich habe vorhin schon bemerkt, dass der Hausierhandel vielfach zu Luxus und Verschwendung führt, weil eben nicht mehr bloss mit den notwendigen Bedarfsartikeln hausiert wird. So wird namentlich heute mit geistigen Getränken hausiert, mit Weinen aller Art und Branntwein etc. Es war früher in vielen Gegenden eine Seltenheit, in einem Bauernhaus ein Glas Wein zu erhalten; heute gehört es zu ebenso grosser Seltenheit, in einem Bauernhaus keinen Wein mehr zu erhalten. Ueber Sie Kontrolle auf den Güterschuppen der Bahnhöfe, so sehen Sie von Zeit zu Zeit ganze Wagen kleinerer und grösserer Fässer und Korbflaschen aller Art ein- und ausgehen, alles Hausierartikel gemäss dem Patenttaxengesetz. Man könnte einwenden, der Wille ist frei und ein Kaufzwang existiert nicht. Aber die Zudringlichkeit ist zu gross und das Publikum zu leichtgläubig und zu schwach, um der Zudringlichkeit widerstehen zu können, und gar oft wird gekauft, nur um die Leute loszubekommen. Das sind Missbräuche des Art. 31 der Bundesverfassung, das sind verderbliche Auswüchse der Handels- und Gewerbefreiheit und zwar zum Schaden der Allgemeinheit, sowohl in materieller wie in moralischer Beziehung. Unser Staatswesen ist aufgebaut auf demokratischer Grundlage, und die Ideale der Freiheit sind gross in allen Dingen, auch in gewerblichen Dingen. Allein anderweitig ist im Volke nicht weniger tief die Tendenz vorhanden, das Volksleben gesund zu erhalten und es vor Uebergriffen und schädlichen Einflüssen zu bewahren, und in unserm demokratischen Lande haben die leitenden Organe nicht nur diejenigen ihrer Bürger zu schützen, die durch die Handels und Gewerbefreiheit gewinnen, sondern auch diejenigen, die dadurch verlieren und geschädigt werden. Aber Art. 31 hat den Sinn, die Gewerbefreiheit doch nur in der redlichen Arbeit zu schützen. Herr Brosi hat gestern bemerkt, dass durch die Annahme des von der Mehrheit der Kommission beantragten Zusatzes zu Art. 31 die Handels- und Gewerbefreiheit eigentlich preisgegeben werde; aber die Gewerbefreiheit war auch nie als eine absolute hingestellt worden. Denn schon in der ur-

sprünglichen Fassung enthält Art. 31 verschiedene Einschränkungen, so bezüglich der Zölle und Steuern, bezüglich der sanitätspolizeilichen Massnahmen, des Wirtschaftswesens, des Kleinverkaufs mit geistigen Getränken. Auch andere Artikel der Bundesverfassung schränken die Gewerbefreiheit ein, so der Art. 33 bezüglich der Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten, Art. 35 betr. die Errichtung von Spielbanken, Art. 39 betreffend die Ausgabe von Banknoten; später kam noch das Alkoholmonopol dazu und eine Ergänzung des Art. 64 betr. Schutz des gewerblichen, geistigen und künstlerischen Eigentums. Auch die seit zwei Jahren in Kraft getretene Lebensmittelpolizei ist eine Beschränkung der Gewerbefreiheit.

So hat der Bund schon längst und mit Recht die individuelle und gewerbliche Freiheit eingeschränkt im Interesse des allgemeinen Wohls und die grosse Mehrheit des Schweizervolkes beklagt es nicht und wird auch weitere Massnahmen nicht bekämpfen, die im Interesse des allgemeinen Wohles liegen. Aber diese Ueberwucherung im Hausierwesen und diese Ausartung in der Handels- und Gewerbefreiheit schädigen nicht bloss das Volksleben in der Allgemeinheit, sondern auch speziell den gesamten ansässigen Handelsstand in der Schweiz. Ich glaube, Ihnen den Nachweis dafür zu leisten, wenn ich Sie nochmals an die Zahl erinnere, von der ich soeben gesprochen habe, an die 70 Millionen Umsatz im Jahre 1904, und wenn ich Sie weiter auf die Tatsache hinweise, dass mancherorts der ansässige Gewerbsmann faktisch dazu gezwungen wird, selbst zum Hausierpatente zu greifen, wenn er noch etwas verdienen will. Das bedauerlichste ist, dass diese Schädigung nicht bloss durch unsere heimischen Schweizerleute selbst geschieht, sondern zum grossen Teil durch das fremde und ausländische Element.

Unsere Niederlassungsverträge, und demzufolge auch unsere kantonalen Hausiergesetze gewähren nämlich allen denjenigen Ausländern die freie Ausübung des Hausierberufes, deren Staaten mit der Schweiz Gegenrecht halten. Diese Gegenrechtserklärungen sind vielfach illusorisch, denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass unsere Schweizerleute im Ausland dem Häusiergewerbe nachgehen. Unsere Schweizerleute sind meistens an bessere und ernstere Arbeit gewöhnt. Wir haben z. B. dato eine grosse Zahl russischer Hausierer in der Schweiz. Ich glaube nicht, bis man mir den Nachweis leistet, dass in Russland ein einziger Schweizer dem Häusiergewerbe nachgeht, schon der dortigen korruptiven Verhältnisse und der Sprache wegen. Die Ausführungsbestimmungen zur deutschen Gewerbeordnung vom Jahre 1896 enthalten im Hausierwesen eine Bedürfnisklausel; es ist in das Belieben der Behörde gestellt, den Hausierhandel zu gestatten oder ihn ganz oder teilweise zu verbieten. So schreibt z. B. die Polizeibehörde von Hamburg unter dem 26. Februar 1897 an einen schweiz. Industriellen: «Auf Ihre gefällige Anfrage vom 20. dies wird Ihnen mitgeteilt, dass falls der Verkauf der fraglichen Artikel durch ausländische Hausierer erfolgen soll, die Erlaubnis im diesseitigen Verwaltungsbezirk nicht erteilt werden kann, weil ein Bedürfnis hiezu nicht besteht.»

Es ist Tatsache, dass der Deutsche in der Schweiz sich grösserer Rechte erfreut als der Schweizer in Deutschland. Aehnliche Verhältnisse existierten auch, wenn ich richtig informiert bin, vor 1892 gegenüber Frankreich, indem die französischen Hausierer in der Schweiz taxfrei waren, während die Schweizerbürger im eigenen Land die Taxe zu bezahlen hatten. Das sind unwürdige Zustände. Für aus politischen Gründen eingewanderte Fremde wird die Schweiz ja die grösste Rücksicht nehmen müssen; allein dagegen muss man Protest erheben, dass solchen Leuten einfach Hausierpatente ausgestellt werden, damit sie nicht betteln gehen müssen. Das schweizerische Asylrecht bringt uns ohnedies Nachteile genug, ohne dass hierdurch auch noch die Existenz einer grossen Berufsgenossenschaft, des gesamten Handels- und Gewerbestandes in der Schweiz gefährdet wird. Bei dem Abschluss unserer Handels- und Zolltarifverträge haben wir ängstlich den Schutz der einheimischen Produkte im Auge, der landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse. Mit vollem Recht. Allein es gibt nicht nur Landwirtschaft und Industrie, sondern es gibt auch einen Handelsstand, und der Handelsstand repräsentiert ausser der Industrie und Landwirtschaft keine geringe Berufsziffer der Gesamtbevölkerung. Wir müssen sagen, dass bisher für Handel und Gewerbe wenig oder nichts getan worden ist, und es ist gestattet, auf Missverhältnisse hinzudeuten und deren Abhilfe zu verlangen. Durch die heutige Vorlage wird vorerst ja nur der Grundsatz festgelegt und dem Bunde das Recht gegeben, im Gewerbewesen legislieren zu können. Eine bezügliche Gesetzesvorlage liegt uns noch nicht vor, diese wird erst später erscheinen und der Beratung der Räte und dem Referendum wieder unterstellt werden. Man hätte es in der Hand, gegen diese Gesetzesvorlagen event. später anzukämpfen, wenn sie nicht konvenieren sollten. Allein die ganze schweiz. Geschäfts- und Gewerbewelt würde es als eine gewisse Beruhigung empfinden, wenn heute schon durch den Zusatz zu Art. 31 klar und deutlich gesagt würde, was man eigentlich will, eine Sanierung der häufigen Missverhältnisse in Handel und Verkehr, und es würden der heutigen Vorlage nicht so viele Zweifler gegenüberstehen, wie das im Jahre 1894 der Fall gewesen ist. Herr Brosi hat gestern eine Analogie mit dem Fabrikgesetz angeführt. Ich glaube, diese Analogie trifft hier nicht zu, denn ein Fabrikgesetz ist kein Gewerbegesetz. Ein Fabrikgesetz ist mehr polizeilicher Natur, wie das unsere Arbeiter- und Arbeiterinnengesetze auch sind. Ein Gewerbegesetz kann, wie die bundesrätliche Botschaft selbst ausführt, kaum geschaffen werden ohne etwelche Beschränkung der Handels und Gewerbefreiheit. Und wenn auch später diese Gesetzesvorlagen erscheinen, ohne dass heute dieser Zusatz zu Art. 31 aufgenommen wird, und sollten diese Vorlagen auch im Sinne einer gewissen Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit formuliert sein, so würden sie wohl bei unsern Freunden eine gute Aufnahme finden, die Gegner aber würden sie bekämpfen und mit Recht auf den Art. 31 hinweisen, auf die Unverletzlichkeit der Handels- und Gewerbefreiheit. Ich finde daher, es ist notwendig, dass der Zusatz zu Art. 31 aufgenommen wird, und ich empfehle ihnen daher den Antrag der Kommissionmehrheit

im Interesse unseres Volkswohls im allgemeinen und speziell im Interesse der gesamten schweizer. Geschäfts- und Gewerbewelt.

Bundesrat Deucher: Die Tatsache, dass von 11 Mitgliedern Ihrer Kommission 8 Herren bereits zur Frage gesprochen haben, beweist Ihnen, wie wichtig dieselbe in den betreffenden Kreisen angesehen wird, und auch die Beratungen der Kommission haben ergeben, dass man nicht leichten Herzens auf die eine oder andere Seite der zwei Richtungen der Kommission getreten ist. Es ist überhaupt mit dieser Kommission eigentümlich zugegangen. Dieselbe bestand zuerst aus 9 Mitgliedern, von denen eines derselben, Herr Bossy, nie erschienen ist. In den ersten Beratungen haben sich dann 4 gegen 4 Mitglieder gegenübergestellt, 4 Mitglieder auf dem Standpunkte der gegenwärtigen Majorität und 4 auf demjenigen der gegenwärtigen Minorität, und wenn man damals hier hätte referieren müssen — man war bereit dazu — so hätten Sie keinen Mehrheits- und keinen Minderheitsantrag, sondern Sie hätten eine gleichgeteilte Kommission gehabt. In der Zwischenzeit wurde gesagt, dass die Kommission eine zweckentsprechende Ergänzung erhalten müsse, es wurden nun nicht nur die Herren Bossy und Fontana ersetzt, sondern es wurden 4 Mitglieder neu gewählt und zufällig sind von den 4 Mitgliedern 3, welche der Mehrheit angehören, und nur eines befindet sich bei der Minorität. So kam in der Kommission die imposante Mehrheit gegenüber der Minorität zu stande. Dieu le veüt.

Der Bundesrat bezweckt mit der Vorlage, dem Bunde das Recht zur Anhandnahme der Gewerbegesetzgebung zu geben. Er erneuert damit einen Versuch, den die Räte schon im Jahre 1893 gemacht und den das Volk leider verworfen hat. Ueber die Gründe dieser Verwerfung will ich heute nicht sprechen. Die Diskussion in dem Nationalrate gestaltete sich leider derart, dass mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die gleichen Gründe, welche damals die Verwerfung veranlasst haben, auch diesmal wieder eine Verwerfung durch die Volksmehrheit veranlassen werden.

Wenn wir Ihnen diese Vorlage einbringen, so geschieht es nicht, weil wir vor der durch den Gewerbeverein angekündigten Initiative Angst bekommen haben. Mit dieser Initiative, namentlich in der vom Gewerbeverein vorgeschlagenen Form, wäre kein Staat zu machen gewesen, und es wäre, wenn auch die Unterschriften zusammen gekommen wären, höchst wahrscheinlich gewesen, dass das Volk dieselbe verworfen hätte. Der Grund unserer heutigen Vorlage ist ein höherer und schönerer. Er besteht darin, dass wir uns von der absoluten Notwendigkeit, auf dem Gebiete des Gewerbewesens von seite des Bundes gesetzgeberisch vorzugehen, überzeugt haben. Wenn ich dies ausspreche, so dürfen Sie mir glauben, dass ich damit, dass ich den Standpunkt der Minderheit vertreten werde, gerade danach trachten werde, diesem Standpunkt bei der Beratung zum Durchbruch zu verhelfen

Die Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist neuerdings dringender geworden, nachdem Sie durch Kreierung des Samstagarbeitszeitgesetzes im ganzen Gebiete der Industrie eine neue Situation geschaffen haben, die auch in das Gewerbewesen hineingreift, und es ist um so dringender, dass hier etwas getan werde, weil Sie vor dem Tage stehen, wo das grosse Fabrikgesetz der Revision unterstellt wird, das Fabrikgesetz, das zum Teil im Gegensatz zu den Interessen der Kleingewerbetreibenden steht, das aber auch nach verschiedenen Richtungen unter gleichen Gesichtspunkten behandelt werden muss.

Es haben sich deshalb für die in Frage kommende Verfassungsrevision nicht etwa nur die Gewerbetreibenden, sondern auch die Arbeiter verwendet, allerdings aus ganz entgegengesetzten Gründen, und es wird schwer sein, wenn wir einmal an die verschiedenen Gebiete der Gesetzgebung herantreten, hier die Gegensätze zu versöhnen. Es wird schwer sein, dasjenige, was die Arbeitgeber tendieren, auch nur einigermaßen zu vereinigen mit dem, was die Arbeiter wollen; wir sollen uns daher heute schon bei Beratung des Revisionsartikels auf den Boden stellen, dass wir nicht mit bezug auf die künftige Gesetzgebung ein Präjudiz schaffen, ein Vorurteil, man wolle nach dieser oder jener Richtung mehr oder weniger präponderierend eintreten. Wir denken nicht daran, Ihnen seinerzeit ein Gewerbegesetz als ganzes vorzulegen, etwa im Sinne der deutschen Gewerbeordnung, sondern wir stellen uns vor, dass wir von Fall zu Fall und wie es gerade die Bedürfnisse erfordern, vorgehen werden. Was der verehrte Vorredner, Herr Balmer, mit bezug auf das Hausierwesen gesagt hat, so können wir den in demselben bestehenden Uebelständen ebensogut auf dem Boden der Minderheit wie auf demjenigen der Majorität abhelfen. Und ebenso sage ich gegenüber meinem verehrten Mitredner aus dem Thurgau, Herrn Hofmann, dass wir auch das Lehrlingswesen auf dem Boden der Minorität, ohne irgendwie durch den jetzigen Art. 31 gehemmt zu sein, ordnen können. Dabei will ich nicht verhehlen, dass ich nicht heute schon zu all den Gedanken, wie sie Herr Hofmann ausgesprochen hat, meine Zustimmung geben könnte, und dass wir uns jedenfalls hüten müssen, einen Rückschritt zum Mittelalter zu machen. Immerhin, was die Mehrheit der Räte und des Schweizervolkes in das Gesetz niederlegen will, das kann ebensogut nach dem Antrage der Minorität als demjenigen der Majorität geschehen. Wenn es zur Durchführung der Gesetzgebung notwendig ist, wird auch die Bedürfnisfrage hiebei keinen Hinderungsgrund bilden. Diesen Satz spreche ich mit vollem Bewusstsein aus.

Nun handelte es sich von Anfang an in der Kommission und seinerzeit im Ständerat und heute auch hier nicht um die Eintretensfrage. Für das Eintreten hat sich bis jetzt jedermann ausgesprochen, kein Mensch bestreitet die Notwendigkeit, dass etwas geschehe; aber wie im Jahre 1892 hat sich sofort, wie die Angelegenheit in Beratung trat und zwar nicht erst in der Kommission der Räte, sondern schon im Bundesrat, die Frage gestellt: sollen wir uns begnügen mit der Revision des Art. 34 resp. sollen wir einen neuen Art. 34ter konstruieren oder sollen wir in Verbindung damit auch den Art. 31 modifizieren, indem wir ihm eine neue lit. f beifügen,

in der wir unter den Vorbehalten für die Gewerbe-freiheit die Gewerbegesetzgebung des Bundes expressis verbis auführen. Das ist die Streitfrage, vor der Sie heute stehen. Der Bundesrat hat nach verschiedenen Schwankungen in der vorliegenden Botschaft und in dem Antrage, den er Ihnen eingebracht hat, den Standpunkt eingenommen, dass auch Art. 31 in dem Sinne der Aufnahme einer litera f in Revision zu ziehen sei. Aber er erklärte dabei ausdrücklich, dass die Bundesgesetzgebung mit bezug auf Gewerbegesetzgebung auch dann nicht an den Grundsatz der unbedingten Handels- und Gewerbe-freiheit gebunden sei, wenn nur durch einen neuen Art. 34ter die Berechtigung zu dieser Gesetzgebung geschaffen werde. Er betrachte die Frage, ob Art. 31 auch revidiert werden soll, nicht als eine materielle, sondern lediglich als eine Sache der Redaktion. Die Begründung hiefür finden Sie in allen drei Gutachten unseres Justizdepartements. Der Bundesrat sagt also mit andern Worten: man kann auf beiden Wegen zum Ziele gelangen. Hiezu kommen Gründe der Opportunität, im Gegensatz zu 1892 die vorliegende Redaktion anzunehmen, in der Meinung, dass damit der Sache Vorschub geleistet werde und wir eher zu einem bejahenden Votum in der Volksabstimmung gelangen werden, wenn wir dem Wunsche des Gewerbevereins entgegenkommen. Nun kam die Beratung in der ständerätlichen Kommission, bei der anfangs verschiedene Mitglieder überhaupt nicht eintreten wollten, in der Meinung, dass durch die Vorlage, namentlich durch Einbeziehung des Art. 31 in die Revision, der Grundsatz der Gewerbe-freiheit aufgehoben werde. Schliesslich konnte man sich auf dem Wege des Kompromisses auf einen einstimmigen Antrag einigen, es sei der bundesrätliche Vorschlag mit bezug auf Art. 34ter anzunehmen, dagegen der Zusatz zu Art. 31 zu streichen. Der Vertreter des Bundesrates konnte sich hiemit um so eher einverstanden erklären, als die Aenderung ja nach den in der Botschaft enthaltenen eigenen Erklärungen nur eine formelle, keine materielle war. Im Ständerate wurden sodann diese Anträge nach einlässlicher Berichterstattung des Herrn Isler und kurzer Diskussion einstimmig angenommen, wie sie Ihnen heute die Minderheit Ihrer Kommission beantragt. Dabei mache ich Herrn Balmer darauf aufmerksam, dass sein verehrter Kollege im Ständerate, Herr Wyniger, — Herr Balmer mag das nachlesen im Stenogramm — ausdrücklich die Frage des Hausierens zur Sprache gebracht hat und dass er erklärt hat, es seien ihm aus verschiedenen Zuschriften und Besprechungen, die er gehabt habe, wie Herr Balmer, Bedenken geworden, ob die Frage des Hausierens auf dem Boden der Minorität resp. des Ständerates gelöst werden könne, worauf Herr Isler eine befriedigende Erklärung abgegeben hat. Auch wir sind der Meinung, das Hausierwesen könne geordnet werden so gut auf dem Standpunkte der Minorität wie auf demjenigen der Majorität, wie überhaupt alles, was zu ordnen ist auf dem Gebiete des Gewerbewesens, und selbst wenn die Bedürfnisfrage dabei ventilirt werden sollte. Der Art. 34ter neu besteht nicht unter der Herrschaft des Art. 31, sondern er steht neben dem Art. 31. Wir sind der Meinung, dass Art. 34ter neben dem Art. 31 besteht, so gut wie gestern von Herrn Hilty

nachgewiesen wurde, dass Art. 102 der B. V. der die Kompetenz des Bundesrates enthält, neben dem Art. 82 besteht, der die Kompetenzen der Bundesversammlung enthält. Die Praxis beweist das ja. Sie haben den Art. 31 mit dem grossen Grundsatz der Gewerbefreiheit, den alle hochhalten, aber Sie haben eine Menge Beschränkungen daneben und zwar nicht nur auf dem Gebiete des Gewerbesens. Gestern sind eine Masse Fälle zitiert worden, in denen die Gewerbefreiheit geändert, resp. beschränkt ist, wenn dies gestützt auf einen andern Verfassungsartikel möglich ist. Ich will hier nur vom Art. 34, dem Fabrikgesetzartikel sprechen, den der Berichterstatter der Mehrheit, Herr v. Steiger, für seine Ansicht zitiert hat.

Ich bestreite das und will es beweisen. Der Art. 34, wie er hier in Frage kommt lautet: «Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in demselben aufzustellen. — Kinder und Arbeitsdauer. — «Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften über den Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen» — Schutz der Arbeiter —.

Was verlangt nun das Fabrikgesetz? Es verlangt das alles, was da steht, aber es verlangt noch viel mehr, was nicht dasteht und was der Gewerbefreiheit widerspricht. Ich bitte Art. 7 und 8 zu lesen, wo die Fabrikanten gezwungen werden, Verzeichnisse zu führen, wo in bezug auf Auszahlung des Lohnes bestimmte Vorschriften aufgestellt werden, wo die Aufstellung einer Fabrikordnung verlangt wird, die der Kontrolle der Kantone und des Bundesrates unterliegt, und so noch eine Menge Artikel. Im Fabrikgesetz sind also Bestimmungen enthalten, wie sie in Art. 34 der Verfassung nicht speziell genannt sind und die trotzdem mit dem Art. 31 nicht übereinstimmen; was bei dem Fabrikgesetz möglich ist, sollte es auch beim Gewerbegesetz sein.

Wenn wir nun aber noch eine andere Frage berühren: warum, wenn die Sache doch nur redaktionell ist, der Bundesrat, nachdem er den Antrag gestellt, denselben nun fallen lässt und der Minderheit zustimmt. Wenn mich schon im Ständerate Gründe der Opportunität hiezu veranlassen und ich zu der Ueberzeugung kam, dass es nicht gut sei, Art. 31 ebenfalls zu revidieren, so bin ich nun allerdings — ich muss es gestehen — durch die Voten der Herren Steiger und Piguët gestern in meiner Ansicht bestärkt worden. Da haben wir einen Einblick bekommen auf das, was mit bezug auf die Genossenschaften angestrebt wird, in einer Materie, die noch in keiner Richtung abgeklärt ist. Durch die Revision des Art. 31 und Aufnahme einer neuen litera will man ein Präjudiz zugunsten der obligatorischen Genossenschaften schaffen. Das will ich nicht, und das will das Schweizervolk nicht. Wenn im Jahre 1893 der Gewerbeartikel verworfen worden, so geschah es gerade deshalb, weil unser Volk von gesetzlicher Organisation der Berufsgenossenschaften nichts wissen wollte. Nach den Referaten der Herren v. Steiger und Piguët, denen gegenüber ein Mitglied der Kommission, Herr Wild, erklärt hat, dass er in verschiedenen Punkten anderer Meinung sei und auf einem andern Boden stehe, ist es dringend nötig, die Konsequenzen einer Aenderung des Art. 31 im

Auge zu behalten. Wir sind nicht diejenigen, die deswegen, weil der Art. 31 besteht und weil wir ihn allerdings in seinen Grundsätzen hochhalten, ihn als absolutes *noli me tangere* betrachten. Im Gegenteil haben wir bewiesen und werden es auch in Zukunft beweisen, dass wir sagen, dieser Art. 31 hat in seiner praktischen Anwendung während den letzten Dezennien eine Interpretation und eine praktische Durchführung gefunden, die wir weiter verfolgen werden und die darin besteht, dass, wenn der Bund überhaupt auf einem Gebiet zur Gesetzgebung verfassungsmässig kompetent ist, er innerhalb der ihm durch den betr. Verfassungsartikel gegebenen Kompetenzen berechtigt ist, in der Gesetzgebung soweit vorzugehen, als es zur Durchführung eines Gesetzes überhaupt notwendig ist.

Wir wollen also dadurch, dass wir den Art. 31 nicht revidieren, nicht verunmöglichen, dass neue Gesetze mit Beschränkung der Gewerbefreiheit gemacht werden, sofern der Grundsatz der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten wird. Die Beschränkung, wie sie die Revision des Art. 34ter verlangt, wollen wir durchführen und handhaben, weil wir sonst das durch die Revision angestrebte Ziel nicht erreichen. Aber wir wollen umgekehrt nicht, dass man durch Revision des Art. 31 den Glauben erwecke, die Bundesversammlung und damit das Volk, sofern es den Artikel angenommen hätte, wolle damit allen Utopien auf dem Gebiete gewerblicher Gesetzgebung Tür und Tor öffnen. Die unglückselige Frage der Genossenschaften, die den Verfassungsartikel im Jahre 1893 zu Fall brachte, diese unglückselige Idee ist es, die uns heute wieder auf eine ganz schiefe Ebene bringt. Gegenüber diesen von gewissen Seiten ausgehenden Tendenzen hat ein anderer Teil der Gewerbetreibenden — ich nenne hier die ostschweizerischen Gewerbevereine, an deren Spitze Herr Wild stand — ausdrücklich beschlossen, man wolle keine obligatorischen Genossenschaften.

Man sagt uns nicht, was man will, weil man es selbst nicht weiss. Die einen sagen, wir wollen obligatorische Genossenschaften, um damit das Publikum zu beherrschen und um damit gegen die Konkurrenz anrücken zu können, die andern sagen, wir wollen die obligatorischen Genossenschaften der Arbeitgeber und der Arbeiter oder auch beider zusammen. Da tritt der merkwürdige Fall ein, dass diesbezüglich in den Kreisen der Arbeiter oder deren Führer eine merkwürdige Umwandlung stattgefunden hat, was sie aus einem jüngsten Referate des Herrn Oberrichter Lang in Zürich ersehen können.

Während früher die Arbeiter erklärten, sie wollen obligatorische Genossenschaften, ganz wie jetzt die Herren Scheidegger und andere, so hat nun Herr Lang in Zürich erklärt: Wir sind anderer Meinung geworden, wir wollen für unsere Arbeiter die obligatorischen Genossenschaften noch nicht, wir haben noch zu wenig organisierte Mitglieder, wir müssen abwarten, bis die Arbeiterschaft besser organisiert ist, sonst werden wir — Herr Lang hat sehr offen gesprochen — überstimmt von den Nichtorganisierten der obligatorischen Genossenschaft, und das wollen wir nicht. Aber, wenn einmal die Mehrheit der Arbeiter organisiert ist, dann wollen auch wir die obligatorischen Genossenschaften.

Man ist nicht einig, was für Kompetenzen man eigentlich diesen freiwilligen, halbfreiwilligen oder obligatorischen Genossenschaften geben will. Man sagt nur, es sollen keine Innungen sein, wie sie Deutschland und vollends Oesterreich haben, aber wie sie bei uns gestaltet werden sollen, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Einig ist man nur darüber, dass durch die Revision des Art. 31 ein Präjudiz geschaffen werden soll für freie Bahn. Das wollen wir nicht. Herr Steiger hat gesagt, es sei merkwürdig, dass der Bundesrat seinen Standpunkt verlassen und der Minorität zugestimmt habe. Ich will nochmals erklären: erstens haben wir die Sache rein formell betrachtet, sehen nun aber, dass sie höchst materiell wird, und zweitens ist mir durch die Referate ein Licht aufgegangen über die Tragweite der Anträge der Mehrheit. Ich bin bekehrbar und nun bin ich gründlich belehrt über die Konsequenzen, welche aus der Revision des Art. 31 gezogen werden können, und möchte nur wünschen, dass auch Sie zu gleicher Einsicht gelangen und dass Sie zum Antrage der Kommission minderheit stimmen und nicht zum Antrage der Kommissionmehrheit, der nicht mehr der Antrag des Bundesrates ist.

Göttisheim: Es ist im Laufe der Beratung und insbesondere in den Voten der Herren Brosi und Bundesrat Deucher dem Gedanken Ausdruck verliehen worden, dass es zur Durchführung einer wirksamen Gewerbegesetzgebung genüge, wenn Art. 34ter in der vom Bundesrate vorgeschlagenen Fassung ohne Vorbehalt in Art. 31 angenommen werde; denn mit der Aufnahme dieses Art. 34ter in die Verfassung werde nicht nur dem Bunde die Kompetenz zum Erlass einer Gewerbegesetzgebung eingeräumt, sondern es werde dadurch gleichzeitig das in Art. 31 proklamierte Prinzip der Gewerbefreiheit soweit eingeschränkt, als dies zum Erlass einer Gewerbegesetzgebung notwendig und erforderlich sei. Herr Bundesrat Deucher hat Ihnen soeben erklärt, er hätte sich durch rechtliche Gründe, die er bei Juristen vernommen hat, dazu bewegen lassen, diesen Standpunkt einzunehmen. Auch ich habe versucht, auf dem Wege rechtlicher Erwägungen in dieser Angelegenheit zu einem Urteil zu gelangen und ich muss sagen, dass mich diese rechtlichen Erwägungen nicht zum gleichen Resultate geführt haben, wie das auf Seite der Juristen des Herrn Bundesrat Deucher der Fall war. Ich bin vielmehr der Meinung, dass Art. 34ter in seiner jetzigen Fassung keine andere Funktion erfüllt und keine andere Funktion erfüllen kann als diejenige, dem Bunde allgemein das Gesetzgebungsrecht einzuräumen auf dem Gebiete des Gewerbewesens, auf welchem er es bisher nicht allgemein besessen hat, sondern nur soweit, als es ihm durch besondere Verfassungsbestimmung für einzelne Fälle ausdrücklich eingeräumt ist, dass mithin Art. 34ter lediglich ein Kompetenzartikel und also an sich nicht dazu geeignet ist, den Art. 31, bezw. den dort ausgesproche-

nen Grundsatz der Gewerbefreiheit aufzuheben oder einzuschränken.

Ich bin mit Herrn Brosi darin vollständig einverstanden, dass kein Verfassungsartikel absolute Geltung hat, sondern interpretiert werden muss im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung. Die Einschränkung eines Verfassungsgrundsatzes kann also sehr wohl aus einer andern Verfassungsbestimmung hervorgehen; das muss aber dann entweder klar gesagt sein, oder sich mit aller Sicherheit aus dieser andern Verfassungsbestimmung ergeben.

Ist dies nun bezüglich des Art. 34ter der Fall? Ich denke nicht. Denn Art. 34ter spricht nur von der Befugnis, die dem Bunde eingeräumt wird, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen zu erlassen, sagt aber nichts davon, weder direkt noch indirekt, dass dadurch der Grundsatz der Gewerbefreiheit eliminiert werden dürfe; und noch viel weniger gibt uns Art. 34ter irgendwelche Anhaltspunkte dafür, wie weit eventuell durch Aufnahme dieses Artikels der genannte Grundsatz eingeschränkt werden soll und wo die Grenze zu ziehen wäre, bis zu welcher der Gewerbegesetzgeber in der Einschränkung dieses Grundsatzes gehen dürfte. Gerade der Umstand, dass Art. 34ter über diese Punkte sich vollständig ausschweigt, erklärt ja die Tatsache, dass in der Frage des Verhältnisses des genannten Artikels zu Art. 31 die grössten Meinungsverschiedenheiten herrschen, so dass der Bundesrat beispielsweise in dieser Sache seinen Standpunkt nunmehr zum dritten Mal geändert hat; und er erklärt ferner die Erfolglosigkeit aller der Anstrengungen und Versuche, welche gemacht worden sind, die Grenze der Wirkungsgebiete der Art. 31 und 34ter zu finden und zu umschreiben, welche Versuche jedesmal zu einem andern Resultat geführt haben, je nach der Auffassung, welche der einzelne vom Zweck und der Tragweite des Grundsatzes der Gewerbefreiheit hatte.

Herr Brosi ist in seinem gestrigen Votum zum Resultate gelangt und Herr Bundesrat Deucher hat dieses Resultat für sich und den Bundesrat heute akzeptiert, Art. 34ter schränke an sich das Prinzip des Art. 31 insoweit ein, als dies zum Erlass einer richtigen Gewerbegesetzgebung notwendig und erforderlich sei. Sind wir durch diese Formel irgendwie über die Tragweite des Art. 34ter aufgeklärt und ist diese Formel überhaupt richtig? Ich glaube nicht. Denn einmal wird mit dieser Formel nichts anderes gesagt, als das, was die Mehrheit der Kommission durch die Aufnahme des Vorbehaltes in Art. 31 sub lit. f auch sagen will; nämlich dass künftig die Gewerbefreiheit insoweit gelten und bestehen soll, als sie nicht durch die Gewerbegesetzgebung des Bundes eingeschränkt ist. Sodann ist aber weiter folgendes zu berücksichtigen: Nach der Formel des Herrn Brosi wäre es vollständig in die Hand des Gesetzgebers gelegt, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob oder in wieweit er den Verfassungsgrundsatz der Gewerbefreiheit gelten lassen will. Der Gewerbegesetzgeber hätte also nach der Auffassung des Herrn Brosi darüber zu entscheiden, wieweit die Grenzen des Art. 31 reichen sollen. Ich halte eine solche Lösung aus staatsrechtlichen Gründen für unzulässig; nicht der Gesetzgeber soll das Wirkungsgebiet eines Verfassungs-

grundsatzes umschreiben, sondern umgekehrt soll die Verfassung dem Gesetzgeber sagen, wo die verfassungsmässigen Grenzen seiner gesetzgeberischen Tätigkeit liegen. Der Standpunkt, den die Herren Brosi und Bundesrat Deucher in dieser Angelegenheit eingenommen haben, ist also meines Erachtens unzutreffend.

Herr Bundesrat Deucher hat, wie es dies in dieser Sache früher schon getan hat, mit Art. 34 exemplifiziert; er hat uns auseinandergesetzt, dass im Art. 34 dem Bund auch bloss die Kompetenz gegeben worden sei, auf dem Gebiete des Fabrikwesens zu legiferieren und dass man dann trotzdem und ohne besondern Vorbehalt in Art. 31 ein Fabrikgesetz habe erlassen können, das den Grundsatz der Gewerbefreiheit nach verschiedenen Richtungen hin einschränkt. Ergo, so folgert Herr Deucher, dürfen wir auch im vorliegenden Falle analog vorgehen und auf Grund des Art. 34ter eine Gewerbegesetzgebung erlassen, ohne im Art. 31 einen Vorbehalt aufzunehmen, wenn auch diese Gewerbegesetzgebung den Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt. Diese Argumentation halte ich nicht für richtig; wir können im vorliegenden Fall mit der in Art. 34 postulierten Gesetzgebung über das Fabrikwesen deshalb nicht exemplifizieren, weil diese Gesetzgebung im wesentlichen gewerbepolizeilicher Natur ist. Sie beruht allerdings hinsichtlich der Kompetenz des Bundes auf Art. 34, ist aber erlassen nach Massgabe des Art. 31, lit. e, der Verfassung, also im Rahmen des Art. 31 und nicht als Ausnahme dieses Artikels.

Nach meiner Auffassung ist also Art. 34ter lediglich ein Kompetenzartikel. Diese Auffassung lässt sich um so eher vertreten, als eine eidgenössische Gewerbegesetzgebung im Rahmen des Art. 31 sehr wohl denkbar ist.

Stellen wir uns nämlich auf den Standpunkt, Art. 34ter räume lediglich dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf gewerblichem Gebiet ein, wirke also nicht derogierend oder einschränkend auf Art. 31, was folgt dann aus seiner Aufnahme in die Bundesverfassung? Der Bund ist dann zwar kompetent zum Erlass von Gewerbegesetzen, er ist dabei aber an die Bestimmung des Art. 31 gebunden. Das heisst, dass für die Gewerbegesetzgebung des Bundes der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, vorbehaltlich der sub lit. e des Art. 31 genannten Fälle, also vorbehaltlich solcher Verfügungen, welche die Ausübung von Handel und Gewerben betreffen.

Das Recht, Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben zu erlassen, steht heute grundsätzlich den Kantonen zu; der Bund darf solche Verfügungen nur da erlassen, wo ihm die Kompetenz hiezu verfassungsmässig ausdrücklich eingeräumt ist. Dies ist heute der Fall bezüglich der Art. 24 (Wasserbau- und Forstpolizei), Art. 25 (Fischerei- und Jagdpolizei), Art. 25 bis (Schächtartikel), Art. 32 bis (Alkoholgesetzgebung), Art. 33 (Wissenschaftliche Berufsarten), Art. 34 (Fabrikpolizei), Art. 35 (Spielbanken), Art. 40 (Masss- und Gewicht), Art. 69 (Epidemien- und Viehseuchenpolizei) und Art. 69 bis (Lebensmittelpolizei). Für diese Gegenstände allein steht zurzeit dem Bunde das Recht zu, Verfügungen zu erlassen. In bezug auf den gesamten übrigen Gewerbebetrieb haben einzig die Kantone das Recht, solche Verfügungen nach Massgabe von Art.

31, lit. e, zu erlassen. Zum Erlass der Gesetze betr. Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren und betr. dem Handel mit Gold- und Silberabfällen besass der Bund keinerlei verfassungsmässige Kompetenz.

Nehmen wir nun Art. 34ter in der vorgeschlagenen Fassung und ohne einen Vorbehalt in Art. 31 auf, so wird das zur Folge haben, dass das Gesetzgebungsrecht über Ausübung von Handel und Gewerben, wie es bis jetzt nach Art. 31 e den Kantonen zustand, vollständig auf den Bund übergeht, so dass also nunmehr der Bund das ausschliessliche Recht haben wird, im Sinne von Art. 31 e auf allen Gebieten des Gewerbeswesens Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben zu erlassen.

Es kann uns also sehr wohl Herr Bundesrat Deucher versprechen, ohne Revision des Art. 31 Gesetze zu erlassen über Hausierwesen, unlauteren Wettbewerb und andere Materien wesentlich gewerbepolizeilicher Natur; hiezu genügt allerdings die Aufnahme des Art. 34ter. Allein ich denke mir, dass wenn wir dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des Gewerbeswesens einräumen, wir uns nicht darauf beschränken werden, bloss Gesetze über Ausübung von Gewerben zu erlassen, sondern dass wir auch Gesetze organischer oder organisatorischer Natur erlassen werden wollen. Sehen Sie sich die Botschaften des Bundesrates und die verschiedenen Eingaben des schweizerischen Gewerbevereins an; es sind dort lange Reihen von Materien genannt, welche nicht durch Erlasse über Ausübung geregelt werden können, sondern welche organisatorischer Natur sind. Man verlangt Gesetze über das Lehrlingswesen, über den Befähigungsausweis, über die Organisation der Berufsarten, über Gewerbegerichte, über Einigungsämter, etc. etc., also Gesetze, welche nicht sowohl den Zweck haben, die Ausübung der Gewerbe, als vielmehr die Gewerbe an sich zu ordnen. Alle diese Gesetze, die ja zugestandenermassen ausserordentlich dringlich sind, werden Sie nicht erlassen können, wenn Sie nur den Kompetenzartikel 34ter aufnehmen.

Ich gebe nun zu, dass es nicht gerade eine ideale Lösung ist, welche uns von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird; allein ich bin leider selber nicht im Falle, Ihnen eine andere, bessere Lösung zu unterbreiten. Es scheint, dass der Bundesrat und die verschiedenen Kommissionen, welche Jahre und Jahrzehnte lang an dieser Materie gearbeitet haben, ein besseres Resultat ebenfalls nicht erzielen konnten.

Wie ausserordentlich schwierig es ist, in dieser Sache eine zufriedenstellende Lösung zu finden, hat man offensichtlich auch bei Kreierung des Art. 31 der Bundesverfassung erfahren. Man proklamierte dort im Eingang des Artikels den Grundsatz der Gewerbefreiheit, sah jedoch ein, dass dieser Grundsatz in absoluter Reinheit nicht aufrecht zu erhalten sei, sondern dass man den Kantonen und ausnahmsweise dem Bunde in lit. e des Art. 31 das Recht zugestehen müsse, Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und die Gewerbepolizei zu erlassen, Verfügungen, welche notwendigerweise den Grundsatz der Gewerbefreiheit einschränken mussten. Und da stand man nun vor der ganz gleichen Frage, vor der wir heute stehen: wie weit nämlich durch solche Verfügungen der Grundsatz

der Gewerbefreiheit beeinträchtigt werden dürfe. Und man suchte damals, wie wir es heute auch wieder tun, nach einer Formel, welche die Grenze bezeichnen sollte, bis zu der der Gesetzgeber in der Einschränkung der Gewerbefreiheit sollte gehen dürfen. Aus der Art wie damals dieses Problem behandelt wurde, erkennen wir, dass es auch damals nicht gelang, eine befriedigende Lösung dafür zu finden: Als Ausnahme vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit liess man in Art 31 e Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben zu, schrieb aber gleichzeitig vor, diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen!

Für uns liegt heute, wie bereits gesagt, die Frage ähnlich. Wir wollen dem Bunde das Recht geben, eine Gewerbegesetzgebung zu erlassen; wir alle denken nicht daran, den Grundsatz der Gewerbefreiheit preiszugeben, wir möchten ihn nur soweit einschränken, als dies zum Erlass dieser Gesetzgebung notwendig erscheint; wir suchen nach der Formel, welche geeignet ist, diese Grenze zu umschreiben und wir sind bis heute nicht dazu gelangt, diese Formel zu finden. Wenn wir analog vorgehen wollten, wie dies im Falle des Art. 31 geschehen ist, so kämen wir zu einem Resultate, das meines Erachtens nicht befriedigend wäre. Wir könnten ja allerdings in Art. 31 einen Vorbehalt machen und sagen: Vom Grundsatz der Gewerbefreiheit bleibt vorbehalten die Gewerbegesetzgebung des Bundes nach Massgabe von Art. 34 ter, und wir könnten dann ferner in Art. 34 ter sagen: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen zu erlassen; dieselben dürfen jedoch den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen. Wir hätten mit dieser Fassung genau das getan, was man seinerzeit in Art. 31 getan hat. Wir hätten aber damit auch kein befriedigenderes Resultat erzielt, als dasjenige, welches man mit der Fassung in Art. 31 erreicht hat.

Ist es überhaupt denkbar oder möglich, eine Formel zu finden, welche genau präzisiert, wie weit der Bund in Ausführung des Art. 34 ter gehen darf in der Einschränkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit? Ich glaube, wir werden so lange eine solche Formel nicht finden, solange wir nicht darüber einig sind, was Zweck, Inhalt, Bedeutung und Tragweite des Prinzips der Gewerbefreiheit ist. Sie wissen alle, dass jeder anders über diese Sache denkt; der eine fasst den Begriff larger auf, der andere enger. Wenn wir nun trotzdem auf Grund von Art. 34 ter eine wirksame Gewerbegesetzgebung erlassen wollen, so bleibt uns mangels einer solchen präzisen Formel nichts anderes übrig, als den von der Kommissionsmehrheit in Art. 31, lit. f, vorgeschlagenen allgemeinen Vorbehalt zu machen.

Ich glaube, wir dürfen dies um so eher tun, als ja im Grunde genommen Mehrheit und Minderheit der Kommission samt dem Bundesrate alle das gleiche wollen und im Effekt auch alle auf das gleiche hinauskommen; wir alle wollen eine wirksame Gewerbegesetzgebung erlassen, wir alle sind darüber einig, dass dies nicht geschehen kann, ohne den Grundsatz der Gewerbefreiheit einzuschränken. Wenn diesem Gedanken nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit durch Aufnahme eines Vorbehaltes

in Art. 31 klar und unzweideutig Ausdruck verliehen wird, so kann ich darin nichts Unrichtiges erblicken. Ich denke, wir werden es dem Volke klar machen können, dass es, wenn ein wirksames Gewerbegesetz zu stande kommen soll, die Einschränkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit mit in den Kauf nehmen muss.

M. Fazy: Vous me permettrez de motiver très brièvement mon vote dans le débat qui nous occupe. Tous ici nous sommes d'accord en principe qu'il convient d'élaborer un projet sur la question des arts et métiers. Il n'y a sous ce rapport, je crois, aucune divergence d'opinion, mais là où le désaccord se manifeste, c'est sur les termes de la rédaction qu'il convient de donner à la proposition du Conseil fédéral. Nous sommes en présence de deux opinions, celle de la majorité de la commission qui estime qu'il y a lieu de s'en tenir au texte primitif du Conseil fédéral et celle de la minorité qui se range aux décisions du Conseil des Etats.

Je tiens à attirer votre attention sur un point, c'est qu'au cours des débats qui viennent d'avoir lieu, personne n'a fait allusion au rejet de l'arrêté de 1894. Il y a là pourtant un facteur dont il faut tenir compte. Ce n'est pas l'assemblée fédérale toute seule qui légifère, elle légifère avec le concours du peuple suisse. Or, le peuple en 1894 a déjà rejeté un projet constitutionnel qui réglait la matière. Nous sommes donc en présence d'un vote négatif du peuple, et si nous reprenons la question, nous devons la reprendre dans des conditions qui permettent d'espérer que le peuple acceptera le projet constitutionnel que nous discutons. Eh bien, il me semble qu'en posant la question dans ces termes la réponse ne peut pas être douteuse. S'il y a quelques années, le peuple suisse s'est prononcé en principe contre une loi générale sur les arts et métiers, croyez-vous qu'aujourd'hui vous trouverez dans le sein du peuple suisse une majorité pour consacrer en tout premier lieu la limitation du commerce et de l'industrie? Pour moi la question est très douteuse ou plutôt je la tranche dans le sens négatif. Je crois que si en tête d'un projet de loi constitutionnelle vous dites que la liberté du commerce et de l'industrie ne sera plus applicable aux arts et métiers, si en un mot vous laissez entrevoir au peuple suisse la possibilité de limiter la liberté du commerce et de l'industrie dans le sens des syndicats obligatoires, vous donnerez une arme puissante à ceux qui combattront la loi. Et comme ici nous sommes tous d'accord pour désirer l'élaboration de la loi et pour dire qu'il convient que la Confédération intervienne dans ce domaine, nous devons éviter un nouvel échec, et pour l'éviter, nous devons, je crois, nous en tenir à la rédaction parfaitement normale, parfaitement correcte qui a été adoptée par le Conseil des Etats. Je dois le dire, je suis un peu de ces arriérés de 1830 dont parlait hier l'honorable M. Thélin. Je ne suis pourtant pas un doctrinaire, j'admets parfaitement que dans certains

cas déterminés, on peut porter atteinte aux principes généraux de la liberté d'industrie et du commerce, je le reconnais, mais est-il bien nécessaire de venir d'ores et déjà, avant de savoir dans quelles conditions on voudra atteindre la liberté du commerce et de l'industrie, prévoir cette limitation par anticipation quand nous ne savons nullement dans quels termes cette limitation pourra être admise? Je crois que c'est précisément cet argument qui risque de faire échouer la loi devant le peuple qui verra dans cette idée de la limitation de la liberté d'industrie peut-être beaucoup plus qu'il n'y en a réellement dans les intentions du Conseil fédéral et de l'Assemblée fédérale. Je crois donc que nous ferons bien de nous rallier à la décision du Conseil des Etats. Nous agissons sagement en le faisant parce que nous avons d'abord à respecter, autant que faire se peut, les principes généraux qui sont à la base de notre constitution, c'est-à-dire les principes de liberté. Il n'est pas douteux qu'en démocratie toutes les libertés sont solidaires et la liberté de l'industrie après tout n'est que la liberté individuelle dans un domaine spécial. Eh bien, dans une démocratie comme la nôtre, nous ne devons porter atteinte à ces principes sacrés qu'avec la plus grande prudence et à la dernière extrémité, lorsque l'intérêt général semble l'exiger. Mais tant que la démonstration n'est pas faite, tant qu'il n'est pas prouvé que la limitation de la liberté est nécessaire, nous devons maintenir le principe qui est à la base de notre constitution et qui est à la base de toutes nos constitutions cantonales. Evidemment le jour où nous aurons entamé de tous côtés la liberté, nous ne serons plus dans un régime démocratique. Ainsi je crois que le mieux pour le moment, et en attendant de constater la nécessité de porter atteinte au principe de la liberté d'industrie, est de nous conformer à la décision du Conseil des Etats.

J'attire en terminant l'attention de ce Conseil sur un point, c'est que dans l'intérêt de la loi, il est dangereux d'ouvrir sur cette question un conflit, si petit soit-il, avec le Conseil des Etats. Il est clair qu'au point de vue de la votation populaire, un conflit quelconque, un antagonisme quelconque entre les décisions du Conseil des Etats et celles du Conseil national serait une cause de faiblesse au point de vue de la votation populaire. Dans ces conditions, je crois qu'il est opportun pour nous à tous les points de vue de prendre comme base de notre discussion la décision qui a été prise par la minorité de la commission, en un mot de nous ranger à la décision du Conseil des Etats. Je voterai donc l'entrée en matière avec adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Heinrich Scherrer: Gestatten Sie auch einem Vertreter der Arbeiterschaft, die an dieser Frage in hohem Mass interessiert ist, ein kurzes Wort.

Ich werde nicht auf die divergierenden Anschauungen eintreten, die einerseits bei der Arbeiter-

schaft und andererseits bei den Unternehmern vorhanden sind und die ihren Ausdruck wohl erst finden werden, wenn es sich um die Schaffung eines Gewerbegesetzes und Formulierung der einzelnen Artikel handelt, sondern ich werde mich rein an die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Frage halten.

Es stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die Mehrheit der Kommission glaubt, dass neben dem Zusatz zu Art. 34, der die Schaffung eines Gewerbegesetzes gestatten soll, es notwendig sei, auch einen Zusatz zum Art. 31 zu machen und dort zu sagen, dass die Gewerbefreiheit in dem Mass eingeschränkt werden solle, als eine solche Gewerbegesetzgebung es verlangt. Es fällt der Mehrheit der Kommission offenbar nicht ein, — das war aus ihren Referaten durchaus ersichtlich, — die Gewerbefreiheit aufzuheben. Davon ist gar keine Rede, sondern sie bezweckt lediglich eine Aenderung in Art. 31 in dem Sinne, um einer Gewerbegesetzgebung, wie sie in Art. 34 vorgesehen werden soll, den nötigen Raum zu schaffen. Den Umfang dieser Gewerbegesetzgebung festzustellen, inwieweit dieselbe in die Verhältnisse eingreifen soll und wie weit nicht, das wird das Parlament jederzeit in der Hand haben. Das scheint mir der Standpunkt der Mehrheit zu sein.

Bei der Minderheit unterscheide ich zwei verschiedene Ansichten. Auf der einen Seite diejenige des Herrn Brosi, die gestern in einem vorzüglichen Votum auseinandergesetzt worden ist, und der sich die Auffassung des Herrn Bundesrat Deucher anschliesst. Wenn ich die Herren richtig verstanden habe, so sagen sie, es ist nicht nötig, am Art. 31 etwas zu ändern, denn das, was die Mehrheit der Kommission will, kann vollständig erreicht werden durch den vorgeschlagenen Zusatz zum Art. 34. Wenn wir dem Bunde die Kompetenz geben, ein Gewerbegesetz zu schaffen, so geben wir ihm damit von vorneherein auch die Kompetenz, die Gewerbefreiheit in gewissem Masse einzuschränken. Es ist überflüssig, das zweimal zu sagen. Ich glaube den Herren, dass sie damit die Sache in gewissen Schichten des Volkes zügiger machen wollen, und gestehe offen, dass, wenn diese Ansicht hier im Rat allgemein wäre, ich derselben durchaus beitreten könnte. Ich würde alsdann nicht daran festhalten, dass doch auch der Zusatz, den die Mehrheit der Kommission und den ursprünglich der Bundesrat beantragt hat, zu Art. 31 aufgenommen werde.

Aber da ist noch eine andere Gruppe, die sich in mehreren Voten geltend gemacht hat, welche die Affassung der Herren Deucher und Brosi nicht teilt, sondern welche den Art. 31 vollkommen unangestastet stehen lassen will, um sich seinerzeit, wenn die Beratung des Gewerbegesetzes kommen wird, bei jedem Antrag, der ihr nicht gefällt, auf diesen Art. 31 berufen zu können und zu sagen: Das widerspricht der Verfassung; das geht zu weit, darauf können wir nicht eintreten. Man hat gesagt, es sollen nur die Auswüchse im Gewerbewesen durch ein solches Gesetz beseitigt werden. Wenn nur die Votanten so freundlich gewesen wären, zu sagen, was denn eigentlich diese Auswüchse sind. Wahrscheinlich ist man in jeder Partei, in jeder Interessengruppe anderer Meinung, und wahrscheinlich

werden die Herren, wenn einmal das Gewerbegesetz zur Behandlung kommt, selbst wieder anderer Ansicht sein, als sie heute sind. Da würden wir einfach der Willkür ausgeliefert sein; man würde gegen jeden Antrag sagen können: Das ist nicht notwendig, das ist keine Bekämpfung eines Auswuchses, sondern das ist eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, ein Eingriff in dieselbe, usw. Daher komme ich meinerseits zum Schluss, dass, wenn man einen klaren und sicheren Boden schaffen will, man in der Tat genötigt ist, auch die Revision des Art. 31 im vorgeschlagenen Sinne vorzunehmen.

Eine Gefahr liegt dabei nicht vor, es kommt im Resultat genau auf dasselbe hinaus, was Herr Brosi und der verehrte Herr Bundesrat Deucher wollen, nur ist dann eine feste Grundlage für die Gewerbegesetzgebung geschaffen, und die Mehrheit wird gleichwohl jederzeit die Anträge, die ihr zu weit gehen, ablehnen können.

Mir macht die Debatte den Eindruck, als ob man den Begriff und das Wesen der Gewerbefreiheit doch ein wenig überschätze. Die Gewerbefreiheit ist nach meiner Auffassung ein wesentlich negativer Begriff. Sie ist ein Grenzpfahl, der aufgerichtet worden ist gegenüber der Vergangenheit, dem Mittelalter. Es ist ein schweres Unrecht, das man den Zünften tut, wenn man jede Gelegenheit wahrnimmt, über sie zu schelten und diese Zunftorganisationen, die einst die Städte gebaut, die das Handwerk blühend gemacht und gehoben, die das Städterecht aus ihren Statuten heraus gebildet und in letzter Linie die Grundlagen des modernen Verfassungsstaates geschaffen haben, herunterzumachen. Sie haben eine grosse historische Bedeutung gehabt. Wie alles seinen Lebensprozess durchmacht, seine Periode der Jugend und des Alters hat, sind auch diese Zünfte im Laufe der Zeit erstarrt und verknöchert. Sie sind schliesslich ein Hindernis der Entwicklung geworden und mussten auf die Seite geräumt werden, und als man alle Verkehrshindernisse der alten Zeit auf die Seite geschafft hatte, hat man den Grenzpfahl der Gewerbefreiheit aufgerichtet. Aber bekennen wir doch ehrlich, dass das nur ein Durchgangspunkt, nur ein Uebergangsstadium in der Entwicklung und Geschichte des Gewerbes und der Industrie gewesen ist, bei dem sofort eine neue Entwicklung begonnen hat. Das Manchestertum ist heute nicht in allen Köpfen, aber in der Wirklichkeit des Lebens, des Verkehrs und der Gesetzgebung überwunden. Sehen Sie doch hinaus in die wirkliche Welt, wie da, sobald die Ueberreste des Mittelalters ausgereutet waren, auf dem Acker der Kulturgeschichte eine neue Pflanzung, eine neue Organisation der Arbeit zu keimen begonnen hat. Sehen Sie, wie sich die Unternehmer und die Arbeiter in Verbände zusammenschliessen, wie die Gewerbe, Industrie und Bauernsamen sich organisieren, wie die Kleinen sich vereinigen, um gegenüber den Mächtigen ebenfalls eine wirtschaftliche Kraft darzustellen. Das ist die Wahrheit und das Leben, und die Wahrheit ist, dass unsere Gesetzgebung, wie die Herren Deucher und Brosi ganz richtig auseinandergesetzt haben, längst dazu gekommen ist, sich diesen veränderten Verhältnissen sukzessive anzupassen, dass wir eine Reihe von Gesetzen haben, die, soweit sie reichen, die absolute Freiheit des Gewerbes und der Industrie einschränken und in

die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Ich sehe nun nicht ein, wie es einem Parlament oder einer Regierung möglich sein sollte, dieser mächtigen Entwicklung entgegenzutreten. Da nützen papierene Dämme nicht, die Zeit schreitet über Paragraphen hinweg.

Ich will Ihnen gerne bekennen, dass ich in Uebereinstimmung mit Herrn Obergerichter Lang durchaus nicht auf dem Boden der obligatorischen Berufsgenossenschaften der Unternehmer oder Arbeiter stehe. Dazu ist die Zeit noch nicht gekommen. Noch ist wohl für lange Zeit die Bewegung der freiwilligen Arbeits- und Produktionsorganisation in einem mächtigen Aufsteigen begriffen in allen Schichten des Volkes und allen Klassen des Erwerbes; wir müssen ihr nur freien Lauf und freie Entwicklung lassen. Aufgabe der Gesetzgebung kann es nur sein, eine solche historische Entwicklung zu fördern, ich möchte sagen, den Baum an den Pfahl zu binden und zu düngen, dass er ferner wächst und gedeiht. Das scheint mir auch die Bedeutung der Gewerbegesetzgebung zu sein. Eine ganze Reihe von Aufgaben können Sie nur in einem gewissen Zusammenhange mit diesen freiwilligen Organisationen in Gewerbe und Industrie lösen, z. T. schliesst sich die Versicherungsfrage an dieselbe an, wenigstens die Krankenversicherung, die Frage der Arbeitsvermittlung, wenn sie dieselbe ordnen wollen, die Frage der gewerblichen Schiedsgerichte, die Einigungsämter. Wenn Sie einmal im Streikwesen in natürlicher und den Verhältnissen entsprechender Weise Ordnung machen und die vielen Differenzen zwischen Arbeit und Kapital soweit möglich nach bestimmtem Verfahren regulieren wollen, so werden Sie in Gottesnamen wieder an die freie Organisation der Unternehmer und Arbeiter anknüpfen müssen und so dieselbe fördern, ob Sie wollen oder nicht wollen.

Ich möchte wünschen, dass man mit offenem und freien Blicke in die Welt hinaus schaut und die Verhältnisse nimmt, wie sie sind. Der Gesetzgeber hat nichts Neues zu schaffen, sondern sich diesen Verhältnissen anzupassen. Von diesem Standpunkte aus ist ein breiter Boden für die kommende Gewerbegesetzgebung nötig. Ich stimme daraus zum Antrage der Mehrheit.

Hilty: Gestatten Sie noch einige kurze Bemerkungen von dem bundesrechtlichen Standpunkte aus. Uns etwas theoretisch gestimmten Leuten der Bundesversammlung kommt es eigentlich vor, der ganze Streit, der hier obwaltet, sei überflüssig d. h. es sei im Grunde gleichgültig, ob man den Vorschlag der Minorität oder der Majorität annehme, mit Vorbehalt eines einzigen Punktes, von dem ich noch sprechen werde. Die Sache verhält sich in der Bundesverfassung so: Wir haben zunächst den Art. 31 über die Handels- und Gewerbefreiheit. Derselbe enthält an der Spitze den Grundsatz, dass die Handels- und Gewerbefreiheit ein garantiertes individuelles Recht sei. Dann enthält der gleiche

Artikel eine ganze Reihe von Ausnahmen, die, wie Sie sich wohl erinnern werden, in einer spätern Partialrevision noch um zwei weitere bereichert worden sind. Das sind alles Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Ursprünglich hatte der Art. 31 am Schlusse noch eine allgemeine Klausel gehabt, die sich auf den ganzen Artikel erstreckte und sagte: alle diese Ausnahmen sollen im übrigen den Grundsatz nicht aufheben oder wesentlich einschränken.

Durch die Partialrevision ist der letzte Passus nur an das letzte Lemma von Art. 31 angeschlossen worden, so dass der Vorbehalt nicht mehr ein so stringenter ist, wie er ursprünglich bei Erlass der Verfassung beabsichtigt war.

Nun sind diese Ausnahmen aber nicht die einzigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern es folgen nun noch eine ganze Reihe von Artikeln, Art. 32, 32bis, 33, 34, 34bis und 35, die lauter Ausnahmen von Art. 31 sind. Diese folgenden Artikel hätten, wenn Art. 31 nicht damit zu massiv und zu kolossal geworden wäre, eigentlich in Art. 31 hineingehört. Da es aber technisch nicht wohl anders möglich war, hat man spezielle Artikel daraus gemacht. Diesen Ausnahmeartikeln wollen Sie noch einen neuen jetzt beifügen, einen Art. 34ter, welcher ebenfalls eine Ausnahme vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist. Es ist an und für sich vollständig gleichgültig, ob Sie nun noch in Art. 31 sagen, es sei noch vorbehalten, was nachher in Art. 34ter stehe, oder ob Sie das nicht sagen, das bleibt sich vollständig gleich. Ich könnte also zu dem Vorschlag der Majorität oder der Minorität stimmen, wenn nicht ein einziger Punkt mich veranlasste, mit der Minorität zu stimmen, und das ist der. Wir können nicht dahin gelangen, dass wir annehmen, es gebe in der Bundesverfassung gewisse Oberartikel, und die andern Artikel haben dann nicht die gleiche Bedeutung wie dieser Oberartikel. Das will aber die Majorität. Sie will sagen, es kann nicht genügen, dass man uns einen neuen Artikel in die Bundesverfassung einsetzt, welcher eine neue Ausnahme von Art. 31 bildet, sondern der Art. 34ter ist ein so wichtiger Artikel, dass man das noch extra sagen muss, es kommt dann nachher noch ein Artikel, in dem wir noch einen weitem Vorbehalt gemacht haben. Dieser Vorbehalt müsste also nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission in Art. 31 gemacht werden. Das ist nicht wahr. Jeder Artikel der Bundesverfassung hat den gleichen Wert, und wenn ein allgemeiner Artikel in der Bundesverfassung ist, und nachher kommt ein Spezialartikel, der eine Ausnahme enthält, so gilt der allgemeinenrechtliche Grundsatz, dass der Spezialartikel den allgemeinen derogiert, d. h. eben eine Ausnahme bildet.

Man sollte diese ganze Sache nicht wichtig nehmen; aber vom juristischen Standpunkt aus angesehen, sollten Sie nicht zulassen, dass in der Bundesverfassung Artikel entstehen, die eine grössere Wichtigkeit haben, als andere, sondern alle Artikel haben die gleiche Wichtigkeit. Von diesem Standpunkte ausgehend halte ich es meinerseits für zweckmässiger, den Vorschlag der Minorität anzunehmen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich noch einige Worte beifüge. Ich werde mich ganz kurz fassen, so dass ihre Aufmerksamkeit dadurch nicht lange in Anspruch genommen werden soll. Das Resultat der ganzen gewaltigen Diskussion lässt sich nicht gerade ausserordentlich leicht und deutlich zusammenfassen, denn die Voten für den Mehrheitsstandpunkt wie für den Minderheitsstandpunkt sind von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen und haben sich ziemlich verschiedene Ansichten darin gespiegelt. In einem, glaube ich, können wir ein erfreuliches Resultat konstatieren, nämlich darin, dass niemand von keiner Seite den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, die feierlich aufgefanzte Fahne unserer Verfassung, niederreissen will; kein Mensch. Es wäre unrichtig, wenn Sie dem Vertreter der Kommissionsmehrheit eine solche Gesinnung zumuten würden. Nein, niemand denkt daran, und wenn einer daran denken sollte, so wird er doch nicht glauben, dass sich je in der Bundesversammlung und noch weniger im Volke eine Mehrheit für diese Ansicht ergeben werde. Also den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, welcher aufgestellt worden ist im Unterschied von den früher bestehenden kantonalen oder zünftischen Schranken in der Ausübung dieses oder jenes Gewerbes, will niemand preisgeben. Aber hiezu kommt noch eine Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Rednern. Auch die Vertreter der Minderheit haben nämlich erklärt, dass sie eine Beschränkung zulassen. Herr Brosi hat das deutlich ausgeführt. Der Grundsatz, sagte er, soll bleiben, aber wir helfen auch mit, wo es notwendig ist, wo das Wohl des Volkes und des Gewerbes es verlangt, eine Einschränkung der Freiheit vorzunehmen. Aber wer hat denn etwas anderes verlangt als eben Beschränkungen? Der Unterschied zwischen Minderheit und Mehrheit besteht demnach darin, dass die Minderheit sagt: Wir wollen nichts erwähnen von Beschränkungen, wir wollen die stolze feierliche Fahne der Freiheit entfalten, aber im Herzen denken auch wir an eine Beschränkung. So Herr Brosi und die andern Herren. Wir von der Kommissionsmehrheit aber sagen es offen heraus. Das ist der Unterschied. Wir halten nämlich dafür, dass auch für Beschränkungen eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Wenn man an der Spitze eines Artikels schlechthin den Grundsatz der Freiheit proklamiert, so muss doch, sofern man diese Freiheit beschränken will, das gesagt werden. Es ist auch hinsichtlich mehrerer anderer Punkte so vorgegangen worden. Nun in dem uns heute beschäftigenden Punkte wollen Sie nichts sagen, sondern wollen sich begnügen, es zu denken und es sich vorzunehmen, dass die Freiheit, wie sie bisher verstanden wurde, werde Beschränkungen erleiden müssen. Aber da täuschen Sie, ich will nicht sagen absichtlich, aber doch tatsächlich das Volk. Sie nehmen den Anschein auf sich, die Gewerbefreiheit in ihrem Grundsatz unverletzlich hochzuhalten, während es Ihnen darum gar nicht zu tun ist, während Sie selbst erklären, zu einer Beschränkung derselben mithelfen zu wollen. Das ist der Unterschied. Wir glauben noch jetzt, und es hat keiner der Herren Redner einen Gegenbeweis bringen können, dass für die wichtigen Beschränkungen,

wie sie notwendig werden können, es einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf, und wenn wir diese nicht geben durch den Vorbehalt zu Art. 31, so werden Sie von Fall zu Fall Streitigkeiten haben über die Frage der Verfassungsmässigkeit; dieses wird Ihnen nicht ausbleiben und es wird je und je die Berufung kommen auf die Gewerbefreiheit. Man wird sich insbesondere darauf berufen, dass der Zusatz ausdrücklich in der Bundesversammlung verworfen worden sei, dass man eine Beschränkung in bezug auf das Gewerbewesen nicht beabsichtige eintreten zu lassen.

Es erübrigt mir noch, Herrn Bundesrat Deucher, dem verehrten Chef des Industriedepartementes, einige Worte zu widmen. Herr Bundesrat Deucher wird zugeben müssen, dass die verschiedenen Phasen im Verhalten des Bundesrates und des Industriedepartementes hinsichtlich der Frage, ob Art. 31 einen Zusatz erhalten solle oder nicht, auf dem Unbefangenen einen etwas eigentümlichen Eindruck machen können. Zuerst die gründliche Untersuchung der Frage, die Korrespondenz zwischen dem Industriedepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement, zwei bis drei Gutachten des letztern, anfänglich unbestimmt lautend, es sei nicht nötig, einen solchen Zusatz zu machen; im Dezember 1905 dann bestimmt dahin lautend: Ja, wenn Sie eine offene Bahn haben wollen, dann ist es korrekter, durch einen solchen Zusatz zu Art. 31 freie Bahn zu schaffen. Nun infolgedessen der Antrag des Bundesrates, der mit der Kommissionsmehrheit übereinstimmt. Dann kamen die Verhandlungen im Ständerate. Beiläufig bemerkt, machen diese Verhandlungen im Ständerat nicht gerade den Eindruck einer sehr einlässlichen Behandlung und eines sehr grossen Interesses am Gegenstande. Das stenographische Bulletin der gesamten Verhandlungen umfasst im ganzen 10 Seiten. Von diesen 10 Seiten nimmt das sehr einlässliche und gründliche Referat des Berichterstatters der Kommission, Herrn Isler, $4\frac{1}{2}$ Seiten ein, also beinahe die Hälfte. Dann kommt die Anfrage des Herrn Wyniger betr. dem Hausierhandel, eine ganz kurze Antwort des Herrn Isler, dann das Votum des Herrn Bundesrat Deucher mit $1\frac{1}{2}$ Seiten und noch ein kurzes Votum von Herrn Wirz. Das ist die ganze Verhandlung im Ständerat über die Frage, die uns so sehr beschäftigt. Die wichtigste Streitfrage ist in der Diskussion mit keinem Worte näher berührt worden, nachdem Herr Isler den Antrag auf Streichung begründet hatte. Es ist mir diese ausserordentliche kurze und nicht eben von grossem Interesse zeugende Verhandlung im Ständerate aufgefallen. Schon aus diesem Grunde würde ich es begrüssen, wenn Sie dem Beschlusse des Ständerates nicht zustimmen würden. Das Traktandum würde an den Ständerat zurückgehen und würde dann dort vielleicht eine etwas vielseitigere Behandlung erfahren.

Wie ging es also mit dem Antrage des Bundesrates im Ständerat? Er wird zunächst in der Kommission beerdigt, und Herr Bundesrat Deucher erklärt: Ich bin mit der Beerdigung ganz einverstanden und stimme Ihnen bei. Deshalb war im Rate über diesen Punkt keine Diskussion mehr. Damit war aber freilich die Sache nicht zu Ende. Zunächst hatte die nationalrätliche Kommission sich auch mit der Frage zu befassen und als infolge der

Abwesenheit des Herrn Bossy und des Hinscheides des Herrn Fontana die Kommission neu ergänzt werden musste, so hat sie sich in verstärkter Zahl versammelt und einlässlich mit der Frage befasst. Herr Bundesrat Deucher hatte durch das Beiwohnen an einer Sitzung in Zürich erfahren können, dass anfänglich die Meinungen in ziemlich gleichgrosser Stärke auseinandergingen. Später allerdings hat sich dieses Verhältnis zugunsten des Zusatzes zu Art. 31 verschoben. Herr Bundesrat Deucher erklärte nun ganz gutmütig, dass es ihm gleichgültig sei, was gemacht werde, da der Bundesrat auch ohne den Vorbehalt zu Art. 31 machen könne, was er wolle und er alle diejenigen Beschränkungen vornehmen könne, die er für notwendigerachte. Also nach der Zustimmung im Ständerate und den Verhandlungen unserer Kommission zeigte sich, wenigstens persönlich beim Vorsteher des Industriedepartementes, eine gewisse Neutralität, ein gleichmütiges Verhalten gegenüber dieser oder jener Ansicht. Heute nun ein ganz anderes Temperament und eine energische Bekämpfung dessen, was früher der Bundesrat beantragt hat. Warum das? Die Antwort lautete: Ja, man habe gemerkt, was hinter der Mehrheit der Kommission stecke und was sie für Absichten habe. Ich weiss nicht, wer Absichten geäussert hat; aber wenn Herr Bundesrat Deucher heute in seinem Votum erklärte, Herr Piguet und der Sprechende hätten ganz deutlich durchblicken lassen, dass sie durch die eidgen. Gesetzgebung obligatorische Berufsgenossenschaften erzielen möchten, so muss ich doch, soweit es an mir liegt, gegen diese Behauptung protestieren. Hier liegt das stenographische Bulletin im Text, wie ich es vor kurzem zur Einsicht erhalten habe. In keinem einzigen Satz habe ich in der gestrigen Verhandlung erklärt, dass ich schon jetzt überhaupt die obligatorischen Berufsgenossenschaften für richtig halte. Im Gegenteil habe ich wiederholt ausdrücklich erklärt, dass die Frage der Organisation dieser Berufsgenossenschaften eine noch offene sei; ob ein gewisses Obligatorium, unter Beobachtung gewisser Grenzen, eingeführt werden, ob gewisse Gesetzesbefugnisse geschaffen werden müssen oder nicht, das sei noch eine offene Frage. Man kann uns da mit einem Schein des Rechts vorwerfen, dass wir nicht wissen, was wir wollen, obwohl es anderseits mit dem Vorwurf, der uns gemacht wurde, dass wir wissen, was wir wollen, nicht stimmt. Das eine oder andere ist nicht richtig. Wir wissen allerdings noch nicht in jeder Richtung, was wir wollen, aber ich frage den Herrn Vorsteher des Industriedepartementes, ob er es schon wisse, wie er es machen will?

Es sind Gutachten da und es wird eines grossen Studiums bedürfen, bis nur er selbst weiss, was er will. Die Behauptung, dass wir nicht bis in alle Details wissen, was wir wollen, nehme ich gerne hin; aber ich teile diese Schwäche auch mit dem Vorsteher des Departementes.

Das ist der Standpunkt, den wir einnehmen. Wir wollen nicht vorgreifen und zum voraus entscheiden, zum voraus Partei nehmen für diese oder jene Idee oder Projekte, sondern es muss alles Gegenstand ernstlicher, sachlicher Prüfung werden. Und hiefür wünschen wir nichts anderes als freie und offene Bahn, dass man nicht bei jeder Frage

rechts oder links an einen Pfeiler stösst und uns entgegengerufen wird: Halt, es existiert der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, da darf nicht gerüttelt werden.

Man sage uns doch, um nur ein Beispiel herauszugreifen, das von Herrn Balmer herrührt, wie wollen Sie, wenn der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit uneingeschränkt aufrecht erhalten werden soll, im Hausierwesen irgendwie nachhaltige, einschneidende Abhilfe schaffen? Es plagt Sie dieses Hausierwesen weniger, Sie hier im Saale empfinden wohl wenig von den Schäden, die den ehrlichen ansässigen Steuerzahlenden, den Handelsleuten des Mittelstandes zugefügt werden, von dem Schaden, der der Bevölkerung zugefügt wird; wie da die Hausierer die Häuser ablaufen zu Berg und Tal und den Hausfrauen diese und jene Waren aufschwätzen mit allen möglichen schönen Reden und nachher die Produkte sich als Lumpenware herausstellen, darüber können Sie landauf und landab Stimmen genug hören und hiegegen wünschen wir Abhilfe. Nicht etwa gegen die armen Hausierer, welche als gebrechliche Leute mit Zündhölzchen und Schuhwischse usw. hausieren gehen, aber über jene andere Kategorie von Hausierern wird bitter geklagt; dem wollen wir abhelfen. Sie können es aber nicht tun, wenn Sie nicht die Bedürfnisklausel in irgend einer Weise zur Geltung bringen wollen, wie es z. B. Deutschland hat. In Deutschland kann der Gemeindevorsteher erklären, wenn der Hausierer kommt, es sei in der Gemeinde kein Bedürfnis und er könne die Bewilligung zum Hausieren nicht erteilen. Von dieser Kompetenz machen die deutschen Gemeindevorsteher hauptsächlich Ausländern gegenüber Gebrauch. Kein Schweizerbürger könnte irgendwo in Württemberg, Baden oder Bayern ein Hausierpatent bekommen, trotzdem in den Handels- und Niederlassungsbestimmungen Freiheit eingeräumt ist, weil kraft der Bedürfnisklausel ein jeder Gemeindevorsteher erklären wird, es sei kein Bedürfnis vorhanden. Wir müssen in ähnlicher Weise auch einen Riegel bekommen, um dem Uebel etwelche Schranken zu setzen. Das können wir, wenn wir die Bedürfnisklausel aufstellen. Wenn wir es aber ohne Zusatz zu Art. 31 tun können, dann hätten wir es auch gemacht, als es sich um das Wirtschaftswesen handelte. Dort hat man jedoch gesagt, nein, wenn im Wirtschaftswesen die Bedürfnisklausel in Betracht gezogen werden soll, so müssen wir einen Zusatz zum Art. 31 der B. V. anbringen. Das hat man getan. Ich sehe nicht ein, dass das, was in einem Falle notwendig gewesen war, im andern nicht notwendig sein sollte.

Bei diesem Anlasse will ich noch eine Aeusserung des Herrn Bundesrat Deucher berichtigen. Es hat nämlich Herr Wyniger im Ständerate richtig dieses Hausierwesen zur Sprache gebracht und mitgeteilt, wie viel Wünsche und Petitionen in dieser Hinsicht eingegangen seien. Er fragte an, ob Abhilfe geschaffen werden könne. Herr Ständerat Isler hat kurz und einfach geantwortet: «Ich glaube, dass Herr Wyniger etwas überhört hat. Ich führte den Hausierhandel nicht nur auf als Spezimen einer gewerblichen Erscheinung, oder als eine Materie für die Gewerbesetzgebung, sondern bemerkte auch, dass er meines Erachtens künftig richtiger durch Bundesgesetzgebung reguliert werde, als es

bisher durch die kantonalen Gesetzgebungen geschehen ist. Man kann dann später so oder anders legiferieren; aber ich bin ganz seiner Ansicht, dass speziell das Hausiergewerbe von Bundeswegen reguliert werden soll.»

Es ist also Herrn Islers Ansicht, dass regliert werden solle, aber dass Abhilfe gegen die Uebelstände nur geschaffen werden könne durch eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, von dem ist kein Wort gesagt und er hätte auch kein Wort sagen können.

Mögen Sie entscheiden, wie es nach Ihrem Gutdünken geschehen mag, aber ich habe den Eindruck, der Unterschied sei der, dass die Kommissionsmehrheit klar und offen auf einen verfassungsrechtlichen Grundlage Beschränkungen vornehmen will, während die Kommissionsminderheit hievon nichts sagen will, um die Leute nicht zu erschrecken, sich aber vorbehält, gleichwohl zu tun, wie sie will. Es kommt mir vor, die Kommissionsminderheit wolle den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen; das kann man nicht; oder sie wolle einen Eierkuchen backen, ohne die Eier zu zerbrechen; das kann man wiederum nicht. Wir wollen daher offen stehen, dass nur eine solche Hilfe auf dem Gebiete des Gewerbeswesens wirklich den Zweck erreicht und den Namen einer Hilfe verdient, welche sich, wenn nötig, auch über die jetzigen Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit hinaus bewegt. In diesem Sinne glaube ich fest halten zu können am Antrage der Kommissionsmehrheit.

M. Secrétan: Je ne serai pas long mais je ferai observer au rapporteur de la majorité que la proposition qu'il a faite et celle que fait la minorité ne sont pas — ne lui en déplaise — les mêmes. La majorité déclare que pour faire une loi sur les métiers, il est nécessaire de supprimer la liberté commerciale et industrielle, et la minorité vous dit: Non, nous prétendons faire une loi sur les métiers tout en conservant et en respectant la liberté industrielle et commerciale; nous devons la limiter, mais nous ne voulons pas la supprimer. Toute la discussion est dans ces deux mots: Voulons-nous régulariser l'exercice de la liberté industrielle et commerciale, voulons-nous limiter l'usage de cette liberté ou voulons-nous la supprimer? Il y a là une distinction fondamentale sur laquelle j'appelle l'attention de l'honorable rapporteur de la majorité de la commission; toute cette discussion, c'est lui-même qui l'a provoquée dans son rapport lorsqu'il a évoqué ici l'avènement futur ou possible tout au moins, des syndicats obligatoires. Toute la discussion est venue de là. Pourquoi? Parce que le syndicat obligatoire, c'est la suppression de la liberté, tandis que la régularisation des syndicats, la réglementation du fonctionnement des syndicats libres, c'est l'exercice organisé de la liberté industrielle. Ce que la majorité de la commission fait serait à peu près ceci, par analogie, lorsque voulant faire un code des obligations nous pré luderions en supprimant la liberté des contrats. Le code des obligations est basé sur la liberté des contrats.

Lorsque vous dites qu'un contrat de vente d'immeuble ne peut être fait que dans certaines conditions, par un acte notarié, avec toutes les garanties dont vous devez entourer pareille transaction, vous régularisez l'exercice de la liberté des contrats, mais vous ne supprimez pas cette liberté. Lorsque vous dites que pour fonder une société anonyme ou en nom collectif, les contractants devront observer telle ou telle formalité, vous ne supprimez pas le droit de former des sociétés, mais vous le régularisez et le soumettez, dans l'intérêt général, à certaines formalités destinées à protéger le droit de la justice. En matière d'arts et métiers, nous voulons faire la même chose, nous voulons protéger le public, organiser la pratique du commerce et de l'industrie dans l'intérêt général, mais nous ne voulons pas supprimer la liberté, dans la constitution et la législation fédérales. Nous avons à cet égard des indications très précises; lorsque vous avez fait une loi sur les fabriques et que vous avez dit que la durée normale de la journée de travail serait de 11 heures; lorsque vous avez pris des mesures pour protéger les enfants, les femmes et les adultes, que vous avez institué des inspecteurs de fabrique, soumis le paiement des salaires à un certain contrôle vous n'avez pas porté atteinte à la liberté de l'industrie, mais vous avez régularisé l'exercice du droit de l'industriel et protégé ce qui devait être protégé. Lorsque vous avez promulgué une loi sur la police des denrées alimentaires, vous avez fait la même chose, vous avez institué un contrôle sur les denrées; vous avez fait une loi de police destinée à protéger le public contre le commerçant malhonnête, mais vous n'avez pas supprimé la liberté commerciale. Vous auriez supprimé la liberté du commerce si vous auriez dit dans cette loi: désormais ne pourront vendre de la viande et du pain que tel ou tel citoyen. Alors vous auriez constitué un monopole et supprimé la liberté.

En matière d'arts et métiers, vous ferez la même chose. Il y a dans la constitution fédérale des atteintes à la liberté du commerce et de l'industrie. Ce sont les monopoles que vous avez créés. Lorsque vous avez créé le monopole de l'alcool dans un intérêt fiscal, vous avez supprimé la liberté du commerce de l'alcool, mais vous l'avez fait par une disposition constitutionnelle précise, soumise au vote du peuple et des cantons; lorsque vous avez tenté de nationaliser les chemins de fer en Suisse, vous avez été sur le point de supprimer la liberté de l'industrie en matière de transports par voies ferrées. Quelques-uns sont venus prétendre ici que par la nationalisation des chemins de fer on avait entendu créer un monopole, tandis que d'autre part on l'a contesté en démontrant qu'en vertu de votre droit d'accorder des concessions, la liberté de l'industrie des transport continuait à subsister. Voilà les différences fondamentales que je trouve entre les propositions de la majorité et de la minorité.

La liberté ne consiste pas à faire ce qu'on veut. Faire ce qu'on veut, c'est l'anarchie. Ce que nous voulons, c'est précisément mettre fin à l'anarchie qui règne en matière d'arts et métiers. Nous voulons créer la liberté rationnelle, organiser une liberté qui soit vraiment la liberté, de telle façon

que chaque industriel ou commerçant ou citoyen suisse puisse user de son droit, mais sans léser le droit d'autrui. Voilà la vraie signification du mot liberté. Mais lorsque nous prenons ces mesures protectrices contre l'abus de la liberté, nous ne supprimons pas la liberté et nous ne portons pas atteinte à l'article 31 de la constitution.

D'où cette discussion est-elle venue? De l'exposé que vous ont fait les rapporteurs de la majorité de la commission lorsqu'ils vous ont parlé des syndicats obligatoires. Alors tout le monde a dressé l'oreille et on s'est demandé où devait être la limite dans l'intervention du législateur. Elle doit être précisément là, sur ce point précis, parce que lorsque vous aurez constitué le syndicat obligatoire, il n'y aura plus de liberté dans la profession qui sera soumise à ce régime.

Là aussi est l'explication de l'attitude du Conseil fédéral. On accuse le Conseil fédéral d'avoir changé d'opinion. Je n'interprète pas son attitude de cette façon. Je pense que l'honorable M. Deucher sera d'accord avec moi, d'ailleurs il l'a dit: Pourquoi le Conseil fédéral a-t-il changé d'attitude vis-à-vis des dépositions de la majorité et de la minorité de la commission? Parce qu'il a vu l'abus que la majorité de la commission faisait de sa rédaction, parce qu'il a vu la majorité de la commission sortir de la proposition du Conseil fédéral les syndicats obligatoires. L'honorable chef du département nous a déclaré tout à l'heure: nous ne voulons pas de cela, nous n'irons pas jusque là et plutôt que de laisser s'accréditer cette croyance que nous voulons aller aux syndicats obligatoires, nous retirons notre proposition et vous prions de vous ranger à la décision du Conseil des Etats.

Je voudrais encore répondre un mot à ce qui a été dit hier dans la discussion par l'honorable M. Wild. L'honorable M. Wild dit: « Mais que nous importe au fond cette discussion, le peuple fera ce qu'il voudra ». Mais non, c'est à nous à trancher cette question. Il n'y a d'ailleurs pas que le peuple qui doive en décider, nous sommes sur le terrain du droit constitutionnel et à côté du peuple il y a les cantons. J'attire l'attention de mon honorable collègue sur ce point.

Il y a entre les propositions de la majorité et de la minorité une distinction fondamentale: celle du respect de la liberté de l'industrie et du commerce. Nous ne devons pas débiter dans l'œuvre à laquelle on nous convie, dans la législation sur les arts et métiers, en commençant par déclarer que nous ne pouvons pas aboutir sans supprimer la liberté. « Cela n'est du reste pas nécessaire. M. Scheidegger dans sa lettre à l'assemblée fédérale dit expressément qu'il veut rester sur le terrain de la liberté. Ce ne sont, dit-il, que les abus de la liberté de l'industrie que nous combattons et cela non seulement dans notre intérêt, mais aussi pour le bien de la généralité des citoyens. Nous croyons qu'il est possible de distinguer les actes licites des actes illicites et de ne combattre que ces derniers, mais pour cela aussi, il est absolument nécessaire de reviser l'article 31 de la constitution ».

Les prémisses sont justes, mais la conclusion est fautive. Avec la constitution, sur le terrain de la liberté du commerce et de l'industrie, nous pouvons combattre les actes illicites et c'est tout ce

que nous devons faire parce que, comme je l'ai dit au début, la constitution fédérale, quand elle proclame le principe de la liberté de l'industrie et du commerce n'entend pas que de cette liberté il soit fait un usage abusif, elle veut que cette liberté soit régularisée, maintenue dans certaines limites qui sont le respect du droit du prochain, la protection du faible contre le fort, la distinction entre le juste et l'injuste. Voilà ce que la Constitution fédérale veut et ce que la minorité de la commission et ceux qui voteront avec elle veulent aussi.

Brosi, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Nur einige Worte zum zweiten Votum des Herrn Steiger. Ueber den Standpunkt im allgemeinen ist genug gesprochen worden. Herr Steiger sagte, man werde beim Hausierwesen die Bedürfnisfrage nicht aufwerfen können und erwähnt als Beweis dafür, dass man es nicht tun könne, dass es auch beim Wirtschaftswesen in Art. 31, lit. c, ausdrücklich in der Verfassung gesagt worden sei. Nun ist diese Argumentation unrichtig. Der Art. 31, lit. c, sagt nichts von der Bedürfnisklausel. Derselbe lautet: «Vorbehalten sind: c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen dürfen.»

Da steht von der Bedürfnisklausel kein Wort. Aus diesem Artikel jedoch ist dann die Bedürfnisklausel herausgewachsen. Nun kann das ganz gleich geschehen bei dem Art. 34ter. Wir sind alle einverstanden, dass eine Beschränkung der Gewerbefrei-

heit stattfinden könne auf Grund des Art. 34ter, den wir aufstellen werden. Dabei wird nach meiner Ansicht auf das öffentliche Wohl in allererster Linie Rücksicht zu nehmen sein, und aus diesem Begriffe des öffentlichen Wohls kann bei Art. 34ter die Bedürfnisklausel und die Bedürfnisfrage beim Hausierhandel gerade so gut herauswachsen, wie sie aus Art. 31 c herausgewachsen ist. Ich glaube damit Herrn Steiger beruhigen zu können.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Herr Brosi wirft mir vor, ich hätte den Art. 31 unrichtigerweise zitiert. Wenn Herr Brosi Mitglied einer kantonalen Verwaltung wäre, so wüsste er, dass in allen Kantonen, welche von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, man eben als Beschränkung im Interesse des öffentlichen Wohles die Bedürfnisklausel aufgestellt hat und tatsächlich ist die Bedürfnisklausel, welche hierin möglich geworden ist, im Interesse des öffentlichen Wohles. Es sind das nicht zwei verschiedene Dinge, sondern das öffentliche Wohl und die Bedürfnisfrage gehen Hand in Hand.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	49 »

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)



**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1907 - 08:00
Date	
Data	
Seite	656-674
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 651

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



Amtliches
BULLETIN

stenographisches Bülletin
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
DE

schweizerischen Bundesversammlung
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

N^o 6

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 8. April 1908. vormittags 8^{1/2} Uhr — Séance du 8 avril 1908, à 8^{1/2} heures du matin

Vorsitz: } Hr. Speiser
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesbeschluss betr. Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Differenzen. — *Divergences*.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 519 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats du Conseil des Etats page 519 et suiv. de l'année précédente.)

M. Thélin, rapporteur français de la commission: Le Conseil des Etats ayant résolu de maintenir le texte qu'il avait primitivement adopté, notre commission s'est réunie à nouveau, et vu la faible majorité à laquelle la décision du Conseil national avait été prise, elle a fini par souscrire à la rédaction votée par le Conseil des Etats. Elle vous propose en conséquence d'adhérer à la décision intervenue de la part du Conseil des Etats.

J'ajoute que, comme je ne veux pas provoquer une nouvelle discussion sur le fond de la question, je m'en réfère purement aux considérations que j'ai fait valoir dans le rapport de minorité que j'ai eu l'honneur de présenter en septembre 1907.

Brosi, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Bundesrat hatte ursprünglich beantragt, dem Art. 31 der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit einen Vorbehalt beizufügen in dem Sinne, dass die Gewerbegesetzgebung des Bundes vorbehalten sein solle. Dann hat er den neuen Ar-

tikel der Bundesverfassung vorgeschlagen, über welchen die Räte einig sind: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen». Der Ständerat hat aber am 12. Juni 1906. den ersten Satz des Bundesrates gestrichen, d. h. er will keinen Vorbehalt zu Art. 31, sondern begnügt sich mit dem neuen Art. 34 ter, dass der Bund auf dem Gebiet des Gewerbewesens Vorschriften aufstelle. Nun kam der Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1907, durch welchen mit 2 Stimmen Mehrheit entgegen dem Ständerat die bundesrätliche Fassung aufgenommen, d. h. der Vorbehalt zu Art. 31 angenommen wurde. Damit war der Konflikt zwischen beiden Räten da. Am 4. Dezember 1907 beschloss der Ständerat, dass er an seinem Beschlusse festhalte, und zwar definitiv. Daran ist also nichts mehr zu ändern. Heute handelt es sich für den Nationalrat darum, ob er ebenfalls an seinem Beschluss festhalten oder ob er dem Ständerat zustimmen will. Die Kommission, die früher in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt war, beantragt nun einstimmig, dem Ständerate beizustimmen.

Die Mehrheit der Kommission stimmt also heute ebenfalls dazu, dem Ständerate beizustimmen; allein

sie hat schon in der Kommission erklärt, dass sie ihren prinzipiellen Standpunkt deswegen nicht abgebe, sondern festhalte. Sie hat sich vorbehalten, im Rate selbst hierüber eine Erklärung abzugeben, und ich nehme an, dass diese Erklärung durch ein Mitglied der bisherigen Kommissionsmehrheit abgegeben wird.

Was die Kommissionsminderheit betrifft, so ist es selbstverständlich, dass sie Zustimmung zum Ständerat beantragt, weil das ihr Standpunkt war von Anfang an. Um den Sinn des Bundesbeschlusses, welcher nun wahrscheinlich zustande kommt, klarzustellen, habe ich mitzuteilen, dass die Kommissionsminderheit und der Ständerat der Ansicht sind, dass mit der Revision des Art. 34 ter, wie der vorgeschlagen wird, das erreicht wird, was der Gewerbestand von der Verfassungsrevision verlangt. Ihre Kommission hat schon bei der letzten Beratung des Nationalrates im September 1907 hierüber folgende Erklärung abgegeben: «Nun sind aber gesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Sinne der Beseitigung vorhandener Auswüchse auch nach dem Vorschlage der Kommissionsminderheit recht wohl möglich und zulässig. Die Bundesverfassung muss als ein Ganzes aufgefasst werden. Die Abteilung derselben in einzelne Artikel bezweckt bloss eine logische Anordnung und die Erleichterung der Zitation. Die Artikel selbst aber stehen nicht übereinander, sondern nebeneinander. Wenn daher die Bundesverfassung dem Bund das Gesetzgebungsrecht über eine gewisse Materie einräumt, so ist diese Kompetenz so aufzufassen, dass die bezüglichen Gesetze anderweitige Vorschriften der Verfassung insoweit einschränken dürfen, als dies zur Sicherung einer wirksamen Ausübung der Spezialkompetenz jeweiligen erforderlich erscheint». Wir haben in unserer Mitte einen Staatsrechtslehrer, Herrn Hilty, welcher in der letzten Versammlung sich dieser Auffassung angeschlossen hat. Derselben Auffassung ist die ständerätliche Kommission und der Ständerat selbst. Ich will hier einen Passus vorlesen aus dem Referat der Kommission im Ständerat: «Die Kommission kann nur wiederholen, was bei der ersten Beratung ihr Referent erklärt hat: «Auch bei Weglassung eines Vorbehaltes gegen die Gewerbefreiheit ist es möglich, mit Ausnahme der Zwangsgenossenschaften all das auszuführen, was von den interessierten Kreisen aus verlangt wird, sofern man es dannzumal tun will. Die Bedürfnisklausel für den Hausierhandel, die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbes, die Ordnung der Arbeitszeit, all das ist möglich, ohne dass eine besondere Erklärung in die Verfassung aufgenommen wird, die Gewerbefreiheit solle kein Hindernis sein. Man hebt mit der Bedürfnisklausel nicht das Hausiergewerbe, mit der Verhinderung unlauterer Konkurrenz nicht die Gewerbetätigkeit der Betroffenen als solche, mit der Ordnung der Arbeitszeit nicht die Arbeitsmöglichkeit selber auf, sondern unterstellt sie einfach den Einschränkungen, die das öffentliche Wohl gebietet.» Der gegenwärtige Berichterstatter hat schon bei der letzten Behandlung dieser Materie im Nationalrat nachgewiesen, dass das auch der historische Standpunkt ist, dass die eidgenössischen Räte bei der Ausarbeitung bisheriger Bundesgesetze laut einer Spezialkompetenz immer auf diesem Boden gestanden sind, so z. B. bei der Fabrikgesetzgebung, wo ganz be-

deutende Einschränkungen der Gewerbefreiheit in das Gesetz aufgenommen worden sind. Es liegt mir daran, diejenigen, die gerne einen Vorbehalt zu Art. 31 aufgenommen hätten, zu beruhigen in dem Sinne, dass die Kommissionen beider Räte und ich nehme an, auch die beiden Räte damit einverstanden sind, dass auf dem Boden der vorgeschlagenen Revision des Art. 34 als 34ter alle die Massnahmen im Gewerbewesen möglich sind, welche von den interessierten Kreisen verlangt werden. Wir glauben also, dass man mit Beruhigung dem Ständerate heute zustimmen könne.

M. Piguet: Je tiens à motiver brièvement mon vote, et à indiquer les raisons qui m'ont engagé à ne pas maintenir le point de vue que j'ai défendu en septembre au nom de la majorité de la commission.

Tout d'abord, et sans vouloir revenir sur le fond du débat, je dois déclarer que la décision que vous avez prise dans la session de septembre dernier, n'avait pas la portée que l'on a prétendu découvrir soit ici soit dans la presse; et que l'adjonction de la lettre f à l'article 31 de la constitution fédérale ne comportait pas du tout à mon avis la suppression de la liberté de commerce et d'industrie.

Il faudrait n'avoir pas lu les déclarations si formelles contenues dans les messages de 1892 et 1905, pour croire que le texte proposé par le Conseil fédéral sous chiffre I recèle les syndicats obligatoires. Pour admettre que l'institution de ces derniers sera rendue impossible par la suppression de la lettre f, il faut nécessairement ne pas connaître ce qui se passe actuellement dans plusieurs industries de notre pays, soit dans l'imprimerie, soit dans la broderie et dans la plupart des branches de l'horlogerie. Je me suis borné à en faire la constatation, tout en émettant le désir que là où le syndicat obligatoire est créé par l'accord des patrons et des ouvriers, l'autorité puisse s'en occuper et bien assigner les limites que réclament l'équité et la justice.

A côté de cette question qui a provoqué un débat assez long et quelque peu confus, il reste le programme proposé par le Conseil fédéral à l'appui de la révision constitutionnelle; les questions si importantes qu'il renferme ont paru rallier tous les suffrages dans les deux Conseils; tous les orateurs ont insisté sur la nécessité d'améliorer la situation des métiers, de la petite industrie en général. Il serait donc extrêmement fâcheux que la divergence qui divise actuellement les deux Conseils fût un obstacle à la réalisation de réformes sur lesquelles chacun semble d'accord, réformes constituant une oeuvre considérable qui se réalisera par étapes successives et qui demandera des années d'études, de travaux bien ordonnés et inspirés d'un esprit large et conciliant. Il est bien probable que dans l'élaboration ou dans la mise à exécution des lois qui, le cas échéant, devront découler de l'article 34 ter de la constitution fédérale, il surgira ça et là des indications utiles et précieuses pour la solution des problèmes posés, et que le travail, de lui-même, éclairera la route.

Aussi, tenant compte de ces diverses considérations et désireux de voir faire un pas en avant à la révision constitutionnelle qui doit nous occuper avant tout, puisqu'elle permettra de répondre à l'attente de la petite industrie, je me suis rallié à l'opinion de mes collègues et vous recommande aussi la rédaction adoptée par le Conseil des Etats.

Staub: Die frühere Kommissionsmehrheit bestand aus den Herren Steiger, der nun leider inzwischen verstorben ist, als Präsident der Kommission, Hofmann, Pellissier, Wanner, Wild und dem Sprechenden. Ich habe nun den Auftrag erhalten, für die Herren Hofmann und Pellissier und in meinem Namen eine Erklärung abzugeben. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Die Herren Hofmann (Thurgau), Pellissier und der Sprechende befanden sich bekanntlich in der vorberatenden Kommission bei der Gruppe der Mehrheit, welche Ihnen empfahl, auch in Art. 31 der Bundesverfassung einen Vorbehalt zur Gewährleistung der Freiheit des Handels und der Gewerbe zu schaffen, und zwar durch Einfügung einer lit. f., lautend: «Die Gewerbegesetzgebung des Bundes nach Massgabe des Art. 34 ter.» Wir stellten uns hiebei auf den Standpunkt, den das eidgenössische Justizdepartement und der hohe Bundesrat in Sachen anfänglich eingenommen und den der Schweizerische Gewerbeverein sowohl als der Schweizerische Handels- und Industrieverein bis heute festgehalten haben.

Auf diesem Standpunkte stehen wir prinzipiell noch heute, trotz aller Zusicherungen, die in unserem Rate gemacht worden sind, dahin lautend, es genüge die Zusatzbestimmung in Art. 34 ter, welche lautet: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbes einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

Es ist noch heute unsere unumstössliche Ansicht, dass man sich für den Auf- und Ausbau einer künftigen Gewerbegesetzgebung einen klaren und sichern Boden nur schaffen kann durch die beantragte Revision des Art. 31 der Bundesverfassung, welche eine gewisse Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit postuliert.

Als Aufgaben einer sukzessiv auszugestaltenden Gewerbegesetzgebung sind in unsern Räten u. a. bezeichnet worden:

Der Ausbau der Fabrikgesetzgebung; die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; Die Hebung der Konflikte; Streiks; die Einführung der Gewerbegerichte; die Ordnung des Lehrlingswesens; das Submissionswesen; die Remedur des Hausierhandels; Ausverkauf und Warenhäuser; unlauterer Wettbewerb; Regelung der Arbeitszeit nach einzelnen Berufsarten; Schutz der Gesundheit, besonders von Frauen und jugendlichen Arbeitern; Ordnung der Lohnverhältnisse etc.

Diese Aufgaben können nicht gelöst werden, ohne mit Art. 31 der Bundesverfassung beständig in Konflikt zu geraten und wir werden es später erfahren, dass man — wenn wir an die Ausführung dieser Aufgaben gehen wollen — uns immer und immer wieder auf den Mangel einer verfassungsrechtlichen Bestimmung aufmerksam machen wird.

Indes, wie die Frage im Parlamente heute liegt, ist nicht daran zu denken, dass eine Einigung auch auf die Revision von Art. 31 der Bundesverfassung erzielt werden kann.

Der Ständerat hat am 12. Juni 1906 einstimmig den Beschluss gefasst, von einer Ergänzung von Art. 31 der Bundesverfassung abzusehen, während der Nationalrat am 26. September 1907 mit 51 gegen 49 Stimmen einer solchen Ergänzung zustimmte.

Hierauf beschloss der Ständerat am 4. Dezember 1907, an seinem Beschlusse festzuhalten.

Bei dieser parlamentarischen Lage der Frage sehen wir uns nun vor die Alternative gestellt, entweder dem Ständerate beizupflichten[?] oder aber die ganze Bewegung für die Anhandnahme der Arbeiten für eine bessere Ordnung des Gewerbeswesens als gescheitert zu betrachten, bezw. ad calendas graecas verwiesen zu sehen. Die Förderung und Inangriffnahme der Gewerbegesetzgebung wird aber auch unsererseits als ein sehr dringendes Postulat betrachtet und wir möchten daher durch ein Festhalten an unserem Standpunkte die Ausführung desselben nicht verhindern. Auch wollen wir zugeben, dass man vorderhand auch mit der blossen Erweiterung des Art. 34 der Bundesverfassung zur Not auskommen kann oder wird auskommen müssen. Also vor die Alternative gestellt, entweder durch ein weiteres Festhalten an unserem prinzipiellen Standpunkte vorderhand gar nichts zu erreichen oder dann durch die Zustimmung zur ständerätlichen Fassung den Zweck einigermaßen erreicht zu sehen, wenn auch nicht auf dem Wege, den wir[?] als den richtigen ansahen, sehen wir uns veranlasst, uns, und zwar nur «der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe», die Zustimmung zur ständerätlichen Schlussnahme zu beantragen.

Balmer: Das Programm einer Gewerbegesetzgebung ist ziemlich reichhaltig. Herr Staub hat soeben die verschiedenen Programmpunkte genannt. Ich gebe nun zu, entgegen den Ausführungen des Herrn Staub, dass einzelne dieser Programmpunkte wohl realisiert werden können ohne den Zusatz zu Art. 31, so z. B. die Förderung der Berufsbildung, die Gewerbegerichte, die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeiter, Meister und Lehrling usw. Auch der Ausbau der Fabrikgesetzgebung wird zulässig sein ohne die Revision des Art. 31, weil die Fabrikgesetzgebung innert dem Rahmen des bisherigen Art. 34 die Handels- und Gewerbefreiheit nicht beschränkt, oder nur insoweit, als es in gewerbepolizeilicher Hinsicht erforderlich ist. Anders wird es sein mit der[?] Regelung der Ausverkäufe, den Warenhäusern, der[?] Regelung des Hausierhandels, der Einführung der Bedürfnisklausel usw. Es soll hier konstatiert werden, und muss[?] auch anerkannt werden, dass die meisten bisherigen Sprecher in vorwürflicher Frage diese sämtlichen genannten Programmpunkte ebenfalls zu realisieren wünschen, auch diejenigen Herren, welche den Zusatz zu Art. 31 nicht als notwendig erachten. Auf diesem Standpunkt stehen auch die verehrten Herren Hilty und Brosi. Herr Hilty hat in seinem Votum in der Dezembersession bemerkt,

dass wir nicht annehmen können, dass es in der Bundesverfassung gewisse Oberartikel gebe und die andern nicht die gleiche Bedeutung haben, und wenn in der Bundesverfassung irgend ein allgemeiner Artikel da ist und es folgt ihm ein Spezialartikel, so gelte der allgemeinenrechtliche Grundsatz, dass dieser Spezialartikel den allgemeinen Artikel derogiere, das heisst, eine Ausnahme mache. Wir werden zugeben müssen, dass dem so ist. Allein der Art. 34 ter, so wie er uns vorgeschlagen ist, enthält eben eine Derogation dieses Art. 31 nicht, enthält diese Ausnahme nicht. Der Art. 34 ter sagt einfach: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Von einer Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit ist in diesem Artikel nichts gesagt, Es liesse sich auch eine solche Beschränkung nicht in diesen Wortlaut des Art. 34 ter interpretieren. Der Bund ist zum Erlass von Gewerbeetzen befugt, ist aber dabei immer an den Grundsatz des Art. 31 gebunden. Auch die von Prof. Hilty zitierten Art. 32, 33, 34, 35, 36, welche einen Vorbehalt ihrer Ausnahmefälle im Art. 31 nicht enthalten, enthalten mit aller Deutlichkeit diese Ausnahmefälle selbst. So z. B. sagt Art. 35 klipp und klar: Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt, Art. 36: Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache. Art. 39: Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu. Diese Deutlichkeit des Ausnahmefalles finden wir im vorgeschlagenen Art. 34 ter nicht. Der Gegenstand der Gesetzgebung ist hier nicht bezeichnet und wenn man heute immer wieder mit der Fabrikgesetzgebung exemplifiziert, so steht doch der Art. 34 zum Art. 31 in einem ganz andern Verhältnis. Der Art. 34 gibt dem Bunde die Befugnis, Vorschriften zu erlassen über die Verwendung von Kindern in Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen, Vorschriften zu erlassen zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. Sie sehen also, dass in diesem Artikel noch eine bestimmte Richtung der Gesetzgebung vorgezeichnet ist, was im Art. 34 ter nicht der Fall ist. Art. 34 ter ist zu allgemein gehalten, zu undeutlich und unklar und wird später Anlass geben zu Differenzen in der Interpretation.

Was mich namentlich in meiner Auffassung bestärkt, dass der Zusatz zu Art. 31 notwendig ist, um sämtliche genannten Programmpunkte mit Erfolg realisieren zu können, ist der Umstand, dass sämtliche verehrten Sprecher sich am entschiedensten gegen die Aufnahme dieses Zusatzartikels ausgesprochen haben, welche die obligatorischen Berufsgenossenschaften nicht wünschen. Ich bin kein Freund der obligatorischen Berufsgenossenschaften. Wir werden heute nicht

wieder zurückgreifen können auf das Innungswesen, das Zunftwesen der alten Zeit. Es wäre rückwärts revidiert. Ich habe das Wort nicht etwa dieser obligatorischen Berufsgenossenschaften wegen ergriffen. Auch nicht, um den Zusatzantrag zu Art. 31 heute wieder aufzunehmen. Bei der entschiedenen Ablehnung des Ständerates würde das, auch wenn hier im Saale mehrheitlich noch Stimmung hierfür vorhanden wäre, so viel bedeuten, als das Begräbnis einer Gewerbegesetzgebung überhaupt.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, habe ich es getan, um wie Herr Staub, namens der früheren Mehrheit der Kommission meine Bedenken darüber auszusprechen, dass mit der vorgeschlagenen Fassung des Art. 34 ter es kaum möglich sein wird, zukünftig alles dasjenige zu erreichen, was wir zu erreichen hoffen, ganz abgesehen von den obligatorischen Berufsgenossenschaften. Wenn wir im Saale hier später bei der Ausarbeitung der verschiedenen künftigen Vorlagen des Gewerbegesetzes alle einstimmig sein werden in der Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, zur Bekämpfung gewisser Auswüchse oder im Interesse des öffentlichen, allgemeinen Wohles, so wird dieser Mangel des Zusatzes zu Art. 31 stets eine Waffe sein in der Hand der Gegner aller dieser Vorlagen. Man wird immer auf diesen Art. 31 hinweisen, auf die Unverletzlichkeit der Handels- und Gewerbefreiheit. Aber trotz dieser Bedenken stimme ich gleichwohl zur heutigen Vorlage und zwar einerseits aus dem Grunde, weil mir etwas lieber ist als am Ende gar nichts und andererseits auch aus dem Grunde, weil ich keineswegs zweifle an der Aufrichtigkeit aller derjenigen verehrten Sprecher, welche zwar die Revision des Art. 31 nicht für notwendig halten, sich jedoch gleichwohl bereit erklärt haben, mitzuhelfen und mitzuwirken an der Beseitigung gewisser Uebelstände und Auswüchse unserer Handels- und Gewerbefreiheit.

Brosi, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte mir nur noch erlauben, eine Berichtigung anzubringen, ohne auf die Materie einzutreten. Ich habe gesagt, der Ständerat habe definitives Festhalten an seinem Beschlusse beschlossen. Das ist ein Irrtum. Es ist das bei einem andern Gesetz geschehen. Der Ständerat hat einfach beschlossen, an seinem Beschlusse festzuhalten und wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — (*Adopté.*)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1908 - 08:30
Date	
Data	
Seite	107-110
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 713

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnement: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für
das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann
nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 4. —
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices
postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 9. April 1908, vormittags 8^{1/2} Uhr — Séance du 9 avril 1908, à 8^{1/2} heures du matin

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Speiser

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung
über das Gewerbewesen.**

Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . Grosse Mehrheit.

Schluss des stenographischen Bulletins der März/April-Session.
Fin du Bulletin sténographique de la session de mars/avril.



**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1908 - 08:30
Date	
Data	
Seite	111-112
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 714

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Mobilien, und infolge dessen verursacht diese Bestimmung in Absatz 2 nur Verwirrung.

Was die Erbverträge anbelangt, so haben wir zu unterscheiden den Vertrag über eine angefallene Erbschaft und den Vertrag über Erbanwartschaft. Der erstere ist rechtsgültig, wenn er schriftlich verfasst ist. Es ist kein Grund vorhanden, diese Art nicht zu schützen. Sie sind auch häufig; sie kommen vor unter den Erben als Erbaufkaufverträge, aber auch mit Dritten. Wenn die angefallene Erbschaft an einen Dritten verkauft wird, so wird der Dritte Käufer, nicht Erbe; er kann also bei der Teilung nicht mitwirken, sondern, wie wir das in einem früheren Zusammenhang gesehen haben, er hat lediglich ein Recht auf den Liquidations- und Teilungserlös. Die Verträge über Erbanwartschaften sind ungültig. Es bedeutet immer einen Mangel an Pietät, wenn eine noch nicht angefallene Erbschaft zum Gegenstand des Handels gemacht wird. Es liegt die Gefahr der wucherischen Ausbeutung nahe; dies und der aleatorische Charakter, der in einem solchen Geschäft liegt, lassen das strenge Verbot, das übrigens in einer Reihe von Kantonen heute schon besteht, als gerechtfertigt erscheinen. Eine einzige Ausnahme ist zu machen, und diese rechtfertigt sich ohne weiteres. Wenn nämlich der Erblasser selbst bei einem solchen Verträge mitwirkt oder zustimmt, soll der Vertrag gültig sein. Dann ist ihm in der Hauptsache das Odiose und Gefährliche genommen.

Was die Wirkung der Teilung anbelangt, so ist sie eine doppelte. Sie äussert sich gegenüber den Miterben und gegenüber Dritten. Gegenüber den Miterben besteht für die einzelnen Erben eine gegenseitige Gewährleistungspflicht, und zwar eine Gewährleistungspflicht, die derjenigen des Käufers gegenüber dem Verkäufer entspricht. Bezüglich der einem Erben zugewiesenen Forderungen gelten nicht die Grundsätze der Zession, sondern der Grundsatz der gegenseitigen Gewährleistung nicht bloss für den Bestand der Forderung, sondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Es haften also,

mit andern Worten gesagt, die Erben sich gegenseitig wie einfache Bürgen. Die Klage auf Gewährleistung verjährt mit einem Jahre a dato der Vollziehung der Teilung, eventuell, wenn es sich um eine später fällige Forderung handelt, a dato der Fälligkeit jener Forderung ab. Was die Haft gegenüber Dritten anbelangt, so haften die Erben auch nach der Teilung dem Gläubiger solidarisch, solange der Gläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend den einzelnen Erben als Schuldner angenommen hat. Diese solidare Haftung verjährt mit 5 Jahren a dato der Teilung oder, wenn es sich um Forderungen handelt, welche erst später fällig werden, a dato des Zeitpunktes der Fälligkeit dieser Forderungen. Auf diese Weise kann es nun kommen, dass ein Erbe belangt wird für dasjenige, was einem Miterben überbunden wurde und was dieser hätte bezahlen müssen. Für das auf solche Weise für einen Miterben Bezahlte hat der Erbe Regress, in erster Linie gegenüber den schuldigen Erben, subsidiär gegenüber den übrigen Erben pro rata portionis. Was endlich die Anfechtung einer Teilung anbelangt, so gelten hier die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtung von Verträgen wegen Betrug, Irrtum, Zwang im Sinne von Art. 18 und folgenden des O. R.

Damit, meine Herren, sind wir am Schlusse des Erbrechtes angelangt. Ich empfehle Ihnen den Abschnitt, den wir soeben behandelt haben, nach den Anträgen Ihrer Kommission zur Annahme.

Angenommen. — (Adoptés.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbetwesen.

Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Entwurf des Bundesrates.
3. November 1905.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 3. November 1905,

beschliesst:

I. In den Art. 31 der Bundesverfassung wird als
lit. f folgende Bestimmung aufgenommen:

Antrag der Kommission des Ständerates
11. Juni 1906.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, wo
nichts anderes bemerkt ist.

I. Streichen.

«Die Gewerbegesetzgebung des Bundes, nach Massgabe des Art. 34ter.»

II. In die Bundesverfassung wird als Art. 34ter folgende Bestimmung aufgenommen:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

III. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

II. Wie Bundesrat.

III. Wie Bundesrat (wird II).

Projet du conseil fédéral.
3 novembre 1905.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 3 novembre 1905,

arrête:

I. Il est ajouté à l'article 31 de la constitution fédérale, comme lettre f, la disposition suivante: «La législation fédérale en matière d'arts et métiers, conformément à l'article 34ter.»

II. Il est introduit dans la constitution fédérale comme article 34ter, la disposition suivante:

«La Confédération a le droit de statuer des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers.»

III. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation populaire et à celle des cantons. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures d'exécution nécessaires.

Proposition de la commission du conseil des Etats.
11 juin 1906.

Adhésion au projet du conseil fédéral là où il n'y a pas d'observation.

Le chiffre I du projet du conseil fédéral est supprimé.

I. Comme conseil fédéral sous II.

II. Comme le conseil fédéral sous III.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Es hat der Bundesrat mit Botschaft vom 3. November 1905 den eidgen. Räten eine Ergänzung der Bundesverfassung vorgeschlagen, die es ermöglichen soll, dass der Bund auf dem Gebiete des Gewerbewesens Gesetze erlasse. Der Vorschlag des Bundesrates will die Bundesverfassung in zwei Artikeln ergänzen. Zunächst will er nach Art. 34, der von der Fabrikgesetzgebung handelt, einen neuen Artikel einschalten des Wortlautes: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Sodann will er auf Art. 31 der Bundesverfassung, der von der Gewerbefreiheit handelt, zurückkommen und dort die Bestimmung aufnehmen, dass die Gewerbegesetzgebung des Bundes gegenüber dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vorbehalten bleibt.

Ihre Kommission schlägt Ihnen nun vor, nur das erstere zu tun, d. h. nur einen neuen Artikel 34ter einzuführen, des Wortlautes: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen, dagegen davon Umgang

zu nehmen, in Art. 31 die Gewerbegesetzgebung des Bundes vorzubehalten. Der Unterschied zwischen dem Vorschlage des Bundesrates und demjenigen Ihrer Kommission ist zunächst und vor allem aus ein redaktioneller. Allein er hat auch sachliche Bedeutung. Das Ihnen auseinanderzusetzen, wird die Aufgabe des Referates sein.

Der Gegenstand an sich ist ja für den Rat nichts Neues, im Jahre 1892 ist bereits ein im Wesen gleicher Antrag des Bundesrates an die eidgen. Räte gelangt und darüber verhandelt worden. Die Räte haben damals eine Aenderung der Bundesverfassung beschlossen; das Volk und die Stände aber haben die Revision abgelehnt. Im Hinblick darauf kann sich Ihr Berichterstatter heute kürzer fassen und sich auf das Notwendige beschränken.

Der Antrag, dass der Bund befugt sein soll, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen, hat von jeher neben lebhafter Unterstützung auch Anfechtung gefunden. Es ist auch diesmal wieder im Schosse unserer Kommission so gegangen.

Während einzelne Mitglieder (sie bildeten die starke Mehrheit) sich durchaus für die Neuerung aussprachen, gab es andere, die dagegen Bedenken erhoben und die es lieber gesehen hätten, wenn man angesichts des Schicksals der früheren Vorlage noch zugewartet hätte.

Unter den Gründen für das Zuwarten ist hauptsächlich geltend gemacht worden, es sei das Gewerbe in einer schwierigen Lage und diese könne kaum erleichtert werden dadurch, dass der Bund regelnd eingreife. Man besitze darüber noch zu wenig Erfahrung. Die Ansichten wechselten; selbst in einem und demselben gewerblichen Kreise sei dieser Wechsel zu konstatieren, und die Vorlage bilde den Beweis dafür, dass auch die Behörden noch im Dunkeln tasten; es werde darin herzlich wenig gesagt; man sage nur, der Bund solle die Kompetenz zur Gewerbegesetzgebung haben; aber wie, in welcher Form, mit welchen Zielen, darüber schweige sich die Vorlage aus.

Ich glaube nicht, dass diese Vorwürfe stichhaltig seien, und die Kommission ist ihnen auch nicht beigetreten. Es ist gewiss ein Wechsel in den Ansichten vorhanden. Aber wenn irgendwo, so wird man auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet beständig zum Versuchen gezwungen sein; man ist nicht gleich beim Gelingen angelangt. Aber deshalb darf die Gesetzgebung nicht untätig sein.

Sodann trifft der Vorwurf, dass man in der Vorlage nicht sage, was man wolle, eigentlich jeden Verfassungsartikel. Es ist überhaupt besser, in der Verfassung nur den Grundsatz, die Kompetenz festzustellen, während der Ausbau der Kompetenz in die Gesetzgebung gehört. Man kann ja freilich auch in einem Verfassungsartikel das gesetzgeberische Programm aufstellen; ein Hindernis besteht nicht. Aber es empfiehlt sich nicht, das zu tun; einmal wegen der Form, ein solcher Verfassungsartikel wird zu lang und sieht mehr einem Kommentar gleich; und zweitens weil man Gefahr läuft, dass man dann unter dem Einzelnen gerade das Praktische und Durchführbare vergisst, während sich anderes, das in dem Momente der Beratung im Vordergrund steht und das in das Programm eingestellt wurde, nachher als unausführbar erweist.

Vollends unrichtig ist es, wenn man sagt, man wisse überhaupt nicht, was man eigentlich vorhabe. In grossen Zügen weiss man das doch recht wohl. Ueberhaupt ist zu sagen, dass der neue Verfassungsartikel die Gewerbegesetzgebung nicht erst einführt. Er schafft nur den verfassungsmässigen Boden und erleichtert dem Bunde das Eingreifen. Aber der Bund hat schon bisher eingegriffen ohne den Verfassungsartikel, und dasselbe ist von den Kantonen zu sagen; obschon manche in ihren Verfassungen keine besondere Kompetenz dafür haben, haben sie sich mit Fragen der Gewerbegesetzgebung lebhaft befasst.

Ich führe einige Beispiele an, um Ihnen vor Augen zu führen, worum es sich handelt. Schon jetzt gibt es zunächst eine Anzahl Gewerbe, die aus guten Gründen nur ausgeübt werden können, wenn dafür eine besondere Konzession erteilt wird, und die aus den gleichen Gründen unter besonderer Kontrolle der Behörde stehen. So die Wirte, Pfandausleiher, Geschäftsagenten, Kaminfeger, Hausierer usw. Diese stehen unter kantonalen gewerbepolizei-

lichen Vorschriften, und das wird in der Hauptsache natürlich so bleiben. Der Bund wird nicht alle diese Dinge an sich ziehen, weil dazu kein Bedürfnis vorhanden ist und weil gewisse fiskalische Beziehungen es verhindern würden, die Kompetenz auf den Bund zu übertragen. Immerhin mag bemerkt sein, dass im Deutschen Reich diese Dinge meistens von Reichswegen geordnet sind. Bei uns wird nur hinsichtlich des Hausierhandels ein Uebergang der Gesetzgebung an den Bund platzzugreifen haben, vorbehalten natürlich die Gebühren, wo die Kantone nicht einfach werden depossediert werden können. In zweiter Linie bestehen jetzt schon Bundesvorschriften gewerbegesetzlicher Natur, die Vorschriften, die das geistige Eigentum betreffen, über den Verkehr mit Handels- und Fabrikmarken, über die Beilegung von Auszeichnungen, Medaillen usw., ferner die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Vorschriften über die Handelsreisenden, und jetzt, seit letzten Sonntag, das grosse Gebiet der Lebensmittelpolizei. Also es besteht bereits ein Anfang, wo der Bund nicht erst legiferieren muss, sondern schon Gesetze hat.

Weiter, eine dritte Kategorie, wo die Kantone angefangen haben, zu legiferieren, aber wo gerade die Vereinheitlichung in Hand des Bundes notwendig wird: die Vorschriften über das Lehrlingswesen, über Ausverkäufe, Warenhäuser, unlauteren Wettbewerb; weiter, und das ist das wichtigste, der Schutz von Arbeitern und Gesellen in bezug auf Gesundheit, Arbeitszeit und Sonntagsruhe, anderseits der Schutz der Rechte der Arbeitgeber gegen unbefugte Angriffe der Arbeiter und Angestellten. Das ruft wieder einem weiteren: der Frage der Verbände zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der schweren Frage der Konflikte, die zwischen diesen Gesellschaftsklassen entstehen und ihrer Beilegung. Die Kantone haben diese Aufgaben da und dort an Hand genommen, aber mehr als Stückwerk nicht geleistet. Diese Aufgaben fordern eine weitere, umfassendere, zielbewusstere Lösung und Einheit und Gleichheit; wir können in unserem kleinen Lande in diesen allerwichtigsten Dingen nicht eine verschiedene Gesetzgebung brauchen.

Es ist also ein grosses Programm zu lösen und es umfasst sich widerstrebende Interessen. Es leidet nicht an Mangel an Stoff, sondern eher an Ueberlastung. Und wenn in beteiligten Kreisen die Auffassung herrscht, mit einem Gewerbegesetz, einer Gewerbeordnung, überhaupt durch einen einzigen Gesetzesakt lasse sich dieses Programm bewältigen, so ist das eine grosse Täuschung. Wir müssen die Wahrheit und das Gelingen erst suchen. Bei Versuchen geht man besser schrittweise vor, und vollends sind Proben nötig, wenn sozusagen eine Neuordnung der Welt eingeführt werden will. Das ist ja auch wieder eine Beruhigung für die, die überhaupt fürchten, man tue einen Schritt ins dunkle. Wir wollen, wie wir es als Schweizer gewohnt sind, ruhig und mit Ueberlegung, nichts überstürzend, an diese Dinge herantreten.

Aber an die Arbeit müssen wir gehen. Grosse Volksgruppen verlangen es. Das Volk hat das erste Mal die Neuerung abgelehnt; aber gleich nach der Abstimmung — die Abstimmung beruhte zum Teil auf Missverständnissen, zum Teil darauf, dass bei der Beratung unkluge Worte gefallen sind und dass man Dinge hat kommen sehen, vor denen man sich

fürchtete — haben die zunächst interessierten Kreise, einerseits der schweizerische Gewerbeverein, der Vertreter der Arbeitgeber, und auf der andern Seite die Arbeitervereinigungen in ihren Versammlungen übereinstimmend und nachdrucksvoll die Wiederanhandnahme der Angelegenheit gefordert; sie haben diese Forderung mehrfach wiederholt und damit schliesslich die Erklärung verbunden, dass, wenn die gesetzgebenden Räte sich nicht zur Wiederaufnahme der Revision verstehen könnten, eine Volksinitiative veranstaltet würde; die 50,000 Unterschriften seien rasch beieinander. Diese Bewegung ist nur deshalb zur Ruhe gekommen, weil der Bundesrat sein Departement beauftragt hat, ihm die Angelegenheit wieder vorzulegen, und weil er dann beschlossen hat, sie wieder vor die Räte zu bringen. Wir können also hier nicht einfach ablehnen, wir können auch nicht in versteckter Ablehnung temporisieren; wir müssen die Sache an die Hand nehmen, sonst wird eben der andere Weg betreten, und der ist, besonders in solchen Dingen, nicht immer der bessere. Wir haben dafür ja auch gute materielle Gründe und möchten keineswegs den Anschein erwecken, dass wir nur deshalb Hand leihen, weil diese Vorzeichen einer Volksbewegung sich ankündigt.

Da ist zunächst ein Grund von grosser Bedeutung, nämlich der, dass der weitere Ausbau der Fabrikgesetzgebung es dringend notwendig macht, das Gewerbe im engeren Sinn endlich von der Industrie gesetzgeberisch loszulösen. Sie wissen, wie die beiden Gebiete aneinander stossen, so dass es oft schwierig ist, richtig zu trennen und die Grenze zu finden; aber wenn man vom Grenzgebiet selber absieht, so bestehen doch links und rechts weite Gebiete, über die ein Streit nicht walten kann. Was die Industrie, die Fabrik gesetzgeberisch erträgt, das ertragen die Werkstätten des Gewerbes, des Handwerks durchaus nicht immer. Im ganzen genommen, ist das Gewerbe kleiner und weniger robust als die Industrie, und es ist gegliederter und eigenartiger als die Industrie. Die Fabrik erträgt deshalb eine schablonenhafte Behandlung noch, wo das Gewerbe darunter leidet. Es verlangt grössere Rücksicht auf das Eigentümliche und Empfindliche an der einzelnen Branche als die Fabrik. Das gilt gerade auch vom Arbeiterschutz. Wenn man hier, was für die Fabrik durchführbar ist, ohne weiteres auch auf das Gewerbe anwendet, so tut man Unrecht, richtet Schaden an, noch mehr, man kann ruinieren. Deshalb würden wir bei einer Revision der Fabrikgesetzgebung, die wir auf das Gewerbe ausdehnen wollten, immer sehr beengt sein durch das Gefühl, dass wir wirtschaftlich unklug und ungerecht handeln, und darunter litte wiederum die richtige Behandlung der Fabrikgesetzgebung. So hat denn der Bundesrat von jeher auf den Zeitpunkt der Revision des Fabrikgesetzes eine eigene Bundesgesetzgebung für das Gewerbe verlangt, und wir können uns dieser Forderung nicht verschliessen.

Als weiterer Grund kommt dazu die Betrachtung, wie unglücklich sich die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mehr und mehr gestalten. Diese Konflikte machen ja nicht bei der Industrie halt; sie pflanzen sich aufs Gewerbe fort, und das Gewerbe leidet darunter so gut wie sie. Der Staat, heisse er nun Kanton oder Bund, kann diesen Kon-

flikten nicht einfach untätig gegenüberstehen. Er muss sich mit ihnen befassen. Das ist freilich eine grosse und sorgenvolle Aufgabe, und wir dürfen uns der Erwägung nicht verschliessen, das Gelingen sei keineswegs verbürgt. Von den Arbeitern wird nach einem besseren Arbeiterschutz, von den Arbeitgebern nach einem besseren Schutz ihrer Vertragsrechte gerufen, überhaupt ihrer Stellung gegenüber Gewalttätigkeiten dieser und jener Art. Das sind nun Begehren, die aneinander vorbeigehen und die schon dem Zustandekommen des Gesetzes grosse Schwierigkeiten bereiten werden. Wenn aber das Gesetz da sein wird, so hat es der Staat noch immer schwer genug, zwischen den feindlichen Parteien wirksam zu vermitteln.

In Frage kommen zunächst die Auswüchse der Arbeiterausstände in bezug auf die Freiheit des Verkehrs und der Arbeit. Hier haben die Kantone teils mit Verordnungen, teils mit Gesetzen zu helfen gesucht, und es ist ja klar, dass hier vor allem geholfen werden muss; denn diese Verirrungen verstossen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Der Bund hat auch nicht erst nötig, hierfür die Kompetenz sich zu schaffen. Nachdem ihm das Strafrecht überwiesen worden ist, hat er sie schon. Es wird sich fragen, ob die eidg. Gesetzgebung über diese Delikte in einem Gewerbegesetz oder in einem Straf- und Polizeigesetz zu geschehen habe.

Das ist die eine Seite; aber die noch wichtigere ist die möglichste Verhütung der Streiks. Man hat in der Schweiz und im Ausland dafür verschiedene Versuche gemacht, ohne dass man viel erreichte. Es stehen sich hier Gegensätze gegenüber, die nicht nur unter sich nicht sich zu einigen vermögen, sondern die auch der Gesetzgeber nicht zu vereinigen vermag. Vorab ist ja klar: wenn es sich darum handelt, ob ein Arbeiter genug Lohn habe, ob die Arbeitszeit richtig bemessen sei oder nicht, und wenn infolge von Streitigkeiten über diese Fragen der Arbeiter die Arbeit liegen lässt und sich von dem Vertrage emanzipiert, so kann deshalb nicht mit strafrechtlichen Mitteln gegen ihn eingeschritten werden. Er verletzt damit Privatrechte, aber nicht die öffentliche Ordnung. Man hat da und dort schon versucht, mit Strafen einzuschreiten, ist aber bald dazu gelangt, den Versuch wieder aufzugeben. In der Gewerbeordnung des deutschen Reiches wird erklärt, dass der Arbeiter strafflos bleibe, der die Arbeit niederlegt, aber andererseits auch der Arbeitgeber, der die Arbeiter aussperrt. Ich denke, wir in der Schweiz werden vollends keinen andern Standpunkt einnehmen. Aber da es so ist, da die Arbeiter, die sich an die bestehende Privatrechtsordnung nicht halten und über den Vertrag wegschreiten, wie wenn er nicht bestände, die ferner einer Aufforderung der Behörde, einer Einladung vor ein Schiedsgericht oder Einigungsamt nicht Folge leisten, nur zivilrechtlich belangt werden können, so stehen wir eben vor der Tatsache, dass in Wirklichkeit nur eine der beiden Parteien, die der Arbeitgeber an jene Rechtsordnung gebunden ist, die andere, die der Arbeiter nicht. Die Arbeitgeber sind es, weil sie dafür wirksam verfolgt werden können an ihrem Besitz und an ihrer wirtschaftlichen Existenz; die Arbeiter dagegen haben, wenige Organisationen ausgenommen, weder das eine noch das andere in einer Gestalt,

dass sie von einem Urtheilsspruch getroffen würden; in der Regel werden nicht einmal die Kosten erhältlich sein. Daran pflegt auch die Institution der Schiedsgerichte zu scheitern. Ihr Erfolg setzt voraus, dass sich die Parteien ihrem Spruch unterziehen. Was wollen Sie aber tun, wenn die Masse der Arbeiter einfach nicht erscheint oder wenn sie, falls der Schiedsspruch gegen sie ausfällt, den Spruch nicht befolgt? Dann wird die gut gemeinte Massregel zu einem Schlag ins Wasser. Hierin liegt das Problem, das hindert seine Lösung, und das ist was jeder, der an Recht und Ordnung und der Achtung vor ihnen gewöhnt ist, so schmerzlich empfindet: zu sehen, dass die Arbeitgeber die Rechtsordnung befolgen müssen, während die Arbeiter ihrer spotten dürfen. Letzter Tage ist eine Broschüre erschienen über Begleiterscheinungen der letzten Streiks in der Schweiz. In dem Anhang wird mitgeteilt, dass es ein Land gibt, das den Ungehorsam der Arbeiter gegen die Schiedsgerichte öffentlich-rechtlicher Strafe unterstellt, und das sei ein Kanton der Schweiz, der Kanton Genf. Er hat vor einigen Jahren ein Gesetz erlassen über Einigungsämter und Gewerbegerichte. Die letztern urteilen über die Lohnansprüche, wenn die Parteien sich nicht einigen können. Ist dieses Gesetz stark genug gewesen, die Probe zu bestehen? Ich habe mich danach erkundigt, und soweit meine Erkundigungen gehen, hat es die Probe nicht bestanden. Ich glaube mich aus eigenem Nachdenken zu erinnern, dass das schon der Fall war bei dem grossen Streik vor einigen Jahren, der zu einer militärischen Intervention geführt hat. Die Arbeiter haben damals die vorgeschriebenen Instanzen umgangen, gar nicht beachtet. Sie wären daher straffällig gewesen; aber bestraft worden sind sie nicht. Auch seither ist es mit dem Gesetze nicht besser geworden. Man erklärte mir zwar, es habe das Vermittlungsverfahren Fortschritte zu verzeichnen, es lebe sich allmählich ein; jene Vorschrift dagegen über die öffentlich-rechtlichen Strafen ist nach wie vor eine lettre morte. Ich begreife es auch. Auf dem Gebiet eines kleinen Kantons, der eigentlich nur eine Stadtgemeinde bildet, erscheint eine Handhabung vorab schwer; aber auch auf dem viel grössern Boden der Schweiz würde es kaum durchführbar sein. So gelangen wir diesen sozialen Konflikten gegenüber eigentlich zu einem Standpunkte der Resignation, soweit es sich um die wirkliche und sichere Lösung dieser traurigen sozialen Wirren von Staatswegen handelt; immer werden wir eine *lex imperfecta* haben. Aber wir können doch so viel tun, dass wir diesen Konflikten die grösste Schärfe nehmen und ihnen die gefährlichste Spitze abbrechen. Indem wir den Parteien Gelegenheit zu einer Verständigung geben, ist schon vieles erreicht. Früher oder später leihen doch beide Teile einem Vermittler das Ohr, und wenn es diesem ein erstes Mal nicht gelingt, so gelingt es ihm ein zweites Mal. Nimmt der neutrale Staat, der nicht Partei ist, der nur sucht, jedem sein Recht werden zu lassen, und der den Rechtsbruch und die Rechtszerstörung von der Hand weist, die Vermittlung an die Hand und schafft Organe, die Zutrauen verdienen, so ist doch ein guter Schritt nach vorwärts geschehen.

Ich habe Sie vielleicht etwas zu lange bei diesen Dingen aufgehalten, zumal im andern Rate Motionen

gestellt worden sind, die den Bundesrat einladen, gerade darüber eine Vorlage zu machen, so dass ich etwas vorgreife. Aber als Berichterstatter über den neuen Gewerbeartikel der Bundesverfassung konnte ich doch unmöglich darüber schweigen; ist es doch der ernsteste und schwierigste Teil der ganzen Aufgabe.

Nun ist noch eine wichtige Frage da: Müssen wir bei der Revision auch den Schritt tun, den uns der Bundesrat vorschlägt? Haben wir nötig, zu sagen, die Gewerbefreiheit, wie sie Art. 31 der B. V. seit 1848 proklamiert, soll durch diese Gewerbegesetzgebung beseitigt werden können? Der Bundesrat hat 1892 bei der ersten Vorlage einen solchen Vorschlag nicht gemacht, und wenn man die heutige Botschaft liest, so ersieht man daraus, dass der Bundesrat darin eigentlich nur eine redaktionelle Frage erblickt. Er sagt kurz zusammengefasst: Im Jahre 1848 und noch lange später, hat man die Gewerbefreiheit anders als jetzt, nach 50 und mehr Jahren, aufgefasst. Damals stand man unter dem Bann der Theorie, heute auf dem Boden der Praxis. Damals sah man in jeder Einschränkung eine Verletzung der Freiheit; jetzt sieht man in Einschränkungen der Freiheit, solange sie ihre Grundlage nicht berühren, etwas ebenso Natürliches als Gebotenes und etwas, was Auswüchse der Freiheit beseitigt und nicht sie selbst. Deshalb lässt sich auch, wenn man Art. 31 bestehen lässt, doch eine reformatorische Arbeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens durchführen. Weil aber beteiligte Kreise, so der schweiz. Gewerbeverein, wünschen, es möchte der Vorbehalt gemacht werden, so steht nichts im Wege, einen solchen Artikel beizufügen.

Ihre Kommission gibt zu, dass die Frage in erster Linie redaktionell ist. Man hat in der Tat, wie andere solche politischen Grundsätze, so auch die Gewerbefreiheit lange Zeit zu theoretisch aufgefasst. Es ist der Gewerbefreiheit gegangen wie andern wirtschaftlichen oder politischen Freiheiten. Ich erinnere mich des Ausspruches eines berühmten Staatsrechtslehrers aus England, den ich gerade deshalb, weil er aus England ist, wo man von jeher das beste Gefühl für die richtige Auslegung politischer Grundsätze hatte, gerne zitiere. Bentham, und er war ein Radikaler, schrieb eine Kritik der sog. Menschenrechte, der «*Droits de l'homme*», die die Nationalversammlung in einer berühmten Sitzung bei Ausbruch der Revolution in die Welt hinaus gerufen hatte und die dann mehr oder weniger in alle Verfassungen übergegangen sind. Bentham sagt gerade von den zwei Menschenrechten, die uns Schweizern am nächsten stehen, der Freiheit und der Gleichheit, dass sie, theoretisch aufgefasst, die grössten Unwahrheiten seien, die man sich denken könne, sie kämen gar nicht vor in der Welt. Die Menschen sollen gleich sein und gleiche Rechte haben! Habe denn das Kind, das geboren wird, gleiche Rechte wie sein Vater, oder der Meister wie der Lehrling, oder der Bevormundete wie der Vormund? Er setzt diese Beispiele fort, was ihm nicht schwer wird. Natürlich begeht er auch wieder eine Uebertreibung. Es ist ja wahr, diese Ungleichheiten sind da; die Natur selber schuf sie, und ein Hauptziel einer weisen Gesetzgebung ist, sie zu berücksichtigen und Ungleiches ungleich zu behan-

deln. Aber für diejenigen, die sich in der gleichen Lage, in den gleichen Verhältnissen befinden, soll eine Ungleichheit nicht bestehen. Unter gleichen Verhältnissen, bei gleicher Natur der Personen, bei gleichen Fragen soll vielmehr jeder gleich behandelt werden, sei er arm oder reich, gross oder niedrig, mächtig oder schwach. Das ist die wahre Gleichheit.

Das nun auf die Gewerbefreiheit angewendet, muss man sagen, dass sich eine Menge Einschränkungen rechtfertigen, ohne dass die Gewerbefreiheit in dem Sinne deshalb aufhört. Nehmen Sie z. B. den Fall, dass für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes gewisse Kenntnisse, eine gewisse Schulung vorgeschrieben wird. Es ist gewiss eine weitgehende Neuerung, und doch sehen wir darin keinen Eingriff in die Gewerbefreiheit, keine Bevorzugung; die besondere Art des Gewerbes bedingt diese Kenntnisse, und jeder, der den Beruf ausüben will, muss sich über sie ausweisen; dann kann er ihn aber ausüben. Weiter die Frage gewisser Ehrenrechte. Wir haben jetzt schon die Bestimmung, dass ein Kaufmann nicht Medaillen von Ausstellungen auf seine Briefköpfe drucken kann, wenn er nicht ausgestellt hatte. Kein Mensch hat das als Verletzung der Gewerbefreiheit betrachtet, sondern als eine Bestrafung oder Verhinderung der Unlauterkeit im Verkehr. Dasselbe kann man sagen, wenn ein Gewerbegesetz die Bestimmung einführen sollte, gewisse Ehrenrechte, z. B. der Meistertitel oder die Berechtigung, Lehrlinge zu haben, könne nur derjenige beanspruchen, der sich über die nötigen Kenntnisse ausweise. In Deutschland und Oesterreich ist das eingeführt. Weiter denken Sie an gewisse Gewerbevorschriften, z. B., dass der, der eine Giesserei oder eine Schlächterei betreibt, oder dass der, der mit Explosivstoffen arbeitet, sich besonders anmelden und bei der Behörde darüber ausweisen muss, seine Einrichtung sei in Ordnung und biete für die Nachbarn keine Gefahr. Solche Vorschriften empfehlen sich von selbst, sie gehören zur Gewerbe-polizei. Gut, aber theoretisch genommen könnte man darin ja auch einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erblicken. Dasselbe könnte gesagt werden, wenn man den Bäcker veranlasst, seinen Tarif aufzuhängen, oder ihm vorschreibt, wie es im Aargau geschieht, die Wecken vorzuwägen. Das ist eine Kontrolle, und sie gilt für jeden Bäcker, sei er reich oder arm.

Schwieriger wird die Frage bei der Einführung von Berufsgenossenschaften, und das führt mich wieder auf den Boden zurück, den ich vorher betrat und wieder verliess, auf die sozialen Streitigkeiten. Unsere Nachbarländer haben sog. Innungen, Verbände der Arbeitgeber, vorgeschrieben. Die deutsche Gewerbeordnung lässt den Meistern, die selbständig ein Gewerbe führen, die Wahl, ob sie beitreten wollen, und kennt die Form der Zwangsinnung nur ausnahmsweise, wenn die Mehrheit der Meister sie beschliesst und die Oberverwaltungsbehörde nach genauer Untersuchung der lokalen Verhältnisse diesen Zwang bestätigt. Die Oesterreicher haben die Zwangsinnung als Regel. Diese Innungen als Vereinigungen der Arbeitgeber sind sozial betrachtet mehr oder weniger harmlos und, solange es sich nicht um Aussperrungen handelt, nicht zu vergleichen mit Berufsgenossenschaften, bezw. Gewerkschaften der Arbeiter, die ganz andere Dimensionen erreichen.

Diese letztern Vereinigungen sind in den beiden Nachbarländern noch nicht eingeführt. Dagegen sind sie in gewissen Kreisen gerade bei uns in der Schweiz postuliert worden. Es sollen damit die Organisationen der Arbeiter, die schon bestehen, die aber erst einen Teil der Arbeiter in sich schliessen, von Gesetzes wegen ergänzt werden, und das ist etwas, was man sich zweimal ansehen muss. Was mich betrifft, und ich stehe mit dieser Ansicht in der Kommission bei weitem nicht allein, möchte ich dazu nie und nimmer Hand bieten, und zwar um so weniger, als ja mehr und mehr in jenen Kreisen das Bestreben auftritt und offen kund gegeben wird, mit diesen Organisationen weniger wirtschaftliche als politische Zwecke zu verfolgen. Da soll nun der Staat noch diejenigen Arbeiter, die draussen stehen, zum Eintritt zwingen? Soweit es sich um neutrale Gegenstände handelt, wie die Kranken- und Unfallversicherung, wo es gilt, die Beiträge festzustellen, bei der Verwaltung mitzusprechen, mögen solche Vereinigungen geschaffen werden. Handelt es sich aber um die Organisation der Arbeiter als Gesellschaftsklasse zum Zwecke des Angriffes auf die andern Gesellschaftskreise, so ist es wahrlich nicht Aufgabe des Gesetzes, ihre Reihen zu ergänzen und das Aufgebot, das sie gegen die bestehende Gesellschaftsordnung erlassen, zu verstärken. Dazu möchten wir die Hand nicht bieten, und weil wir so denken, legen wir auf die Streichung jenes Antrages des Bundesrates, es solle die Gewerbefreiheit durch die Gewerbegesetzgebung eingeschränkt werden können, ein Gewicht. Wir wollen damit den Vorbehalt aussprechen, dass wir bei einem solchen Ausbau der Gewerbegesetzgebung unsererseits nicht mitarbeiten möchten.

• Ich will sogleich beifügen, dass der Vertreter des Bundesrates uns in der Kommission gesagt hat, der Bundesrat sei, obschon er den Antrag gestellt habe, in der Sache derselben Meinung; er könne sich für solche Zwangsberufsverbände, zumal der Arbeiter, durchaus nicht begeistern. Es ist auch zu konstatieren, dass im Jahre 1893 bei der Abstimmung über die erste Vorlage gerade das Gespenst der obligatorischen Berufsgenossenschaften der Arbeiter, das infolge der Diskussion im Nationalrat und in der Presse aufgestiegen war, wesentlich zur Verwerfung der damaligen Vorlage beitrug.

Und endlich dürfen wir ja darauf verweisen, dass auch in bezug auf die Regelung der Industrie, die wir nun schon Jahrzehnte haben, in der Verfassung kein solcher Vorbehalt gegenüber der Gewerbefreiheit gemacht worden ist. Man hat in Art. 34 die Bestimmung aufgenommen: Der Bund kann über die Arbeit in Fabriken usw. Bestimmungen erlassen, und der Bund hat dies in weitem Umfange getan und wird es in Zukunft noch mehr tun. Er greift dabei sehr stark in die theoretisch aufgefasste Gewerbefreiheit ein, und trotzdem steht der Art. 31 ungeändert da. Wollten wir jetzt für das Gewerbe ihn ändern, so würde man damit sagen, für das Gewerbe solle der Schutz der Gewerbefreiheit ganz beseitigt sein, bei ihm trage man ihr gar keine Rücksichten mehr, also das Gegenteil von dem, was man wirklich vorhat.

Das sind die Bemerkungen und Mitteilungen, die ich Ihnen namens der Kommission zu machen habe. Es ist in der Kommission erst Opposition gemacht

worden; aber man hat sich schliesslich auf den Antrag der Kommission vereinigt. Ein Mitglied behielt sich vor, hinsichtlich des Art. 31 den Antrag des Bundesrates aufzunehmen. Ich weiss nicht, ob dasselbe auf seinem Standpunkt beharrt; mir ist nichts mitgeteilt worden. Ich glaube also, sagen zu dürfen: Die Kommission schlägt Ihnen das vor, was hier als gedruckter Kommissionsantrag vorliegt, und beantragt Ihnen, dies und nichts anderes zu beschliessen.

Winiger: Ich bin ersucht worden, die zustimmende Haltung, welche meine politischen Freunde und ich in der Kommission, oder wenigstens die Mehrzahl von uns, darunter der verstorbene Herr von Chastonay, zur Vorlage eingenommen haben, hier kurz zu motivieren. Das wird ja gewissermassen üblich und am Platze sein, nachdem es sich um die Neuübertragung wichtiger gesetzgeberischer Kompetenzen an den Bund handelt. Zwar wollen wir uns von hüben und drüben sagen, dass seit Jahren die alten Gegensätze von Zentralisation und Föderalismus stark zurückgetreten sind in unserm öffentlichen Leben. Ich bin nun annähernd 9 Jahre hier und muss gestehen, ich habe in dieser Zeit nichts davon gehört oder sehr wenig. Allerdings, ist unmittelbar bevor ich hierher kam, der letzte grosse Entscheidungskampf zwischen diesen Gegensätzen bei der Eisenbahnverstaatlichung geschlagen worden, wenigstens in den Räten. Seither haben wir uns schon sagen lassen müssen, wir Föderalisten in den Räten seien gelegentlich sogar noch «bundesfreundlicher» als selbst die Herren Bundesräte

Nun glaube ich, im vorliegenden Falle sei unsere Haltung sowieso gegeben und präjudiziert durch das, was vorausgegangen ist. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat daran erinnert, dass eine wesentlich ganz gleiche Vorlage schon im Jahre 1892 hier eingegangen und in den Räten behandelt worden ist, und wir, bzw. diejenigen, die vor uns da gewesen sind, haben nicht ermangelt, prinzipiell zuzustimmen. Wir sind uns übrigens ohnehin nicht bewusst, dass wir mit Zustimmung zur gegenwärtigen Vorlage irgendwie unserm föderalistischen Gewissen, soweit es noch lebendig ist, zu nahe treten würden. Es ist ja zu sagen, dass der Bund das Gebiet des Handels und der Gewerbe bereits im Jahre 1874 in seine Kompetenz einbezogen hat, allerdings durch einen einzigen Artikel, den Art. 31, welcher allgemein den Grundsatz der Freiheit aufstellt. Damit hat sich der Bund der Sache bemächtigt, wenigstens negativ, insofern damit die Befugnis der Kantone, hier regelnd und ordnend einzugreifen, ausgeschaltet worden ist. Wenn Sie die Geschicke der Revisionskämpfe von damals, hauptsächlich vor der Volksabstimmung durchgehen, so werden Sie sich überzeugen, dass Art. 31 damals einer der hauptsächlichsten Streitpunkte gewesen ist. Er ist angefochten worden weniger aus politischen Motiven, als aus sachlichen Gründen. Man hat den Grundsatz der vollständigen

Handels- und Gewerbefreiheit als sachlich unrichtig bekämpft, und ich denke, man wird heute dieser Opposition recht geben. Das Prinzip schrankenloser Freiheit im Wirtschaftsleben, das Prinzip des wirtschaftlichen Liberalismus wird heute ziemlich allgemein preisgegeben sein. Auch bei uns hat sich das bald erwiesen. Ich erinnere an das Wirtschaftswesen. Man hatte anfänglich die Meinung, dass nun auch da absolute Freiheit walten solle. Bei uns im Kanton Luzern hat dem Staate ein grosser Prozess gedroht, weil die Inhaber von Realrechten sich sagten: nun sind diese von uns erkauften Rechte wertlos geworden, da jedermann eine Wirtschaftskonzession erwerben kann, und daher ist nun der Staat entschädigungspflichtig. Wie bekannt, hat man sich in der Folge genötigt gesehen, durch eine Verfassungsrevision nach dieser Hinsicht wieder einzuschränken. Aber auch sonstwie ist seit 1874 der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit fortgesetzt und stetig in Rückbildung begriffen. Was im Jahre 1892 hat getan werden wollen und was jetzt wieder getan werden will, ist in meinen Augen nichts anderes als ein weiteres Stadium dieser Entwicklung. Wir als frühere Gegner haben gewiss keinen Grund, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Man könnte sich ja sagen, man solle sich damit begnügen, dass den Kantonen ihre frühere Freiheit wieder zurückgegeben wird, dass sie die Ordnung an Stelle der schrankenlosen Freiheit sollen setzen dürfen, wie es bereits zum Teil geschehen ist. Aber es ist ohne weiteres zuzugeben, dass manches, was getan werden muss und getan werden soll, besser und wirksamer vom Bunde getan wird. Das sind einige allgemeine Gedanken, die ich vorbringen wollte.

Was nun die Vorlage selbst betrifft, so möchte ich anknüpfend an das, was unser verehrter Herr Berichterstatter gesagt hat, meiner Empfindung Ausdruck geben, dass die vollständige Unklarheit darüber, was eigentlich geschehen solle, was geordnet werden solle und was nicht, und wie die Dinge geordnet werden sollen, immerhin ein schwerer Mangel der Vorlage ist, und ich fürchte, diese Unklarheit könnte auch diesmal wieder bei der Volksabstimmung nachteilig sich fühlbar machen. Wir wissen, dass der erste Versuch im Jahre 1894 in der Volksabstimmung vollständig missglückt ist. Wenn wir die Abstimmungsziffern uns ansehen, so müssen wir uns sagen, dass das Resultat eigentlich entmutigend sein könnte. 14½ Stände haben verworfen, darunter Kantone wie Bern, und die welschen Kantone meistens mit Wucht. Andererseits finden wir unter den Annehmenden z. B. Freiburg, also einen Kanton von ausgesprochen politisch-föderalistischer Richtung. Ich glaube, dass damals gerade die Unklarheit über das, was geschehen solle, sehr wesentlich zu dem negativen Erfolge beigetragen hat. Der Herr Berichterstatter hat die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften erwähnt, und in der Tat, wenn Sie das stenographische Bulletin über die Verhandlungen von damals in den eidg. Räten verfolgen und wenn Sie die Aeusserungen in der Presse nachsehen, so überzeugen Sie sich, dass diese Frage ein Hauptstreitpunkt war. Der Herr Berichterstatter hat die Meinung geäußert, dass die Furcht vor den obligatorischen Berufsgenossenschaften wesentlich beigetragen habe zu

dem negativen Erfolge. Das mag sein; aber ich glaube, ebenso viel hat überhaupt die Unklarheit darüber beigetragen. Es ist richtig, dass die verschiedenen Gegner der obligatorischen Berufssyndikate alle verworfen haben, weil sie keine Sicherheit hatten, dass diese Berufssyndikate in der Folge nicht eingeführt werden. Aber auch die Freunde haben verworfen, die Anhänger der Berufsgenossenschaften, weil sie keine Sicherheit hatten, dass man sie wirklich einführen werde. So haben schliesslich Freund und Gegner verworfen; es ist gegangen, wie es manchmal geht im Leben, wenn man nicht kalt und nicht warm ist.

Nun hat der Herr Berichterstatter heute auseinandergesetzt, warum man davon abgesehen hat, für die zukünftige gesetzgeberische Tätigkeit eine Art Programm aufzustellen. 1892, bei der früheren Revision; hat die begleitende Botschaft des Bundesrates wenigstens noch ein solches Programm aufgestellt, wenn auch sehr allgemein und unverbindlich. Aber jetzt haben wir eigentlich gar nichts. Man muss sagen, dass die heutige Botschaft ausserordentlich knapp gehalten ist. Aber ich begreife die Gründe und die taktischen Erwägungen, welche von der Aufstellung eines Programms abgeraten haben mögen. Uebrigens haben wir heute verschiedenes gehört, was jedenfalls in erster Linie in Angriff genommen werden sollte. Das erste wird sein, und damit wird jedermann einig gehen, dass bei der Revision des Fabrikgesetzes, welche im Gang ist, das Verhältnis des Gewerbes zur Industrie klar gestellt wird. Das ist eine ausserordentlich wichtige und zugleich eine dringliche Sache.

Immerhin bin ich aus interessierten Kreisen heraus veranlasst worden, gerade in bezug auf das Programm, das eingehalten werden soll, einen Punkt zur Sprache zu bringen, und das betrifft das Hausiergewerbe. Der Herr Berichterstatter hat das zwar erwähnt; aber zu meinem Bedauern hat er nicht ausdrücklich gesagt, dass auch die Regelung des Hausiergewerbes Gegenstand der legislatorischen Tätigkeit des Bundes sein werde. Ich nehme zwar an, dass seine Meinung auch sei, es könne das Gegenstand dieses gesetzgeberischen Eingreifens werden, und zwar auf Grund der Vorlage, die wir hier vor uns haben; aber immerhin hat er sich nicht klar darüber ausgesprochen, und umso mehr bin ich in der Lage, es zu tun.

Sie kennen die ausserordentlich prekäre Lage, in welcher sich gegenwärtig der Kleinhandel bei uns wie anderwärts befindet. Das Leben wird ihm sauer gemacht auf der einen Seite von den Konsumvereinen, auf der andern vom Hausierhandel. Ich habe letzthin ein ganz interessantes Buch gelesen, von dem Wiener Professor Schindler, über «Die soziale Frage der Gegenwart.» Er vertritt die Meinung, der Staat werde sich genötigt sehen, die Wirksamkeit der Konsumvereine in gewissen Schranken zu halten; es werde das unabweisbare Notwendigkeit werden, wenn man nicht den ganzen Mittelstand in Handel und Gewerbe wolle zugrunde gehen lassen. Ich denke, niemand würde es wagen, hier in den eidg. Räten eine solche Anregung vorzubringen; wenigstens mir würde das nicht einfallen. Also was den Hausierhandel betrifft, so erinnere ich daran, dass die Anregung auf eine starke Einschränkung desselben gerade hier schon wiederholt

gemacht worden ist und zwar von Männern, die nicht im Verdachte stehen, reaktionären Tendenzen zu huldigen. Der erste, glaube ich, war Ständerat Cornaz, der nachmalige Bundesrichter; er hat die Meinung geäußert, dass der Hausierhandel überhaupt ganz unterdrückt werden sollte, und seither, neuestens, ist die Motion Hirter im Nationalrate gekommen, welche mindestens die Einschränkung, die gesetzliche Regelung und Ordnung von Bundeswegen verlangt hat. Alle diese Anregungen von früher sind resultatlos geblieben. Soviel ich weiss, hat man nun in interessierten Kreisen gerade die Hoffnung auf diese Revision gesetzt; man hat gemeint, hier werde der Anlass sein, dass etwas geschehe zugunsten des Kleinhandels gegenüber dem Hausiergewerbe. Ich habe mich aber auch überzeugt, dass diese Hoffnungen erschüttert worden sind gerade durch den Beschluss Ihrer Kommission, wonach Art. 1 der bundesrätlichen Vorlage gestrichen werden soll. Die Leute haben nun die Meinung bekommen, damit wolle man sagen, das Prinzip der schrankenlosen Freiheit in Handel und Gewerbe solle nicht angetastet werden, solle nach wie vor gelten. Also werde es nicht möglich sein, irgend etwas zu tun gegenüber dem Hausierhandel. Nicht nur werde der Bund nichts tun, sondern er werde auch nach wie vor die Einschränkungen, welche von Bundeswegen, kraft der Praxis des Bundesrates und auf Grund des Patentgesetzes von 1892 gegenüber der Tätigkeit der Kantone bestehen, festhalten. Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass, wenn wirklich diese Hoffnungen erschüttert bleiben sollten, welche da bestanden haben, man in weiten und sehr achtenswerten Kreisen der heutigen Vorlage mindestens interesselos gegenüberstehen wird, wenn nicht geradezu unfreundlich. Diese Ueberzeugung habe ich bekommen. Ich möchte nun meines Ortes nicht ermangeln, dieser Auffassung entgegenzutreten, und ich denke, es entspricht das auch der Auffassung des Herrn Berichterstatters, dass, wenn die Kommission beantragt, den Art. 1 der bundesrätlichen Vorlage zu streichen, damit in keiner Weise die Befugnis des Bundes verkürzt und benommen werden soll, gerade auf dem Gebiete des Hausierhandels ordnend einzugreifen. Ich bin der Meinung, dass hier etwas geschehen müsse, dass nicht nur die Befugnis des Bundes da sein sollte, sondern dass der Bund in der Tat in kurzer Frist etwas wird tun müssen, und gerade auch hierfür soll durch die vorliegende Revision die Grundlage geschaffen werden.

Damit habe ich vorgebracht, was ich sagen wollte; ich beantrage auch meinerseits, auf die Vorlage des Bundesrates bzw. der Kommission einzutreten.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, dass Herr Winiger etwas überhört hat. Ich führte den Hausierhandel nicht nur als Spezimen einer gewerblichen Erscheinung oder als eine Materie für die Gewerbegesetzgebung, sondern bemerkte auch, dass er meines Erachtens künftig richtiger

durch Bundesgesetzgebung reguliert werde als es bisher durch die kantonale Gesetzgebung geschehen ist. Man kann dann später so oder anders legislieren; aber ich bin ganz seiner Ansicht, dass speziell das Hausiergewerbe von Bundes wegen reguliert werden soll.

Bundesrat Deucher: Da weder aus den Reihen der Kommissionsmitglieder, von denen einige abweichende Ansichten geäußert hatten, noch aus der Mitte des Rates das Wort ergriffen worden ist, so will ich sprechen, obschon ich gestehen muss, dass es beinahe unmöglich ist, nach der einlässlichen, historisch so wohl durchdachten und alle Gründe, die überhaupt für die Sache vorgebracht werden können, enthaltenden Rede des Herrn Berichterstatters noch etwas beizufügen. Immerhin habe ich noch einige Gedanken zu äussern und namentlich mitzuteilen, dass ich als Vertreter des Bundesrates auf die Aufnahme von Ziffer 1 unseres Antrages verzichte.

Die Sache ist ja von unendlicher Wichtigkeit. Die Prosperität unseres Gewerbes hat eine so grosse Bedeutung für die gesamte Volkswohlfahrt, dass man nicht leicht über gerechtfertigte Wünsche dieser Kreise hinweggehen kann. Es ist mit Recht gesagt worden, dass die Verwerfung der Vorlage von 1893 nicht aus neutralen Kreisen hervorgegangen, sondern von den Interessenten selbst provoziert worden ist. Durch die gegenseitige Zerfleischung der beiden Richtungen im Gewerbestand sind die Freunde stutzig, gleichgültig, ja sogar der Sache Feind geworden. Es ist nun aber zu hoffen, dass im Verlaufe der Jahre einmal in den beteiligten Kreisen selbst der Gedanke die Herrschaft gewonnen hat, dass man nicht wegen redaktionellen und selbst nicht wegen kleinen materiellen Differenzen die Vorlage zu Falle bringen darf und dass, trotzdem heute noch die Gegensätze bestehen, man es der Sache schuldig sei, neuerdings einen Versuch zu wagen.

Der Sprechende sowohl als der Bundesrat, wie auch der Kommissionsreferent und, ich denke, die Kommission geben die Zustimmung zu dieser Vorlage nicht aus Angst vor der Initiative, die man bei Anlass des Begehrens, dass etwas getan werde, ventilert hat und die der Gewerbeverein in vielleicht etwas zu ostensibler Weise gewissermassen als Drohmittel gebraucht hat. Nein, ohne zu bestreiten, dass es nicht angenehm ist, wenn man sich sagen lassen muss, man sei nur aus Furcht vor einer Volksbewegung zu etwas gebracht worden, was man sonst nicht getan hätte, — übrigens ist die Macht dieser Initiativbewegung vielleicht von den Beteiligten überschätzt worden; denn, wenn es auch leicht wäre, 50 bis 100,000 Unterschriften zusammenzubringen, so könnte doch, wenn die Behörden, deren Beratung eine solche Vorlage unterstützt, nicht mitmachen, sondern, beseelt vom Gedanken der Inopportunität, der Schwierigkeit und der materiellen Unzulässigkeit der Sache, derselben Opposition machen, schliesslich der Erfolg in der

Volksabstimmung ausbleiben — darf ich doch betonen, dass schon seit 1893 und heute in vermehrtem Masse wir überzeugt waren, dass etwas geschehen muss und dass wir uns selbst von den enormen Schwierigkeiten, die uns entgegenstehen, nicht zurückschrecken lassen.

Dazu kommt die bevorstehende Revision des Fabrikgesetzes. Als der Sprechende an diese Arbeit ging und in derselben fortschritt, da türmten sich ihm von Tag zu Tag und von Artikel zu Artikel immer mehr die Schwierigkeiten auf, die nur gehoben werden können, wenn auf dem verwandten Gebiet des Gewerbewesens dem Bund die Kompetenz gegeben wird, etwas zu leisten, und wenn, nachdem diese Kompetenz gegeben ist, die Arbeit sofort in Angriff genommen wird. Es herrscht ein Konnex zwischen dem Fabrikgesetz und dem Gewerbegesetz; anderseits bestehen Gegensätze. Aber eine glückliche Lösung ist möglich, wenn uns eine gleichzeitige Gesetzgebung im Gewerbewesen ermöglicht wird. Und das ist mit ein Moment, warum wir jetzt gekommen sind, weil wir die absolut dringende Revision des Fabrikgesetzes nicht gefährden wollen. Dabei muss ein Argument besonders betont werden.

Ueber die Schwierigkeiten in der bevorstehenden Gewerbegesetzgebung werden wir hinwegkommen, wenn wir die Sache richtig in die Hand nehmen, und dabei ist ein Punkt wichtig, über den auch schon der Herr Berichterstatter gesprochen hat, nämlich, dass wir nicht an eine Gewerbeordnung, wie sie das Deutsche Reich in unzähligen Paragraphen besitzt, und nicht einmal an ein einziges Gesetz im engeren Rahmen wie das Fabrikgesetz denken, sondern an eine Gesetzgebung von Fall zu Fall, je nach den sich geltendmachenden Bedürfnissen.

Ich glaube, wir dürfen auch den Einwurf zurückweisen, der geäußert worden ist, die Botschaft sei etwas mager und nenne die Aufgaben nicht, die man zu lösen gedenkt. Es sei ein Schritt ins Dunkle, es werde gehen wie beim Lebensmittelgesetz, wo man gesagt hat, wenn das Gesetz gemacht sei, so sei man dem Bundesrat gegenüber, der die Verordnungen erlasse, machtlos. Der eminente Unterschied besteht aber darin, dass zwar beim Lebensmittelgesetz ein Gesetz vorhanden ist und die Verordnungen dem Bundesrat zustehen, während hier nur eine Kompetenz geschaffen werden soll, woran sich nicht Verordnungen, sondern Gesetze schliessen, die wiederum der Beratung durch die Räte und dem Referendum des Volkes unterliegen.

Und wenn wir in der neuen Botschaft nicht nochmals auf die vielen Aufgaben der Gewerbegesetzgebung zurückgekommen sind, so haben wir doch auf unsere Botschaft vom 25. November 1892 verwiesen, wo auf vielen Seiten die Aufgaben, wie man sie sich damals dachte, aufgezählt sind unter dem Titel «Umriss einer künftigen Bundesgesetzgebung». Diesen Aufgaben, die heute noch bestehen, haben wir in der neuen Botschaft noch folgende beigefügt: das Hausierwesen (das ist ein Punkt, den Herr Ständerat Winiger berührt hat und wo ich glaube, dass der Bund eingreifen muss. Ich wiederhole aber, was ich schon persönlich im Nationalrat bei Anlass der Behandlung der Motion Hirter geäußert habe: Wir müssen zuerst die verfassungsmässige Kompetenz haben; dann wollen wir an die

Arbeit gehen. Der unlautere Wettbewerb ist eine nicht leichte, aber immerhin, wie ich hoffe, zu lösende Aufgabe des Bundes), das Submissionswesen, die Bekämpfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit, die Verhütung von Arbeitseinstellung, die Förderung des Gewerbeswesens im allgemeinen. Die Verhütung der Arbeitseinstellung und Bekämpfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit sind zurzeit im Studium begriffen, und Sie werden vielleicht im Dezember schon einen Bericht darüber bekommen. Wir haben bereits zwei orientierende wertvolle Arbeiten von den Herren Nationalräten Vogelsanger und Dr. Hofmann in Händen, auf die gestützt wir weiter gehen werden. Ueber die Verhütung von Arbeitseinstellung hat der Berichterstatter in so ausgezeichnete Weise gesprochen, dass ich ein weiteres Wort hinzuzufügen für überflüssig erachte. Was der Berichterstatter mit bezug auf diesen Punkt gesagt hat, betrifft nicht nur das Fabrikwesen. Aus der Erfahrung in meinem Departement weiss ich, dass die gleichen Gründe auch auf das Gewerbeswesen zutreffen, ja, dass dort die Folgen solcher Schädigungen noch viel vernichtender wirken als auf gewöhnlich finanziell doch gut situierte Fabrikbesitzer.

Es gibt also gute Gründe, die zu der vorgeschlagenen Kompetenzübertragung durch die Verfassung an den Bund zwingen. Ich will nicht von Föderalismus und Zentralisation sprechen. Die Kantone haben sich daran gewöhnt, nicht nur, soweit Subventionen in Frage kommen, zentralistisch zu denken, sondern hie und da auch dem Bund Aufgaben, von denen sie sich im Laufe der Jahre überzeugt haben, dass er sie besser machen kann als sie, freiwillig zu überlassen. Ich begrüsse in dieser Beziehung das Votum des Herrn Winiger.

Nur noch ein paar Worte über die Differenz, die zwischen der Vorlage des Bundesrates und der nunmehrigen Vorlage der Kommission bestanden hat, wonach der Bundesrat beantragt hatte, in Art. 31 eine neue litera f einzufügen, der Meinung, dass die Verfügungen, die den Art. 34ter beschlagen, den strikten Bestimmungen des Art. 31 B. V. über die Gewerbefreiheit nicht unterliegen sollen. Der Bundesrat hat von Anfang an diese Sache als eine redaktionelle behandelt und hat nur aus Gründen der Opportunität den Zusatz Art. 31, litera f, aufgenommen, um denjenigen, die befürchteten, man werde nicht gehörig eingreifen wollen und können, wenn man durch den Art. 31 gehindert sei, entgegenzukommen. Es muss zugegeben werden, dass, wenn man engherzig interpretieren wollte, auch ein materieller Unterschied gefunden werden kann. Aber immerhin ist er nicht so gross, dass nicht auf Grund der gegenwärtigen Praxis auch ohne die Aufnahme dieses speziellen Zusatzes in zweckentsprechender Weise legifert werden könnte. Ein Argument zu gunsten der Streichung wurde heute vom Berichterstatter als Novum zitiert und hat mich durch seine Richtigkeit förmlich überrascht, die Analogie mit dem Fabrikgesetz. Auch mit bezug auf dieses wird im Art. 31 nicht gesagt, dass die Fabrikgesetzgebung durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit keine Einschränkungen erleiden soll. Das sind die wenigen Gedanken, die ich der ausführlichen Berichterstattung hinzuzufügen mich verpflichtet erachtete, damit Sie sehen, welch gros-

sen Wert der Bundesrat der vorliegenden Materie beimisst und weil wir glauben, dass wir diese Frage im Interesse der Volkswohlfahrt ohne Verletzung anderer berechtigter Interessen allerdings nicht leicht, aber wie wir hoffen, unter nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten lösen können.

Wirz: Der Sprechende hat im Schosse der Kommission die Stellung eingenommen, von welcher heute wiederholt die Rede gewesen ist und die darin bestanden hat, dass er sich dem ursprünglichen bundesrätlichen Antrag angeschlossen hat, welcher dahinging, es sei nicht nur Art. 34 der B. V. zu revidieren in dem Sinne der Aufnahme eines Zusatzes, sondern es sei diese Revision auch auf Art. 31 B. V. auszudehnen, indem dort ausdrücklich gesagt werde, dass die Gewerbegesetzgebung des Bundes sich nicht innerhalb der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit bewegen müsse. Ich habe diesen Standpunkt in der Kommission vertreten und einlässlich begründet. Ich halte ihn heute aus zwei Gründen nicht fest.

Wenn ich ihn einnahm, so geschah es einerseits mit Rücksicht auf die Tatsache, dass man es seinerzeit der Vorlage von 1892 zum Vorwurfe gemacht hat, sie bewege sich nur innerhalb der Schranken der Gewerbefreiheit und durch diese Schranke werde die Möglichkeit benommen, auf dem Gebiete des Gewerbeswesens gesetzgeberisch in einer durchgreifenden Weise vorzugehen. Man werde, so wurde damals betont, sich in den verschiedensten Richtungen an dieser Schranke stossen und keine umfassende gesetzliche Regelung des Gewerbeswesens durchführen können, ohne die durch die Gewerbefreiheit gezogene Schranke zu durchbrechen. Dieser Standpunkt hat mich bewogen, dem bundesrätlichen Antrag zuzustimmen. Nachdem nun aber der Vertreter des hohen Bundesrates im Schosse der Kommission die bestimmte Erklärung abgegeben und sie heute wiederholt hat, dass er der Ansicht sei, es könne auf dem Gebiet des Gewerbeswesens durch die Bundesgesetzgebung Nützliches und Durchgreifendes geschaffen werden auch unter Einhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, so sehe ich mich nicht mehr veranlasst, meinen früheren Standpunkt festzuhalten.

Es ist dann namentlich auch betont worden, wenn man zum vorneherein erkläre, die Gewerbegesetzgebung des Bundes könne über den Grundsatz der Gewerbefreiheit hinwegschreiten, so werde das in weiten Kreisen der Vorlage Gegner schaffen; man trage eben Bedenken, diesen Grundsatz preiszugeben. Ich möchte nun nicht dadurch im voraus der Vorlage, für die ich eintrete und die ich warm befürworte, Gegner schaffen. Es ist im Schosse der Kommission von verschiedener Seite und mit Nachdruck betont worden, dass den nötigen Bedürfnissen Genüge geschehen könne, auch wenn man am Grundsatz der Gewerbefreiheit festhalte. Nachdem diese Stellung von kompetenter Seite eingenommen wurde und sich auch der verehrte Vertreter des hohen Bundesrates damit einverstanden erklärt hat,

lag für mich kein Grund vor, auf dem früher von mir vertretenen Standpunkte zu verbleiben.

Ich habe denselben um so mehr aufgegeben, weil im Schosse der Kommission auch die Meinung nachdrücklich vertreten wurde, man sollte überhaupt im gegenwärtigen Moment aus verschiedenen Gründen, welche geltend gemacht wurden, mit dieser Verfassungsrevision nicht vor das Volk treten; der richtige Zeitpunkt dafür sei noch nicht gekommen. Ich glaube, diese Kreise würden zurückgeschreckt und ihre Bedenken würden gesteigert, wenn man in diese Verfassungsnovelle noch den Grundsatz einfügen wollte, dass die Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Gewerbewesens nicht an die durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit gezogenen Grenzen gebunden sei.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die Zwecke, welche man anstrebt und für welche wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist, auch erreicht werden können, wenn man an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit festhält.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage Ihnen, nach dem Verlauf, den die Diskussion genommen, nicht nur Eintreten, sondern Annahme in globo zu beschliessen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 29 Stimmen, d. h. einstimmig, wird auf die Vorlage eingetreten und der gedruckte Antrag der Kommission gleichzeitig unverändert angenommen.

(Par 29 voix, c'est-à-dire à l'unanimité, il est décidé d'entrer en matière et le projet imprimé de la commission est adopté sans changement.)

—
An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1906 - 08:00
Date	
Data	
Seite	504-514
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 528

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ausnahme der Transportversicherung erscheint uns gerechtfertigt. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 80^{bis}.

Scherrer, Berichterstatter der Kommission: Die hier vom Nationalrat vorgenommenen Aenderungen in den Zitaten entsprechen vollkommen den früheren Schlussnahmen. Unsere gestrige Schlussnahme zu Art. 15 und 15 a macht noch eine weitere Ergänzung nötig.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung mit unsern Modifikationen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 80a.

Scherrer, Berichterstatter der Kommission: Als Art. 80 a hat der Nationalrat folgende neue Bestim-

mung aufgenommen: «Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in Art. 80,2 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.»

Ihre Kommission erachtet es als durchaus richtig, wenn ein derartiges Sicherheitsventil geschaffen wird. Wir beantragen daher Zustimmung.

Angenommen. — (Adopté.)

M. le Président: Nous avons terminé l'examen des divergences existant entre les deux conseils. Il en subsiste encore un certain nombre, de sorte que le projet est renvoyé au Conseil national.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Bundesbeschluss betr. Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 634 ff. — Voir les débats du Conseil national, page 634 et suiv.)

Herr Präsident Scherrer übernimmt den Vorsitz.
M. le Président Scherrer prend la présidence.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Wie Sie wissen, beantragte der Bundesrat seinerzeit den Räten, nicht nur den eigentlichen Gewerbeartikel, Art. 34ter, sondern neben ihm auch noch eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen, die erklären sollte, dass der Bund bei Erlass eines Gewerbesetzes oder einzelner gewerbepolizeilicher Vorschriften an die Garantie der Gewerbefreiheit nicht gebunden sei.

Es sollte diese Erklärung durch einen Zusatz zum Verfassungsartikel über die Gewerbefreiheit Art. 31 I zum Ausdruck kommen, indem dort die gegenüber dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ge-

machten Vorbehalte noch um einen vermehrt werden wollten, der auf die Kompetenzen des Bundes zum Erlasse gewerbepolizeilicher Vorschriften verwies.

Der Ständerat hat diesen Zusatz, diese Abänderung des Artikels über die Gewerbefreiheit aber abgelehnt, wobei er, wie Sie sich erinnern, von folgenden Erwägungen ausging. Er fand zunächst, dieselbe sei nicht nötig; zwar leide es keinen Zweifel, dass wirksame und einschneidende Bestimmungen und Vorschriften im Gewerbewesen nicht erlassen werden könnten, ohne starke Beschränkungen der Gewerbefreiheit, und es solle dem Bund die Möglichkeit und das Recht dazu durchaus auch geschaffen werden; allein eine aus öffentlich-rechtlichen Gründen erfolgende Abgrenzung und Beschränkung der Gewerbefreiheit, wenn sie auch weit geht, bedeute keineswegs ihre Aufhebung und zwingt nicht dazu, die Gewerbefreiheit selber für die Gewerbesetzgebung ausser Kraft zu setzen;

man habe das seinerzeit bei der Fabrikgesetzgebung auch nicht getan und sei doch in der Beschränkung der Gewerbefreiheit auf deren Boden sehr weit gegangen. Sodann fand der Ständerat, dass die Beseitigung der Gewerbefreiheit für die Gesetzgebung im Gewerbewesen durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung über das Ziel, das wir anstreben, hinausgehe und dieser Gesetzgebung von vorneherein eine Richtung gäbe, an der sie aller Wahrscheinlichkeit nach scheitern müsste, eine Richtung nämlich zu Uebertreibungen. Es ist etwas anderes, zum voraus erklären, dass die Gewerbefreiheit für ein Gesetzgebungsgebiet beseitigt sei, und etwas anderes, wollen, dass die Gewerbefreiheit in demselben gesetzlich geordnet, also umgrenzt und eingegrenzt, unter gesetzliche Leitung und Beschränkung gestellt werde. Dort will man die Reformen auf einen Boden stellen, von dem vorher jeder Schutz der Freiheit des Einzelnen beseitigt worden ist, hier dagegen geht man von dieser Freiheit noch aus, man hebt sie nicht ohne weiteres und auch nicht nach allen Seiten hin auf, man beschränkt sie nur und hebt sie nur soweit auf, als es das öffentliche Wohl gebietet. Wir haben uns damals auch gesagt, meine Herren, dass die Verfassungsänderung viel mehr Aussicht auf Gelingen haben werde, wenn sie nicht unter dem Rufe erfolge: Die Gewerbefreiheit wird abgeschafft und die Zwangsgenossenschaften werden eingeführt. Schon einmal ist sie ja versucht worden und misslungen. Das darf man nicht vergessen. Allerdings geschah es damals mit der Formulierung, die wir heute vorschlagen, nicht mit der, die wir ablehnen. Allein man weiss ja, dass damals infolge gewisser Aeusserungen bei der Beratung in den eidg. Räten jenes Schlagwort von der Beseitigung der Gewerbefreiheit und der Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Bildung von Zwangsgenossenschaften doch ausgespielt worden ist und die Vorlage zu Fall gebracht hat. Wir wollen nicht wieder in denselben Fehler verfallen; wir haben heute ja alle ein grosses Interesse daran, dass endlich der Bund die Vollmacht erhält, das Gewerbe durch seine Gesetzgebung zu regeln. Im Nationalrate beantragte die Mehrheit der Kommission, dem Bundesrate zuzustimmen und die Beseitigung der Gewerbefreiheit auszusprechen, während die Minderheit und der Vertreter des Bundesrates selbst sich auf unsre Seite stellte und Annahme unsrer Fassung empfahl. Nach langer Debatte entschied sich der Rat für den Antrag der Mehrheit seiner Kommission. Aber die Stimmen standen nahezu gleich.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, an Ihrem ersten Beschlusse festzuhalten und das trotz der uns zugekommenen Vorstellungen des Gewerbevereins und des Vereins der Geschäftsreisenden. Sie kann die Gründe nur wiederholen, die bei der ersten Beratung hier geltend gemacht wurden und die ich soeben summarisch angegeben habe. Sie ist einerseits überzeugt, dass auch ohne eine Vorschrift, die Gewerbefreiheit solle beseitigt werden dürfen, nützliche, notwendige und einschneidende Besserungen für das Gewerbewesen geschaffen werden können, gerade wie es beim Fabrikwesen geschehen ist und geschieht, und andererseits muss sie konstatieren, dass nach der Stimmung in den Räten ein mit der ausdrücklichen Aufhebung der Gewerbefreiheit versehener Gewerbeartikel die

Mehrheit des Volkes und der Stände nicht erlangen würde. Das ist doch, denken wir, der Weg, der wirklich eingeschlagen werden soll, uns vorgezeigt. Die Kommission kann nur wiederholen, was bei der ersten Beratung ihr Referent erklärt hat: auch bei Weglassung eines Vorbehaltes gegen die Gewerbefreiheit ist es möglich, mit Ausnahme der Zwangsgenossenschaften, all das auszuführen, was von den interessierten Kreisen aus verlangt wird, sofern man es dazumal tun wil. Die Bedürfnisklausel für den Hausierhandel, die Verhinderung unlauteren Wettbewerbes, die Ordnung der Arbeitszeit, all das ist möglich, ohne dass eine besondere Erklärung in die Verfassung aufgenommen wird, die Gewerbefreiheit solle kein Hindernis sein. Man hebt mit der Bedürfnisklausel nicht das Hausiergewerbe, mit der Verhinderung unlauterer Konkurrenz nicht die Gewerbetätigkeit der Betroffenen als solche, mit der Ordnung der Arbeitszeit nicht die Arbeitsmöglichkeit selber auf, sondern unterstellt sie einfach den Einschränkungen, die das öffentliche Wohl gebietet. Andererseits haben wir nicht nur die Kreise zu berücksichtigen, die den Beschränkungen rufen, sondern auch die Kreise, die sich in ihrer Tätigkeit mit Recht oder Unrecht bedroht sehen und davon reden, dass nicht das öffentliche Wohl ihnen gegenüber zur Geltung gebracht werden solle, sondern Interessenkampf und für die ist unser Vorgehen eine Beruhigung.

Wir sind auch der Ansicht, dass der Nationalrat das zweitemal uns beipflichten wird, und dann gelangt, wenn nicht alles täuscht, diese Reform auf gewerblichem und sozialem Gebiete endlich ans Ziel; im andern Falle würde sie scheitern.

Wir empfehlen Ihnen also, an Ihrem ersten Beschlusse festzuhalten.

Wirz: Der Sprechende findet sich veranlasst, eine Erklärung abzugeben hinsichtlich der Haltung, die sowohl er als sein verehrter Freund und Kollege Herr Winiger in der Kommission eingenommen haben. In der Sitzung vom 12. Juni vorigen Jahres, als die Gelegenheit zum erstenmal hier zur Sprache kam, hat Herr Kollege Winiger vom politischen Gesichtspunkte aus erklärt, warum wir uns bewogen gefühlt haben, der Vorlage prinzipiell beizupflichten, und der Sprechende hat dann Veranlassung genommen, seinerseits seine Zustimmung zum Antrage der Kommissionsmehrheit auszusprechen. Anfänglich waren wir beide, namentlich aber der Sprechende, geneigt, dem bundesrätlichen Antrage beizupflichten und bei der vorgeschlagenen Revision der Bundesverfassung nicht beim Art. 34 stehen zu bleiben, sondern diese Revision auch auf den Art. 31 auszudehnen.

Der wesentliche Grund, der uns bestimmt hat, dem Antrage der Kommissionsmehrheit beizupflichten und Ihnen Festhalten an unserm früheren Beschlusse gegenüber der Schlussnahme des Nationalrates zu empfehlen, besteht darin, dass, wie der Herr Berichterstatter der Kommission soeben, meines Erachtens, zutreffend und erschöpfend ausgeführt hat, das angestrebte Ziel im wesentlichen erreicht werden

kann, auch wenn der Art. 31 der B.-V. nicht in die Revision einbezogen wird. Es ist richtig, dass es etwas auffallend ist, eine Revision der B.-V. vorzunehmen, wenn gerade das Organ derjenigen Interessentengruppe, um deren Befriedigung es sich in erster Linie handelt, erklärt, dass man durch die Vorlage nicht befriedigt sei. Es ist vom Herrn Referenten der Kommission schon auf die Zuschrift des schweiz. Gewerbevereins vom 22. Oktober abhingewiesen worden. In dieser Zuschrift empfiehlt der Gewerbeverein, dass dem Beschlusse des Nationalrates von seiten des Ständerates zugestimmt werden solle, und er verbindet mit diesem Wunsche die Erklärung, dass er an seinem Orte befürchte, die Revision werde ihren Zweck nicht erreichen, wenn man nicht soweit gehe, wie der Nationalrat gegangen sei. Ich betone, dass es uns von vorneherein einige Bedenken eingeflösst hat, der Stellungnahme des Gewerbevereins in dieser Frage nicht Rechnung zu tragen, da doch der schweiz. Gewerbeverein hauptsächlich das Organ bildet für diejenigen Interessen, welche durch die Vorlage in erster Linie gewahrt werden sollen. Nun muss man aber sagen, dass es seine entschiedenen Bedenken hat, einen Beschluss des Ständerates in einem wesentlichen Punkte abzuändern, nachdem dieser Beschluss auf den einstimmigen Antrag der Kommission seinerzeit einstimmig gefasst wurde, und zwar handelt es sich darum, von unserm Beschlusse abzugehen, weil mit sehr knapper Mehrheit, von welcher behauptet wurde, sie beruhe auf zufälligen Verumständen, der Nationalrat einen andern Beschluss gefasst hat.

Wichtiger als dieser Gesichtspunkt aber war für uns die in der Kommission ganz bestimmt ausgesprochene Befürchtung, der wir uns auch nicht verschliessen konnten, dass das ganze Revisionswerk ernstlich gefährdet würde, wenn man nicht beim Art. 34 der B.-V. stehen bleiben, sondern auch den Art. 31 in die Revision einbeziehen wollte, mit andern Worten, wenn man zum voraus sagen würde, durch die künftige, vom Bunde zu erlassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbeswesens wird der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit unter allen Umständen beseitigt. Wir wollten nicht zum vorneherein riskieren — ich betone das und zwar im Einverständnis mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission — dass die Vorlage, die wir voriges Jahr durchberaten haben und die uns jetzt wieder beschäftigt, das gleiche Schicksal teile, welches einem gleichlautenden Entwurfe vom Schweizervolke und den eidg. Ständen schon im Jahre 1893 bereitet wurde, und wir glauben, dass wir mehr im Interesse derjenigen Kreise der Bevölkerung handeln, welche der schweiz. Gewerbeverein vertritt, wenn wir zum vorneherein einen Umstand oder einen Grund beseitigen, der zweifellos mit grossem Nachdruck und nicht unwahrscheinlich auch mit grossem Erfolg gegen die Vorlage geltend gemacht würde.

Noch entscheidender und eigentlich ausschlaggebend für unsere Haltung war aber der Gesichtspunkt, dass im wesentlichen die Zwecke, welche angestrebt werden, erreicht werden können, auch wenn es beim früheren Beschlusse des Ständerates sein Bewenden haben wird. Es ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Kommission ausgeführt worden, dass die eidg. Gewerbegesetzgebung keineswegs

unbedingt an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden sei, und es hat der Herr Referent der Kommission gewiss in berufener Weise von seinem juristischen Standpunkte aus dargetan, dass den Uebelständen, welche hauptsächlich in Betracht fallen, abgeholfen werden könne, ohne dass man den Art. 31 der B.-V. ergänzt oder ausdehnt durch Hinzufügung von weitem Ausnahmen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Ein klassisches Beispiel zur Illustration dieser Ansicht bietet zweifellos die eidg. Fabrikgesetzgebung, und wenn man auf dem Gebiete des Fabrikwesens so weit gehen konnte, so erscheint es als zweifellos, dass auch auf dem Gebiete des Gewerbeswesens dasselbe geschehen kann ohne Revision des Art. 31 der B.-V., d. h. ohne den ursprünglich vom Bundesrate beantragten und von der Mehrheit des Nationalrates wieder aufgenommenen Zusatz zum Art. 31 der B.-V. Ich betone namentlich, dass in bezug auf das Hausierwesen, welches im Nationalrat speziell Gegenstand einlässlicher Erörterungen war, Remedur geschaffen werden kann gegenüber den vorhandenen Uebelständen, ohne dass der Art. 31 der B.-V. erweitert werden muss, und weil wir nun den Eindruck haben und durchaus die Anschauungsweise, die vom Herrn Präsidenten der Kommission vertreten wurde, teilen, dass auf allen denjenigen Gebieten, welche hauptsächlich ins Auge zu fassen seien, in wirksamer und eingreifender Weise legiferiert werden könne, auch wenn man beim früheren Beschlusse des Ständerates stehen bleibe, so haben Herr Winiger und ich uns entschlossen, Ihnen ebenfalls Festhalten an diesem Beschlusse zu empfehlen.

Es ist noch ein anderer Gesichtspunkt, den ich berühren möchte. Es haben sich auch Anschauungen geltend gemacht, und zwar auch im Schoosse unserer Kommission, welche der Vorlage wenig günstig waren, indem man überhaupt Bedenken trug, im gegenwärtigen Augenblicke auf eine Revision der B.-V. in dem Sinne einzutreten, dass dem Bunde die Kompetenz eingeräumt werde, auf dem Gebiete des Gewerbeswesens gesetzgeberisch vorzugehen. Würden wir nun weiter gehen, als es durch unsern letztjährigen Beschluss geschehen ist, so würden zweifellos auch die eben erwähnten Ansichten wieder geäußert werden und zur Geltung kommen. Der Antrag, welchen die Kommission Ihnen einstimmig unterbreitet, und der frühere Beschluss, welchen der Ständerat voriges Jahr gefasst hat, beruhen gewissermassen auf einem Kompromiss. Die eine Strömung wollte weitergehen, die andere Richtung dagegen wollte nicht so weit gehen, wie jetzt gegangen werden will, und, um etwas zu erreichen, hat man sich auf dem Boden des früheren Kommissionsantrages und des Ständeratsbeschlusses zusammengefunden, und wir haben nun die Ansicht, dass dieser Kompromiss festgehalten werden sollte. Materiell will ich auf die Sache nicht mehr eintreten. Es ist dies in ausführlicher Weise bei der frühern Beratung dieser Verfassungsveränderung von seiten des Herrn Berichterstatters der Kommission geschehen, und es ist damals auch unsere Zustimmung durch Herrn Kollega Winiger in durchaus zutreffender Weise prinzipiell vom politischen Gesichtspunkte aus begründet worden. Aber ich fand mich bewogen, im Namen von Herrn Kollega Winiger

und in meinem eigenen Namen die Erklärungen abzugeben, die ich eben zu eröffnen die Ehre hatte.

Leumann: Ich bin vollständig einverstanden mit dem Antrag und den Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Ich möchte nur noch erwähnen, was mich speziell dazu bestimmt hat, in der Kommission darauf zu dringen, dass wir an dem frühern Beschlusse festhalten. Der Art. 31 der Bundesverfassung lautet: «Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind . . .» und nun folgt eine Reihe von Ausnahmen a, b, c, d, ohne irgendwelche Restriktion. Das ist vorbehalten ohne irgendwelche Einschränkung, während lit. e dann sagt: «Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Strassen.» Aber: «Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen», also sie dürfen nicht verstossen gegen den Grundsatz. Wenn wir nun nach dem Entwurfe des Bundesrates und dem Beschlusse des Nationalrates eine lit. f beifügen, welche einfach sagt: «Ausgenommen ist die Gewerbe-gesetzgebung des Bundes nach Massgabe des

Art. 34ter» ohne diesen Schlusssatz von lit. e, dass diese Verfügungen den Grundsatz nicht beeinträchtigen dürfen, so ist meines Erachtens d. i. gesagt: Diese Ausnahme gehört unter die gleiche Kategorie wie die lit. a bis d, d. h., man hat sich da um den Grundsatz der Gewerbefreiheit gar nicht zu kümmern. Das scheint mir die logische Folgerung, wenn wir den Antrag des Bundesrates und den Beschluss des Nationalrates annehmen. Wenn Sie vier literae haben ganz ohne Einschränkung, so muss man meines Erachtens annehmen, dass für diese lit. f, welche vorgeschlagen wird, das ebenfalls gelte, mit andern Worten, dass wir den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit absolut ausser Spiel lassen, und das wollen wir eben nicht, und darum haben wir festgehalten am Beschlusse des Ständerates.

Präsident: Der Antrag der Kommission auf Festhalten am frühern Beschluss ist nicht bestritten und daher angenommen.

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1907 - 09:00
Date	
Data	
Seite	521-524
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 693

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin
der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 6

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für
das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann
nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 4. —.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices
postaux.

Ständerat — Conseil des Etats

Sitzung vom 9. April 1908, vormittags 9 Uhr — Séance du 9 avril 1908, à 9 heures du matin

Vorsitz: } Hr. Scherrer.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung
über das Gewerbewesen.**

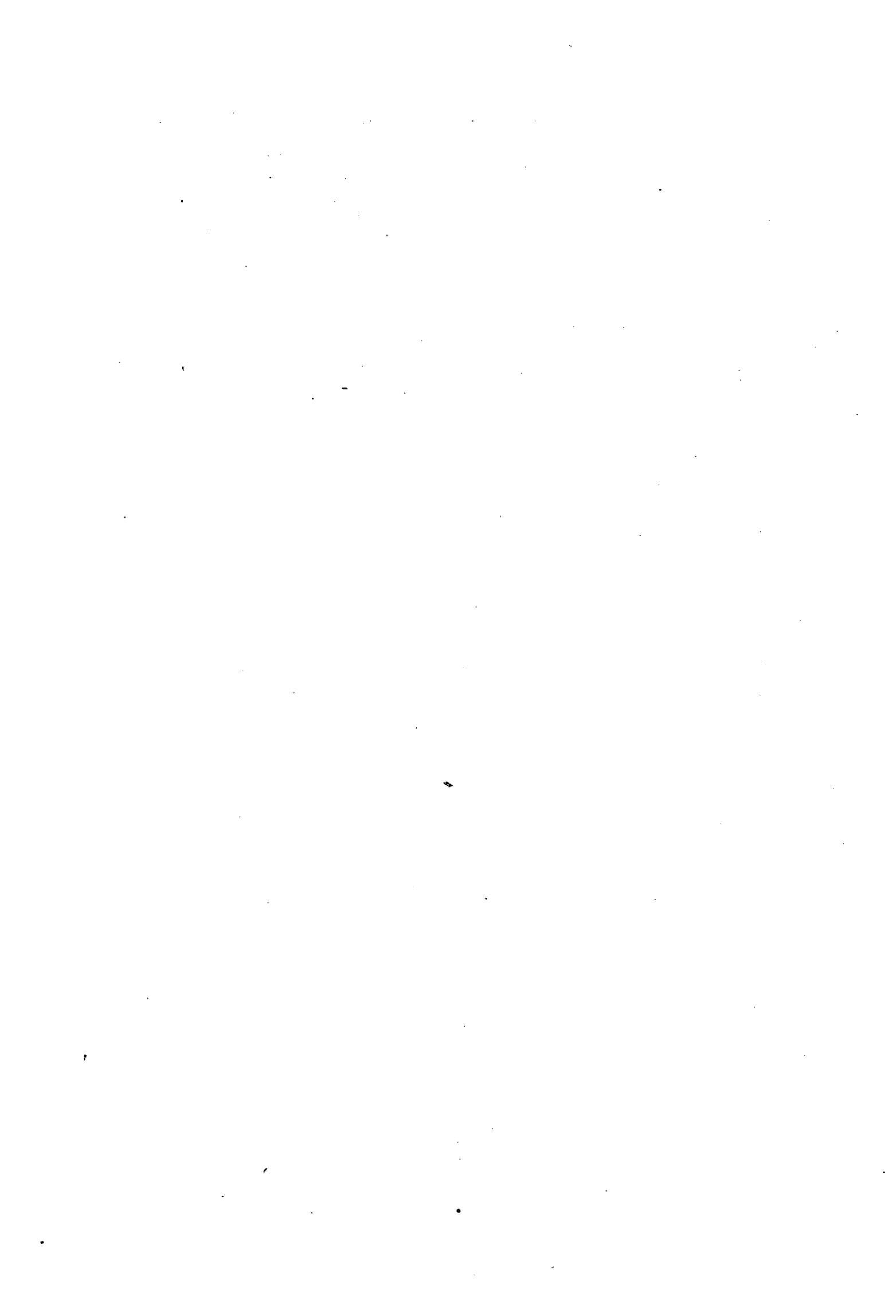
Arrêté fédéral concernant le droit de légiférer en matière d'arts et métiers.

Schlussabstimmug. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 31 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss des stenographischen Bülletins der März/April-Session.

Fin du bulletin sténographique de la session de mars/avril



**Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der
Gesetzgebung über das Gewerbewesen. II. Vorlage. BB vom 9. April 1908**

**Arrêté fédéral complétant la Constitution fédérale en ce qui concerne le droit de légiférer
en matière d'arts et métiers. Ite projet. AF du 9 avril 1908**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1906_004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1908 - 09:00
Date	
Data	
Seite	69-70
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 723

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.